Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Wittenberg in der Reformationszeit

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Edith Eschenhagen
Kottbus

1927

Gedruckt bei Herrosé & Ziemsen GmbH., Wittenberg (Bez. Halle)

Berichterstatter: Professor Dr. Aubin

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Bruder zum Gedächtnis

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544302_0335

Inhalt

Seite

Einleitung 9

Arbeiten über Wittenberg 9. Lage der Quellen 9. Formulierung des Themas 11. Benutzte Quellen 11. Zeitliche Begrenzung des Themas 12. Grundsätze bei der Quellenbenutzung 13.

I. Das Stadtbild 14

Der Stadttypus 14. Befestigungswerke 14. Vierteleinteilung 16. Straßen 16. Der Marktplatz 18. Instandhaltung der Straßen und des Marktes 20. Das Rathaus 21. Die Apotheke 23. Der Marstall 24. Die Badestuben 24. Das Frauenhaus 25. Geistliche Gebäude 26. Das Schloß 26. Bürgerliche Häuser 27.

II. Die Einwohnerzahl 28

Grundsätze bei der Berechnung mittelalterlicher Bevölkerungsstatistiken 28. Möglichkeit der Gewinnung der Reduktionsziffer für Wittenberg 28. Die Getreideordnung Kurfürst Augusts von Sachsen vom Jahre 1571 28. Das Vorratsverzeichnis in Wittenberg vom Jahre 1581 29. Das Ergebnis der Auszählung 31. Fehlen der Universitätsmitglieder 32. Die Mieter 32. Die Reduktionsziffer 33. Untersuchung des Türkensteuerregisters von 1542 auf die Vollständigkeit 33. Sein Inhalt 34. Steuerbefreiung der Geistlichen 36. Veranlagung der Universitätsmitglieder 36. Ergebnis der Auszählung 37. Vergleichung mit dem Vorratsverzeichnis von 1581 37. Die Einwohnerzahl im Jahre 1542 38. Die Dienstboten 38. Überschuß des weiblichen Geschlechts 39. Berechnung der Einwohnerzahl auf Grund der Häuserzahl 39. Vergleichung der Größe Wittenbergs mit anderen Städten 40.

III. Die Verfassung 42

Der Rat: Benennung und Einteilung 42. Bestätigung durch den Kurfürsten 43. Besoldung 44. Kompetenz bei der Verwaltung 45, der Gerichtsbarkeit 46, der Gesetzgebung 47. Ausschüsse 48. Der Bürgermeister 49. Die Gemeindevertretung der Vierzigmannen 50. Die Verfassung ist eine kleinbürgerliche 51, eine Repräsentativverfassung 52, eine demokratische 52. Der „Stadtstaat" 53. Beziehung zum Landesherrn 54. Recht des Kurfürsten auf Steuererhebung 55, Heeresfolge 55, Erbhuldigung 56. Allmähliches Vordringen der landesherrlichen Gewalt 58.

IV. Die Verwaltung 58

Die Sicherheitspolizei 58. Straßenpolizei 61. Feuerpolizei 61. Baupolizei 62. Armen- und Krankenwesen 62. Schulwesen 63. Gewerbewesen 63. Kriegswesen 64. Finanzwesen 65. Die städtischen Beamten: die Stadtschreiber 67, Entwicklung des Stadtschreiberamts zum Syndikat 69, Unterbeamte 70, ihre rechtliche Stellung 72. Unbesoldete städtische Ämter 72.

V. Das Münzwesen 72
Kein eigenes Münzrecht, Silberwährung 72. Die Umlaufsmünzen 73. Münzrechnung in den Kämmereirechnungen 74. Feingehalt und Münzverschlechterung 74. Die Münztrennung der sächsischen Ernestiner und Albertiner 76. Die Münzkonvention von 1530 77. Der Grimmaische Machtspruch 78.

VI. Die Preisverhältnisse 78
Luthers Ansichten über die Teuerung 78. Die Teuerung in Wittenberg 79. Lebensmittelpreise 80. Preise für wichtige Waren 80. Durchschnittspreise für Hafer 81. Ursachen der Teuerung: auf der Geldseite: Münzverschlechterung 83; auf der Warenseite zunehmender Luxus 84, und Mißernten? 84. Bevölkerungszunahme 84. Löhne und Preisbewegung 85. Löhne der Unterbeamten 85, Gehälter der Professoren 85. Folgen der Preisentwicklung 86.

VII. Die Vermögensverhältnisse 87
Ziel der Untersuchung 87. Einteilung der Vermögen in sechs Klassen 88. Die Vermögensklassen 88. Die Größe der Vermögen 91. Das Durchschnittsvermögen 94. Vergleich mit anderen Städten 95. Vermögen und Beruf 95. Vermögen der Ratsmitglieder 97. Das Vermögen der Handwerker 97. Verhältnis der Vermögen innerhalb der Zunft 98. Zusammensetzung der Vermögen 98. Das Vermögen Lucas Cranachs 99. Erwerb der großen Vermögen durch Handel 100. „Handwerksmäßiger Handel" 101. Ergebnis: Wittenberg als Typ der Lokalgewerbestadt 102.

Schlußbetrachtung 103

Anlagen:

I. Brief des Kurfürsten Johann an den Rat zu Wittenberg, das Barfüßerkloster betreffend vom 21. August 1527 105

II. Brief des Kurfürsten Johann Friedrich an den Rat und die Universität zu Wittenberg, die Befreiung Luthers von der Türkensteuer betreffend vom 21. März 1542 106

III. Erlaß der kurfürstlichen Räte zu Wittenberg, Steuerbefreiungen der Angehörigen der Universität betreffend vom 15. Oktober 1525 107

IV. Bericht des Kanzlers Christian Beyer über die Erbhuldigung des Kurfürsten Johann am 10. Juli 1525 in Wittenberg 109

V. Die Ratslinie 1500—1550 111

Literaturverzeichnis 124

Einleitung

ie Lutherstadt Wittenberg ist die Ausgangsstätte der Reformation, die einen der großen Einschnitte der Geistesgeschichte bildet. Eine jede universalgeschichtliche Tatsache steht nun in untrennbarem Zusammenhange und in Wechselwirkung mit dem „Milieu", aus dem sie hervorgegangen ist, und muß immer wieder in Beziehung zu den einzelnen geschichtlichen Disziplinen — denen der politischen Geschichte, der Kunstgeschichte, der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte — gesetzt werden: der geistesgeschichtliche „Überbau" fußt einerseits auf dem verfassungsrechtlichen und wirtschaftlichen „Unterbau" und wirkt andererseits auf ihn zurück. Deshalb hat diese Tatsache, daß die Reformation von Wittenberg ausgegangen ist, zur Durchforschung der Stadtgeschichte nach allen Richtungen angeregt, und man hat im Zusammenhange mit der geistesgeschichtlichen Erfassung dieser großen Zeitepoche auch die Geschichte der Stadt stets von neuem erforscht. Von den verschiedensten Seiten ist versucht worden, das Bild der Stadt, in welcher der Reformator als Mensch und Bürger lebte, aus der Vergangenheit von neuem erstehen zu lassen. Über die Lokalgeschichte hinaus hat neben dem Profanhistoriker der Theologe und der Kunsthistoriker an der Geschichte der Stadt gearbeitet. Nur nach einer Seite hin ist das reichhaltige Material, das im Stadtarchiv ruht, noch nicht durchforscht: es ist noch nie zum Gegenstand wirtschaftshistorischer Untersuchungen gemacht worden.

Außerordentlich geeignet für die Erforschung der wirtschaftlichen Zusammenhänge einer Stadt im späteren Mittelalter sind die in vielen

Städten seit dem 13. Jahrhundert erhaltenen Bedelisten, Bürgerverzeichnisse, Eidregister, Schoßbücher und Kämmereirechnungen. Derartige Quellen ermöglichen in den meisten Fällen nicht nur einen Einblick in die innere Verwaltung eines Gemeinwesens, in alle Zweige seines Finanzwesens, sondern sie geben darüber hinaus gleichzeitig ein Bild des sozialen Lebens innerhalb der Stadtgemeinde, und schließlich verschaffen sie infolge ihrer ausführlichen Aufzeichnungen die Kenntnis von Sitten und Gebräuchen der Zeit. Auf Grund solchen Materials sind seit dem Erscheinen des Bücherschen Werkes „Die Bevölkerung der Stadt Frankfurt (Main) im 14. und 15. Jahrhundert" 1. Band, Tübingen 1886, viele Untersuchungen angestellt worden. Sie entsprachen dem Bücherschen Wunsche, das von ihm für die Stadt Frankfurt Erforschte und als typisch Herausgefundene mit Hilfe der historisch-statistischen Methode zu bestätigen und gaben gleichzeitig erschöpfende Darstellungen dieser sozialen Gebilde während des Mittelalters. Eine nähere Durchsicht des im Wittenberger Archiv liegenden Materials hat ergeben, daß eine solche erschöpfende Darstellung für Wittenberg nicht ohne weiteres möglich ist. Es fehlt an Bürgerlisten, an Eidregistern, die Geschoßbücher fangen erst sehr spät (1556) an; selbst die Stadtrechnungen, die seit dem Jahre 1410 in tadellosem Zustande erhalten sind, müssen bei näherer Durchsicht zum Teil enttäuschen. Sie enthalten zwar die jährlich mehrmals eingetragenen Geschoßregister mit namentlicher Aufführung jedes geschoßpflichtigen Bürgers; es fehlen aber die Angaben der Berufe, mit Ausnahme der Geistlichen und Angehörigen der Universität, sodaß sich weder die soziale Gliederung der Bevölkerung in der Stadt, noch die Vermögenslage der verschiedenen Stände, noch die Bevölkerungsbewegung feststellen läßt. Die zur Ergänzung herangezogenen Listen außerordentlicher Steuern leiden unter demselben Mangel. Da es außerdem an unterstützendem Material, einer Stadtchronik oder zeitgenössischen Darstellung oder Veröffentlichungen von Urkunden fehlt, war eine umfassende Darstellung der sozialen Beziehungen und Bedingungen dieser Stadt nicht möglich; es war deshalb eine Beschränkung auf einzelne Teiluntersuchungen erforderlich. Für diese allerdings ist Stoff zur Genüge vorhanden.

Es soll im folgenden der Versuch gemacht werden, in einzelnen Kapiteln die Struktur einer spätmittelalterlichen Stadt Mitteldeutschlands darzustellen, soweit dies bei der oben erwähnten Lage des Materials möglich ist. Anfangend mit der Wiedergabe des äußeren Bildes der Stadt, wie es sich dem Auge des Beschauers zur Zeit Luthers zeigte, schreitet die Darstellung fort zur Feststellung ihrer Größe durch Errechnung der Zahl der Bewohner. Sodann wird die Herrschaftsorganisation, die sich die Stadtgemeinde gegeben hat — ihre Verfassung — und die auf ihr ruhende Stadtverwaltung mit ihrem Eingreifen in die verschiedensten Lebensgebiete geschildert. Den Übergang zu den rein wirtschaftlichen Untersuchungen bietet eine Erörterung des Münz- und Geldwesens der Stadt, an die sich schließlich die Kapitel über die Preis- und Vermögensverhältnisse anreihen.

Da auch für Wittenberg die historischen Quellen wesentlich reicher für das 16. als für die vorhergehenden Jahrhunderte fließen, war eine Auswahl des ungedruckten Materials und eine Beschränkung auf einige, für wirtschaftshistorische Untersuchungen besonders geeignete Quellen notwendig. Die vorliegende Arbeit beruht auf folgendem Urkundenmaterial, das hier nur kurz des Überblicks wegen aufgeführt sei, auf das an geeigneter Stelle zurückzukommen sein wird. Es sind:

1. die 40 Kämmereirechnungen im Wittenberger Archiv, die für den Zeitraum von 1500—1550 erhalten sind; es fehlen die Jahrgänge 1511, 1516, 1527, 1531, 1533, 1542—46 und 1548;
2. ein Steuerregister des Jahres 1528, gleichfalls in Witterberg;
3. ein Türkensteuerregister vom Jahre 1542 aus dem Staatsarchiv in Weimar, das in dreifacher Ausfertigung der drei Fälligkeitstermine Lätare, Bartholomäi und Martini vorhanden ist;
4. das „Vorratsverzeichnis" von 1581, in Wittenberg.

Für die Kenntnis des Äußeren der Lutherstadt in der untersuchten Periode ist insbesondere der „Dialogus" des Magisters Andreas Meinhardt, eines der ersten Lehrer der 1502 gegründeten Universität, herangezogen worden. Einer der Hauptzwecke dieses Buches war,

für die Universität wie auch für die Stadt durch die Schilderung ihrer beider Vorzüge „die Werbetrommel zu rühren". Diese Absicht wird reizvoll in ein Zwiegespräch zwischen den Studenten Reinhardt und Meinhardt eingekleidet. Für uns ist besonders das letzte, das 16. Kapitel, von Interesse, „in quo loca urbis interiora et vicos perlustrant". Mit Recht sagt Haußleiter in seiner Interpretation dieses Textes, daß man danach einen Stadtplan Wittenbergs entwerfen könne. Allerdings übergeht Haußleiter „was Meinhardt über die Anmut des damals so armseligen Elbestädtchens sagt oder was er als Führer durch die Gassen der Stadt . . . den studentischen Neulingen vorträgt". Aber gerade das, was Haußleiter, der diesen Dialog vom Standpunkt des Theologen aus betrachtet, als unwesentlich beiseite läßt, ist in diesem städtegeschichtlichen Zusammenhange durchaus beachtlich.

Für die zeitliche Begrenzung des Untersuchungsgebietes sprechen folgende allgemeingeschichtlichen Gründe: die Gründung der Universität im Jahre 1502 ist die erste sachliche Voraussetzung für die spätere Wirksamkeit Luthers in Wittenberg und damit für die historische Bedeutung dieser Stadt. Der Abschluß der Epoche wird bestimmt durch den Tod Luthers im Jahre 1546, die Wittenberger Belagerung im Jahre 1547 und die Übertragung der Kurwürde auf die Albertinische Linie des sächsischen Herrscherhauses, womit die glanzvollste Periode, die diese Stadt erlebt hat, erlosch. Begreift man in diese Zeit von 1502—46 die vorausgehenden und folgenden Jahre ein, so rundet sich der zu untersuchende Zeitraum zur ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Die meisten der bisher vorliegenden Untersuchungen und Publikationen beziehen sich nur auf das 13.—15. Jahrhundert und brechen mit dem Jahre 1500, „dem Ende des Mittelalters", ab. Bücher geht sogar so weit, daß er auch nur eine Vergleichung seiner mittelalterlichen Ergebnisse mit einer Rostocker Liste des Jahres 1594 ablehnt, „da sie nicht mehr dem Mittelalter angehört". Aber es ist nicht einzusehen, warum die von Bücher im Mittelalter entwickelten Methoden, die durchaus nicht auf das Spezifische des Mittelalters abgestellt sind, nicht auch zum mindesten für die dem Mittelalter folgende Zeit des Beginns der Neuzeit angewendet werden können. Abgesehen davon, daß die Perioden-

einteilung in Altertum, Mittelalter und Neuzeit, wenn auch erforderlich, so doch notgedrungen immer willkürlich ist und ihre Trennung die tiefen Einschnitte, die hier gewonnen zu sein scheinen, inhaltlich nicht bietet, halten andere Forscher[1] die Fortführung solcher Untersuchungen bis in das 16. Jahrhundert und „am liebsten darüber hinaus" für durchaus notwendig, insofern als das 16. Jahrhundert dem 15. sehr nahe und sicher näher steht als dieses dem 10. oder 11. und wertvolle Ergänzungen für das dürftige Material des 15. Jahrhunderts bietet, und insofern als die Periode des beginnenden Niederganges im deutschen Städteleben noch wenig erforscht ist.

Bei der Wiedergabe der Originaltexte ist nach folgenden hier anzuwendenden Grundsätzen der modernen historischen Editionstechnik[2] verfahren worden: es handelt sich um die Wiedergabe von lateinischen und deutschen Texten; bei letzteren war wiederum zwischen Schreiberhänden und Gelehrtenhänden zu unterscheiden. In den lateinischen Texten sind die Abkürzungen aufgelöst worden, w und j sind, wenn sie konsonantisch anlauteten, beibehalten, als Vokale durch u und i ersetzt. Bei den deutschen Schreiberhänden ist nach dem Grundsatze verfahren, daß Sprachorganisches — also hier Dialektisch-sächsisches — festzuhalten sei, während Schreiberwillkür ausgemerzt worden ist. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Häufungen von Konsonanten; für v und w wurde gleichfalls vokalisch u gesetzt. Alles Vokalische wurde beibehalten. Die Eigennamen, die in den mannigfachsten Schreibarten vorkommen, sind stets groß geschrieben und eine einheitliche Schreibweise durchgeführt. Die Interpunktion ist nach modernem Gebrauch, nämlich im Dienste des Sinnes, gestaltet. — Da die Kämmereirechnungen noch nicht mit Seitenzahlen versehen sind, mußte bei jedem Zitat die betreffende Rubrik, unter der es sich befindet, angeführt werden. Die römischen Ziffern sind durch arabische ersetzt, die Siegel für Münzen und Recheneinheiten, also Schock, Groschen, Pfennige sind ausgeschrieben worden.

---

[1] Jastrow, S. 160 f., Tille, S. 70.
[2] Vgl. Stieve, S. 366 ff. und Stählin passim.

I. Das Stadtbild

Wittenberg ist der Typus der Stadt des kolonisierten Slawenlandes. Das Charakteristikum dieser Kolonisationsstadt bildet ein bestimmtes regelmäßiges Schema, bei dem sich die Straßenzüge rechtwinklig um den Markt herum gruppieren und sich daher im Gegensatz zur altdeutschen Stadt, in der die Straßen ein regelloses Netz bilden, ein streng rechteckiger Straßenplan ergibt. Es zeigt sich also im Stadttypus derselbe Gegensatz wie beim Dorftypus zwischen Haufen- und Straßendorf. Die Anlage des Stadtplanes wird weiterhin durch den Marktverkehr bestimmt und zwar durch die am östlichen „hohen" Ufer der Elbe hinführende Heer- und Handelsstraße zwischen Torgau und Magdeburg[3]. Die ursprüngliche Siedlung beschränkte sich im wesentlichen auf den Anbau an dieser Straße, auf der sich der Marktverkehr, der in der Hauptsache Durchgangsverkehr war, abspielte. Erst allmählich entwickelte sich hieraus der Marktplatz dadurch, daß in diese breite Längsstraße, die auch ursprünglich den Namen „Lange Straße" führte, im Osten und Westen Häuserreihen einbezogen wurden, während die Mitte der Hauptstraße an der Stelle, an der die nach der Elbe hinführende Straße einmündet, frei blieb, und so den Marktplatz in langgestreckter Rechteckform bildet. Der Längscharakter[4] des Grundrisses wird trotz dieser Konzentration auf den Markt als Zentrum nach wie vor beibehalten[5]. Die Stadt wird nunmehr von zwei Längsstraßenzügen durchquert, die von den Querstraßen im rechten Winkel geschnitten werden. Letztere hatten aber mehr untergeordnete Bedeutung, besonders die im Norden gelegenen, weil dort kein Stadttor vorhanden war.

Umgeben war die Stadt mit Mauer, Wall und Graben. Für die Befestigung gab die Sadt große Summen aus, die zeitweilig durch

---

[3] Vgl. Heller I, Handelswege, S. 20 f und 28.

[4] Dial. Reinh.: Spaciosa profecto urbs! Si que illius figuram bene attenderim instar hemiculi est.

[5] Vgl. Meurer passim.

städtische außerordentliche Steuern aufgebracht wurden[6]. Nachdem die ersten Jahrzehnte des Jahrhunderts immer häufigere Reparaturen an der Mauer hatten nötig werden lassen[7], stellte man im Jahre 1526 die Befestigungswerke von Grund auf neu her[8] und erweiterte sie zugleich[9]. Da der Kurfürst großes Interesse an dem Bau hatte, sandte er zwei Baumeister[10] und unterstützte die Stadt mit Zuschüssen[11]. An drei Stellen durchbrachen Stadttore die Mauer und ermöglichten den Verkehr mit dem umliegenden Lande. Sie lagen in drei verschiedenen Himmelsrichtungen, im Süden, Osten und Westen an den Enden der Hauptstraßen. Ein Ausgang nach Norden fehlte. Die Bezeichnungen der Tore waren geographische: das nach der Elbe hinführende hieß Elbtor, das nach dem Orte Coswig Coswigertor und das dritte wurde nach Ort und Fluß Elstertor genannt. In den Stadttoren befanden sich neben den Wohnungen der Wächter Gefängnisse; im Coswigertor ein solches für „unsinnige Leute“[12]. — Über den Stadttoren waren

---

[6] RR 1509: Extrasteuer zum Bau einer Bastei am Wallgraben.
RR 1510: Ausgab vorn Bau der Pasteie.
RR 1512: Befreite von der Steuer zum Bau der Bastei im Wall.

[7] RR 1522: Ausgab vorn Bau an der Stadtmauer hinter der Probsteien, so sie wieder gefallen, und im Elstertor.

[8] RR 1526: Ausgab vor den Hauptbau zu Befestigung der Stadt uff Befehl unsers gnedigsten Herrn, Herrn Johansen Hertzogen zu Sachsen und Churfürsten ꝛc., angefangen am Sonntage Jubilate im sechsundzwenzigsten Jahre.
Im ganzen wurden für den Bau ausgegeben: 453 Schock, 51 Gr. 6 Pfg.

[9] RR 1528: Ausgab für den Hauptbau der Festung Leonhardt Knodell 70 fl vor sein Haus und Hof geben vorm Elstertor, so man denselben Raum zum Hauptbau eingenommen.

[10] RR 1526: Ausgab für Ratsgeschenke:
20 Gr. 4 Pfg. vor Wein und Bier, ist den Baumeistern geschankt worden, welche unser Gnedigster Herr allher verordnet.

[11] RR 1526: Gemein Einnahm:
105 Schock adir, 300 rheinische Gulden von dem Gelde genommen, das aus dem Silber adir Kleinodien der Kirchen erkauft. Wiewol unser Gnedigster Herr der Churfürst ꝛc. solchs anzugreifen verboten, so ist es doch hernachmals von s. ch. f. g., uff daß der Houptbau zur Befestigung der Stadt, als der sonderlichen seinen Fortgang haben mocht, und aus eins Rats Unvermögen ... nicht gehindert würde, gnediglichen verganst und nachgelassen ... und 300 fl den Bau domit zu vorlegen von der Summen wegzunehmen befohlen.

[12] RR 1538: Ausgab vor das neue Gebeude in und auf im Elbtore, do man etliche Gefengnisse und der Knechte Wohnung zugericht.
RR 1528: Gemein Ausgab:
12 Gr. vor drei Schloß gegeben, die seint zu den Gefengnissen und in das Koswigtor an das Heusichen, do man die unsinnige Leute insetzet, kommen.

Türme errichtet, die Tag und Nacht mit Wächtern beſetzt waren. Außer dieſen drei Tortürmen war die Mauer noch durch ſieben[13] weitere Türme verſtärkt, von denen einer im Jahre 1532 abgetragen wurde[14].

Eingeteilt war die Stadt in vier Viertel. Dieſe Einteilung war eine willkürliche, rein politiſche, topographiſch unbegründete. Die Viertel wurden nach den vier Hauptſtraßen genannt, um die ſie ſich gruppierten: Coswiger-, Markt-, Juden- und Elſterviertel. Auf Grund der Viertelseinteilung fand die Steuererhebung und die Aushebung zum Kriegsdienſt ſtatt; ſie dienten als Wahlbezirke bei den Gemeindewahlen.

von Below[15] unterſcheidet drei Arten der Straßenbezeichnung: nach Ständen, nach fremden Stämmen und nach Handwerkernamen. Alle drei Arten ſind in Wittenberg vertreten. 1. So findet ſich eine Ritterſtraße[16], die ihren Namen wahrſcheinlich von den in ihr liegenden Wohnungen der kurfürſtlichen Beamten[17] oder der adligen Ge-

---

[13] RR 1525: Ausgab Wechtergeld:
der Thorm in der Bruderſtraßen,
" " hinter der Töpfergaſſen,
" " im Elbtor,
" Schlibnerin Thorm,
" Thorm beim grauen Kloſter,
" " hinter dem Hirtenhauſe,
" " ins Elſtertor,
" " bei Valten Bader,
" " im Koswigtore,
" " bei der friſchen Bach.

[14] RR 1532: Gemein Ausgab:
3 Gr. zweien Taglohnern geben, haben den Thorm bei Valten Bader an der Mauer abgetragen.

[15] v. Below, Städteweſen, S. 42 f.

[16] Dem 15. Jahrhundert und auch Meinhardt iſt der Name Ritterſtraße noch fremd. In der RR 1431 heißt ſie „Czegenſtraße" („Ziegenſtraße"). Meinhardt nennt ſie demgemäß „vicus capreus". Daß dieſe beiden Straßen identiſch ſind, beweiſt eine Vergleichung der Karte des Jahres 1632 mit folgender Stelle im Dialog des Meinhardt:

Meinh.: Et ut ordinem inceptum teneamus per vicum capreum ad divi Anthonii sacellum ibimus.

Reinh.: Qui tot transitus per vicum in nobis muros a civium domibus admittuntur si probe iudico; multa quidem pericula per hos fieri posse: precipue inimicorum introductio et malefactorum emissio.

Meinh.: Nostrum non id negotium.

Die Ziegenſtraße muß alſo unmittelbar an der Mauer entlang geführt haben.

[17] Ähnlich in vielen anderen Städten; vgl. v. Maurer II, 20 ff.

schlechter, die hier zum Teil Stadthäuser besaßen, führte. 2. Daß die Juden auch in Wittenberg in nicht geringer Zahl vorhanden waren, daß sie der christlichen Umwelt gegenüber als fremder Stamm betrachtet wurden, daß die Obrigkeit ihre Absonderung auf einen besonderen Raum wünschte oder sie selbst sich als besondere Gemeinde fühlten und absonderten, daraufhin deutet der Name einer der größeren Straßen in der Stadt: die Judengasse. In der hier untersuchten Epoche trägt sie ihren Namen nur nach alter Gewohnheit: diejenigen, nach denen sie heißt, wohnen nicht mehr dort[18]. 3. Schließlich ist auch die dritte Art der v. Below erwähnten Straßennamen in Wittenberg zu finden: es gab eine Fleischhauer-, später Fleischerstraße und eine Töpfergasse. Letztere soll ihren Namen nach den in ihr wohnenden Handwerkern führen[19].

Die übrigen Straßen haben geographische Namensbezeichnungen: Coswigerstraße, Elsterende, Elbstraße. Die Kämmereirechnung von 1431 und Meinhardt nennen folgende Straßen:

KR 1431:	Meinhardt 1507:
Czegenstraße	Vicus apollinis
kegen dem Closter	Vicus Cosvicencis
Bormeisterstraße	Vicus Capreus
Fleischhauerstraße	Vicus novus
by dem Frauenhuse	Vicus maior fratrum minorum

[18] Das besagt Meinhardt:
Dial. Reinh.: Quod nomen vicum per quem citus irruit?
Meinh.: Judaicus vicus a iudeis: illius quondam incolis nominatus.
Reinh.: Nunc vero expulsis?
Meinh.: Penitus ...

Wann und aus welchen Gründen die Juden vertrieben worden sind — ob aus politischen oder wirtschaftlichen — läßt sich nicht einwandfrei feststellen. Nach Gurlitt (S. 9) 1304, nach Stier (S. 24) gleichfalls 1304 und (S. 35) von der Kurfürstin Margarete, der Gemahlin Friedrichs des Sanftmütigen, in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Worauf beide ihre Behauptungen stützen, geht aus ihren Schriften nicht hervor. Jedenfalls können sich die Juden nur noch vereinzelt in Wittenberg aufgehalten haben, und es blieb ihnen das Recht, Grundstücke zu erwerben, versagt (Levy, S. 32). Kurfürst Johann Friedrich erließ 1536 ein Gesetz, das den Juden den Aufenhalt in seinen Ländern verbot (Liebe, S. 39). Luthers 1543 erschienene Schrift „Von den Juden und ihren Lügen" beruht also kaum auf lokalen Erfahrungen.

[19] Dial. Reinh.: Quis iste vicus?
Meinh.: Figileus ab incolis dictus.

KR 1431:	Meinhardt 1507:
Jodenſtraße	Vicus minor minorum fratrum
das Elſterende vor dem Kirchhofe anzuheben	Vicus magistratus
by der Arke	Vicus Judaicus
Platea Sancti Spiritus	Vicus Figileus
die lange Straße	Vicus cupreus
an den Markt	Vicus novi fori
uff dem Kirchhofe	
Smehrſtraße	

Im großen und ganzen haben ſich die Straßennamen in dieſem Zeitraum von etwa 80 Jahren alſo erhalten. Nur die Ziegenſtraße heißt zu Meinhardts Zeiten Ritterſtraße[20], die große Brüderſtraße wird nach Beendigung des Baues der Juriſtenſchule, der im erſten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts begonnen wurde[21], Juriſtenſtraße genannt. Der Heiliggeiſtplatz fällt durch den Erweiterungsbau der Befeſtigungswerke im Jahre 1530 fort[22]. Gar nicht unterzubringen iſt die Schmeerſtraße. Die Verbindung zwiſchen Ritter- und Coswigerſtraße iſt zu Meinhardts Zeiten noch in der Entſtehung und wird daher „vicus novus“ von ihm genannt. Später bekommt dieſe Straße wegen des an ihr gebauten Marſtalles den Namen Marſtallſtraße.

Den Mittelpunkt des ſtädtiſchen Verkehrs bildet der Marktplatz, an dem die wichtigſten und anſehnlichſten Gebäude lagen: das Rathaus, die Apotheke, die Kaufläden und viele Patrizierhäuſer. Der Marktplatz, auf dem Rathaus und Kirche und ſeit 1540 der noch heute vorhandene Marktbrunnen[23] ſtanden, war urſprünglich ſehr weiträumig. Zwiſchen

---

[20] Vgl. o. S. 16.

[21] Dial. Reinh.: Quales hec area (Baustelle)?
Meinh.: Scole in hanc juristarum si fama vera famat edificentur.
Reinh.: Rem si bene sentio locus convenientissimus omni carens strepitu.
Meinh.: Bene sentis.

[22] Vgl. o. S. 15.

[23] KR 1540: Ausgab vor gemeine Gebeude:
1 Schock 24 Gr. den Bornmeiſtern zu Hülfe geben zum ziehen Knopf zu dem neuen Borren off dem Markt.

Rathaus und Kirche befand sich wahrscheinlich eine Reihe fester Verkaufsstände, die aber dem Platze nicht den Charakter der Einheitlichkeit nahmen. Anders wurde das Bild, als diese Buden zwischen 1530 bis 1540 zu festen Häusern ausgebaut wurden[24]. Diese Häuserreihen teilten den Platz von Süden nach Norden in zwei selbständige Hälften; es entstanden zwei Plätze aus dem einen: einerseits der Kirchplatz mit Kirche und Kirchhof im Mittelpunkt, andererseits der Marktplatz mit dem Rathaus als Zentrum; beide nur durch ein ganz schmales Gäßchen, die Kirchgasse, miteinander verbunden. Dadurch wurde der Charakter des Marktplatzes vollständig verändert; er wurde zwar verkleinert, es wurde ihm aber eine größere räumliche Geschlossenheit gegeben. — Der Markt war der Mittelpunkt des öffentlichen Lebens; auf ihm fanden Wochen- und Jahrmärkte statt[25], wurden Gemeindeversammlungen abgehalten[26]. Da die Gerichtsbarkeit nur innerhalb des Mauerringes an die Stadt verliehen war und der Begriff Gerichtsbarkeit sich nicht nur auf die Urteilsfällung, sondern auch auf die Vollstreckung bezieht, war der Marktplatz die Gerichtsstätte[27], auf dem die Exekutionen stattfanden[28]. Auf dem Marktplatz vergnügt man sich aber auch bei Volksbelustigungen. Eine eigentümliche Sitte war, daß man Jagden inner-

---

[24] Dies geht aus dem von Wagner angelegten „Urbarium" (fol. 323 ff.) hervor, nach welchem diese Reihe Häuser erst nach dem Jahre 1540 unter den Schoßzahlenden aufgeführt wird.

[25] Jahrmärkte fanden im Frühjahr (Montags nach Miser. Domini) und im Herbst (Montags nach Galli) statt. — Im Jahre 1525 wurde der Jahrmarkt auf den Barfüßerkirchhof verlegt, wahrscheinlich wegen des Rathausneubaues.

RR 1525: Gemein Ausgab:
3 Gr. 6 Pfg. 7 Taglohnern, die haben helfen Buden uff den Barfüßerkirchhof machen, do man Gewand hat feile gehabt im Markt uff Miser. Domini.

[26] Vgl. u. S. 51.

[27] Schadow, S. 9.

[28] RR 1540: Gemein Ausgab:
2 Gr. dem Marktmeister geben von den Schranken zum peinlichen Halsgericht aufzurichten, als man Paul, der groß Elsen Sohn, mit dem Schwerte uff dem Marktgericht, do er einen zu Pratau erstochen.
1 Gr. des Henkers Knechte zu Trinkgelde geben, hat den Sand mit dem Blute vom Markte gefuhrt, darauf derselbe Paul enthauptet.

RR 1537: Gemein Ausgab:
4 Gr. dem Marktmeister geben, hat drei Nacht eine Magd gespeiset, so in Gerten Gras und Kirschen gestohlen, die darnach die Steine umb den Markt getragen und vorweiset worden.

halb der Stadt mit vorher eingefangenem und dann wieder losgelaſſenem Wilde, das vom Nachrichter zum Ergötzen der Bevölkerung um den Markt gehetzt wurde, veranſtaltet[29]. Vor der Reformation bot der Markt noch zu ernſteren Darbietungen Raum; die allgemein üblichen Paſſionsſpiele wurden hier — anſcheinend nicht in der Kirche — abgehalten[30].

Die Straßen wurden von der Stadt in gutem Zuſtande erhalten; nachweislich wurden diejenigen, auf denen ſich der Durchgangsverkehr abſpielte, alſo das Elſterende und die Schloßſtraße, regelmäßig gepflaſtert[31]. Durch ſämtliche Kämmereirechnungen geht eine Rubrik „Ausgabe vom Steinweg zu beſſern". Im Jahre 1529 mußte bei Pflaſterung der Kollegienſtraße jeder Hausbeſitzer der Front ſeines Hauſes entſprechend einen beſtimmten Anteil zur Pflaſterung beitragen[32], genau ſo wie heute von den Hauseigentümern Anliegerbeiträge erhoben werden. Die Reinhaltung der Straßen war Aufgabe der Anwohner[33] und ſtrenge Beſtrafung traf den, der ſeiner Pflicht nicht nachkam[34].

Die Inſtandhaltung des Marktes, der allerdings ſeiner Beſchaffenheit nach im Jahre 1501 noch nicht muſtergültig geweſen zu ſein ſcheint, verſah die ſtädtiſche Verwaltung ſelbſt[35]. Die Beleuchtung der Straßen

---

[29] RR 1539: Ausgab für den Nachrichter:
5 Gr. des Scharfrichters Knechten geben, haben 58 Stücke Wildes gefangen umb den Markt und in den Gaſſen.
RR 1512: Ausgaben vorn Nachrichter:
5 Gr. dem Nachrichter vor 30 Houpt, ſo er den Hirſch umb den Markt gehetzet ...

[30] RR 1502: Ausgaben uff die Paſſio und andere Spiele:
Item 21 Gr. ... vom Gebeue uffm Markte uffzuſlaen.
Item 4 Gr. von den Palaſten widder abezubrechen und abezunehmen.

[31] RR 1514: Ausgabe vom Steinweg zu beſſern:
1 Schock 32½ Gr. von 20½ Ruten beſatzet von Doctori Wolfgang bis an Urban Asmus und auf dem Elſterende ...

[32] RR 1529: Ausgab vor den Steinweg zu beſſern:
Hans Wecken, dem Steinſetzer von Torgau, vor 156 Ruten Steinweg, die Gaſſen bei dem Collegio widderumb zu ſetzen.

[33] WW 43.

[34] RR 1510: Innahm von Fellen und Bußen Stadtgerichts über Jahr gefallen:
2 Gr. Baltizar Heyns, hat den Steinweg nicht gereinigt.

[35] RR 1501: Gemein Ausgabe:
Item 5 Gr. 2 Pfg. einem Taglohner, der hat helfen Moder laden uffm Markte.
RR 1502: Ausgab uff die Paſſio und andere Spiele:
Item 13 Gr. 4 Pfg. 2 Taglohnern vom Markte zu kehren und das Kehricht wegzubrengen.

hat man sich etwas anders zu denken als unsere heutige. Nur bei festlichen Gelegenheiten — wie z. B. bei fürstlichem Besuch — wurden an den Straßenecken Lichtpfannen mit Pechringen aufgestellt[36]. Sonst fand man seinen Weg mit Hilfe einer Laterne, die man bei sich trug. Gewichtige Persönlichkeiten, wie das Oberhaupt der Stadt oder der Herr Pfarrer, bekamen auf Gemeindeunkosten eine solche Laterne gestellt, die ihnen ein Stadtknecht voraustrug[37].

Die Stadt war im Besitze einer Reihe von Gebäuden, die teils öffentlichen Zwecken, teils als Wohnungen städtischer Beamter dienten oder an Private vermietet wurden. Das wichtigste dieser öffentlichen Gebäude war das Rathaus. Eines der vielen Anzeichen für den Aufschwung, den die Stadt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nahm, ist, daß das alte Rathaus den Bedürfnissen nicht mehr genügte und ein neues, größeres gebaut wurde. Mit den Vorarbeiten für diesen Neubau wurde 1521 begonnen. Das alte Rathaus wurde abgerissen, die Besitzer der Krambuden im alten Rathause wurden entschädigt[38], es wurden Sandsteine beschafft[39] und bearbeitet, Häuser abgebrochen[40] und schließlich der Bauplatz abgesteckt[41]. Am 11. Mai 1523 wurde

---

[36] RR 1525: Gemein Ausgab:
2 Gr. Simon Taschner geben, hat etlich Pechringe gemacht, die man in den Lichtpfannen an den Ecken den Ecken der Gassen gelegt.

RR 1530: Gemein Ausgab:
1 Gr. 6 Pfg. zweien Taglohnern geben, haben zwo Nacht der Riehnpfannen gewartet, als unser gnedigster Herr allhier gewesen Sonnabends nach Martini.

[37] RR 1515: Gemein Ausgab:
6 Pfg. von des Pfarrers Latern ...

RR 1530: Gemein Ausgab:
... vor 2 große Laternen, nemlich vor eine, so den Bürgermeister des Abends fürgetragen ...

[38] RR 1521: Ausgab vorm Bau des Rathauses:
7 Schock Steffen Schmelzer vor seinen Kram unter dem Rathaus gegeben.

[39] RR 1521: Ausgab vorn Bau des Rathauses:
2 Schock 30 Gr. vor ein Schock ... Sandsteins zu Pirn bestellt ...
sollen zum Rathause gehauen werden ...

[40] RR 1522: Ausgab vorn Baue des Rathauses und vor die Heuser, die auserkauft:
46 Schock Wilhelm Hofmann vor sein Haus hinter dem alten Rathaus.

[41] RR 1522: Ausgab vorn Baue des Rathauses:
1 Schock 10 Gr. Meister Nickel dem Tischer von der Visierung des neuen Rathauses, Dornstag nach Sebastiani.

der Grundstein gelegt[42]; 1525 war man mit den Arbeiten bei der Innenausstattung angelangt[43]. Das Haus enthielt in erster Linie die Ratsstube, die sowohl Sitzungszimmer des Ratskollegiums als auch Gerichtssaal[44] war, sodann die Kämmerei und Stadtschreiberei. Neben dieser Bestimmung des Rathauses, wodurch es seiner eigentlichen Funk-

---

[42] RR 1523: Ausgabe vorn Baue des Rathauses vor die Meuerer:
30 Gr. den Maurern, do sie den ersten Grundsteyn legten Montags nach Voc. Jocunditatis (Vocem iocunditas = 11. Mai), und ist alda der Baue des Rathaus mit der Mauer angefangen.

[43] RR 1525: Ausgab vorn Bau des Rathauses. Vor Eisenwerk und anders:
4 Schock 44 Gr. Thomas Feurlein geben, vor 4 Fenster in die neue Ratstuben gemacht, darinnen 960 Scheiben ...

Vor Gemelde:
42 Gr. Lucas Mahler (Cranach) geben von der Decken in der neuen Weinstuben.

In den folgenden Jahren werden verschiedentlich Ausbesserungs- und Erweiterungsbauten am Rathaus vorgenommen. Einen größeren Umbau weisen dann wieder die RR 1570 ff. auf. Aus dieser Zeit stammen die Zwerggiebel des Daches und der Renaissancevorbau, der die Jahreszahl 1573 trägt.

RR 1570: Einnahme der gewilligten Bau- oder Beisteuer ... zu Aufführung und Erbauunge des Rathauses ...
1 Schock 30 Gr. sechs Tagelohnern, so die ganze Wochen gearbeitet, das alte Dach uffm Rathause abgebrochen, Stein und Kalch den Meurern zugefuret und ander notwendige Handreichunge getan, eodem die (den 17. Juni).
44 Schock 48 Gr. eidem (dem Steinmetzen allhier Meister Hansen Krobeln) von den vier Giebeln kegen dem Markte zu machen geben, als vor einen jeden 32 Gulden ohne die Schnurkel.

RR 1573: Ausgabe vor das Rathaus:
32 gute Schock, 24 Gr. Meister Geörge Schrötern, Bildhauern zu Torgau, vor seine ganze Arbeit, so er dem Gedinge nach zu der Rathaustür gemacht, wochentlichen uff sein Fordern bis zu vollständiger Abrechnung geben, als von den sieben geistlichen Haupttugenden, mit ihren dabeigebildeten Eigenschaften, darunter die Justitia oben frei stehet, jedes Stück in die dritthalb kurzer Ellen mit dem Postament hoch. Item: zweien ausgehauenen Engelein, so neben den Seidtugenden stehen, desgleichen die Schriften, Sprüche und Carmina deutsch und lateinisch über die Tugenden mit erhobenen Buchstaben fleißig auszuhauen, die vier Kaptehel und die beide halbe Kaptehel sampt den undern Frieß und Gesimbs mit Rosen und Laubwerk zu zieren, die Winkelstück und den Frießen über der Tür mit der Stadt Wappen, desgleichen die zwo Kallaunen an der Tür zu verlöbern, und die underisten beide Tugenden mit dem Churf. Sachsischen und dem Kö. Dehenemarkischen Wappen mit allem Fleiß der besten Zier nach inmaßen dan auch gescheen, zuverfertigen.
25 Schock 12. Gr. Melchior Keil, dem Maler, von der neuen Rathaus Tür mit gutem Gold und Farben zu malen und ufs fleißigiste und bestendigiste zu verfertigen, inmaßen solches mit ihme verdinget.

[44] Vgl. A. 164.

tion, der städtischen Verwaltung nachkam, diente es bei seiner großen Geräumigkeit Zwecken, die mit der eigentlichen Verwaltung nur in losem Zusammenhang standen und mehr privatwirtschaftlichen Charakter hatten. Das Erdgeschoß enthielt Gewölbe, die die Stadt als Verkaufsläden an Krämer und Handwerker[45] vermietete. Das Kellergeschoß enthielt außer einem Gefängnis[46] den Ratskeller, in dem die Stadt selbst Handel mit Wein und Bier[47] trieb, eine nicht unerhebliche Einnahmequelle. Hier muß auch die Stadtwage[48] gesucht werden, die an den Weinschenken verpachtet war.

Eines der vornehmsten Häuser war die Apotheke[49]. Sie befand sich 1507 bereits in demselben Gebäude Ecke Elb- und Coswigerstraße, in dem sie heute noch ist. Nach Meinhardt ist sie zwischen den Jahren 1502—07 mit dem „Collegio" gleichzeitig erbaut worden[50]. Im Jahre 1521 erwarb sie Lucas Cranach[51] und handelte darin nicht nur mit Arzneien, sondern vor allem auch mit Gewürzen, Wachs, Farben, Wein

---

[45] RR 1526: Innahm der Zinse von Krambuden unter dem Rathaus gefallen:
... diese Kramgewelbe sollen hinfurt allwege jeder jehrlich umb 4 fl Mietegeld und 7½ Gr. Litzins ausgethan werden, wie durch alle drei Rete beschlossen und die Kramer auch dasselb bewilligt und angenommen laut dem Vorzeichnis im Stadtbuch der Beschluß der dreien Rete verzeichnet; ist dis 26. Jahres erstlich angangen.

[46] RR 1525: Ausgab vor den Nachrichter:
... das neue Gefengnis unter dem Rathause zu reinigen ...

[47] RR 1535: Innahm Gewinns von geschankten Weine und fromden Bier im Stadtkeller gefallen.

[48] RR 1532: Ausgab vor das Weinhaus:
2 Gr. vor 2 Stricke zur Wagen ... 3 Schock 20 Gr. dem Schenken Heinz Hohnen vor seinen Sold und Wagegeld über Jahr dis Jahr geben.

RR 1540: Einnahm von der Wagen über Jahr:
7 Schock 45 Gr. 6 Pfg. Wagegeld dies Jahr eingenommen, hat Heinz Hoehne mit dem Ledlein uff fünfmal überantwort ...

[49] Dial. Reinh.: At unde ille svavissimus spirat odor?
Meinh.: Ex pigmentario.
Meinh.: Ubi nam pigmentarium?
Meinh.: In domo ista aciali.

[50] Dial. Reinh.: Noviter constructa nam nova.
Meinh.: Cum Collegio simul erectum pigmentarium.
Reinh.: Decoratum pigmentarium: non minus decorata domus.

[51] Vgl. die Privilegierungsurkunde bei Schuchardt I, S. 69 f.

und Papier[52]. Sie unterſtand der Aufſicht des Rats, der ſie durch Ärzte kontrollieren ließ[53].

Ein anderer Neubau fällt in die Jahre 1514—15: der des ſtädtiſchen Marſtalles. Er lag in der neuen Gaſſe, die die Coswiger- mit der Ritter- oder Ziegenſtraße[54] verband und ſpäter ihren Namen nach ihm bekam. Der Marſtall diente als Zeughaus[55]; in ihm waren Pferde und Wagen untergebracht, die ſowohl für den Kriegsdienſt als auch für Dienſt- oder Ehrenfahrten ſtädtiſcher Beamter oder Würdenträger dienten[56], die aber auch für Zwecke der ſtädtiſchen Wirtſchaft benutzt wurden. In den Kellern des Marſtalles lagerte der Rat die Vorräte an Wein und Bier, die er im Ratskeller nicht unterbringen konnte[57].

An Badeſtuben beſitzt die Stadt nach Meinhardt deren drei. Er nennt ſie ihrer Lage nach das „Balneum Jovis", da es neben der Schloßkirche lag, die bei ihm „arces Jovis" heißt, das „balneatorium minorum" beim Barfüßerkloſter und das „Elſterbad" im Elſterviertel[58]. Die Bäder waren nicht alle Tage geöffnet, nur an beſtimmten Bade-

---

[52] RR 1540: Gemein Ausgab:
48 Gr. vor Wurz und ander Specerei in die Apotheken.
13 Gr. 6 Pfg. vor Materialia zur Dinten und Siegelwachs, ſo ober Jahr in die Apotheken geholt und zur Rats Geſchefften vortan worden.

[53] Schuchardt I, S. 70 u. III, S. 74 f.

[54] Vgl. o. N. 16.

[55] RR 1521: Ausgab vor das Zeughaus im Marſtall.

[56] In RR 1528: Ausgab vorn Marſtall, werden folgende Arten von Wagen aufgezählt:
ein Stockwagen, Karren,
„ Rüſtwagen, große und kleine Langwagen,
„ Rennwagen,
„ vorhangender Wagen,
„ Heerfahrtswagen.

[57] RR 1528: Ausgab vor das Weinhaus:
4 Schock verloren an 2 Faß Einpeckiſch Bier, ſein vertorben im Marſtall.

[58] Dial. Reinh.: Quod balnei nomen?
Meinh.: Balneum Jovis dicitur.
Reinh.: Quamobrem illi ab Jove nomen tributum?
Meinh.: Quoniam iuxta Jovis arces ut cernis situm ...
Reinh.: Et hic balneatorium quod ille nomen?
Meinh.: Balneatorium minorum ...
Reinh.: ... at iterum balneatorium?
Meinh.: Elstrense a vico et valvis nominatum.

tagen, die durch Aushang einer Schüssel bekanntgemacht wurden[59]. Sie befanden sich im Privatbesitz, unterstanden aber der Oberaufsicht des Rates[60].

In einer abseits gelegenen Straße an der Stadtmauer[61] lag das Frauenhaus, dessen Erhaltung auf Kosten der Stadt ging und das im Jahre 1516 neu aufgebaut wurde[62]. Es war an eine Wirtin verpachtet[63] und unterstand dem Marktmeister[64], der von der Wirtin eine Abgabe und vom Rat in Zeiten, in denen das Haus leer stand, mit Rücksicht auf den kommunalen Charakter des Hauses eine Entschädigung für den erlittenen Ausfall erhielt[65]. Eine Frauenhausordnung, die in Leipzig bestanden haben soll[66], ist für Wittenberg nicht nachweisbar. Es läßt sich jedoch aus den Kämmereirechnungen feststellen, daß Ehemännern der Besuch verboten war[67] und daß Schlägereien außergewöhnlich schwer geahndet wurden, da das Frauenhaus zu den „besonders befriedeten Orten" gehörte[68]. Mit den Jahren 1521 hören die Eintragungen über das Frauenhaus auf[69]; wahrscheinlich hatte es

---

[59] Dial. Reinh.: Cur hic pelius extenditur?
Meinh.: Quia balneatorium hic est: et hodie balneum habetur.

[60] RR 1528: Ausgab Houptsumma, so uff widerkoufliche Zins ausgetan worden:
17 Schock 30 Gr. ader 50 fl Hans Fridrichen, dem Bador, uff die Badestube im Koswig Viertel gelegen; soll die jehrlich mit 50 silbern Zinsgroschen uff Martini des 29. Jahres anzufahen und forthin allwege uff dieselb Zeit vorzinsen. Ist ein Rat zu diesem Widderkauf bewogen, weil vermutlich, daß er die Badestube nicht erhalten würde, domit sie gemeine Stadt mit der Zeit an sich brengen mochte. Er soll aber dannoch diese Macht haben, solche 50 Gr. mit 50 fl wiederumb abzukaufen.

[61] Zwischen der Bürgermeisterstraße und der Töpfergasse. Vgl. dazu S. 17: RR 1431 und die Karte.

[62] RR 1517: Ausgab vor gemeine Gebäude:
60 Schock das Frauenhaus.

[63] RR 1501: Innohm von Bussen und vom Gerichte:
Item 56 Gr. sal geben die Werten der gemeine Frauen, daß sie den Hirten zu Bratow gestochen hat.

[64] Vgl. Förstemann, S. 648.

[65] So z. B. in den Jahren 1509 und 1517.

[66] v. Posern-Klett, S. 68.

[67] RR 1504: Innahm von Bussen des Stadtgerichts:
Item 20 Gr. sall geben Erasmus Kersten, ein Ehemann, daß er in das Frauenhaus gegangen ist ...

[68] Meißner, S. 74.

[69] Die RR 1550 erwähnt es noch einmal, anscheinend aber nur als Ortsangabe.

der Rat auf die Vorhaltungen Luthers, der auf seine Abschaffung drang[70], eingehen lassen.

An geistlichen Gebäuden befanden sich in der Stadt zwei Kirchen, die Stadtkirche, nach einer aus dem Ablaßjubeljahr Bonifatius VIII. (1300) stammenden Urkunde, auch Marien- oder Pfarrkirche genannt[71], und die Schloßkirche[72], die vom Kurfürsten Rudolf I. (1298—1336) erbaut und 1353 von ihm erweitert wurde; ferner zwei Kapellen: die Kapelle des heiligen Antonius auf dem Hofe der Antoniterherrn aus Prettin in der Ritterstraße, die klein aber anscheinend sehr kostbar eingerichtet war[73] und die noch heute stehende Leichnamkapelle neben der Pfarrkirche. Das 1365 entstandene Augustinerkloster[74], über das heute noch wenig bekannt ist und das später Luther als Wohnhaus diente, lag am Elsterende nahe beim Elstertor. Es war 1258 von Helena, Gemahlin Kurfürst Albrechts I. (1212—1260), gegründet. Das Franziskanerkloster, dessen Kapelle ursprünglich die Begräbnisstätte des askanischen Hauses war, lag im nördlichsten Teile der Stadt. Es wurde 1525 aufgehoben und auf Luthers Rat[75] durch kurfürstlichen Erlaß vom 21. August 1527 in ein Armenhaus verwandelt[76]; die Mönche mußten entweder ein Handwerk erlernen oder fanden Aufnahme im Armenhaus.

Im Westen der Stadt erhebt sich das vom Kurfürsten Friedrich dem Weisen im Jahre 1490 nach dem Muster der Meißner Albrechtsburg begonnene und im Jahre 1509 vollendete Schloß. Ursprünglich hatten die Askanier an dieser Stelle ihren Stammsitz; jedoch wurde die Burg 1422 von ihnen verlassen und verfiel. Aus den Steinen der

---

[70] Luthers Werke, Bd. VI, S. 262 und 467.
[71] Vgl. z. B. Gurlitt, S. 5 ff.
[72] Literatur über die Schloßkirche: Friedensburg, S. 7 N. 1.
[73] Dial. Meinh.: ... et ut ordinem inceptum teneamus per vicum capreum ad divi Anthonii sacellum ibimus ...
Meinh.: ... sacellum ingrediamur.
Reinh.: Quam pulcherrimum ferries ante aras cancellis decoratum ...
[74] Der Passus, den Meinhardt über das Augustinerkloster bringt, ist bei Haußleiter, S. 206, wiedergegeben.
[75] Luther, Bd. 53, S. 402. Brief an den Kurfürsten Johannes vom 6. Mai 1527. (Nicht bei Kawerau, sondern nur Erlanger Ausgabe.)
[76] Anlage I.

Ruine errichtete der Erbauer der Meißner Albrechtsburg, Conrad Pflüger, das Schloß.

Für die Bauart der bürgerlichen Häuser läßt sich in der Periode von 1500—1550 eine einschneidende Entwicklung feststellen[77]. Ursprünglich beherrschte der Fachwerkbau, dessen Untergeschoß massiv aus Steinen, dessen Oberbau ganz aus Holz ausgeführt war, das Stadtbild. Infolge der durch das Eindringen des Humanismus bedingten anderen künstlerischen Einstellung einerseits, durch das wirtschaftliche Aufblühen der Stadt andererseits, entwickelte sich aus dem ursprünglichen einräumigen Handwerkerhaus das Patrizierhaus, das zu Wohlstand gelangte Handwerker und Kaufleute, Ratsherrn und Professoren bewohnten. Als Material wurden mehr und mehr Ziegel verwandt. Die Erbauer „stattlicher neuer Gebäude" treten als Käufer von Ziegeln in den Rechnungen beim städtischen Ziegelofen auf[78]. Im Gegensatz zum bisherigen Fachwerkbau charakterisiert diesen Typ des Patrizierhauses der gotische Backsteinbau. Als Beispiel diene das noch heute erhaltene, im Jahre 1536—37 erbaute Haus des „magister Germaniae", das Melanchthonhaus[79]. Die Zunahme der Bevölkerung machte, da infolge der Befestigungen der Stadt eine Ausdehnung der Breite und Tiefe nach nicht möglich war, ein Aufstocken der Häuser und eine andere Einteilung des Grundrisses erforderlich. Allmählich drangen durch die vorbildliche Tätigkeit der Fürsten und die Hinzuziehung italienischer Künstler auch Renaissanceformen im letzten Jahrzehnt der hier herausgehobenen Periode in die Stadt ein; doch dürften diese sich erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts mehr ausgebreitet haben, wie der Vorbau[80] am Rathaus beweist.

---

[77] Mannewitz passim.

[78] RR 1535: Innahm vor Ziegelstein aus der hintern Scheun:
vacat, denn der Rat hat dieselbe Scheune ... Doctor Brücken zu seinem Gebäude gebrauchen lassen.
RR 1540: Gemein Ausgab:
1 Schock 12 Gr. dem ehrwürdigen hochgelarten Herrn Doctori Martino Luther in 1400 Ziegelstein ... erlassen.

[79] RR 1537: Gemein Ausgab:
... diese obangezeigten Steine sein dem achtbaren Magister Philipp Melanchtoni zum Baue seins neuen Hauses beim Collegio dis Jahr gegeben worden.

[80] S. o. N. 43.

II. Die Einwohnerzahl

Bücher stellt für die Berechnung mittelalterlicher Bevölkerungsstatistiken zwei Bedingungen[81]:

1. daß man den Reduktionsfaktor aus den mittelalterlichen Bevölkerungsverhältnissen selbst gewinnt,
2. daß die Grundlagen, auf die sich die Berechnungen aufbauen, zuverlässig sein müssen.

Dieselben Grundsätze müssen natürlich auch auf Untersuchungen, die sich auf das 16. Jahrhundert erstrecken, angewandt werden; es soll deshalb hier nachgeprüft werden, inwieweit die herangezogenen Quellen für derartige Berechnungen brauchbar sind.

Was das Erfordernis der Reduktionsziffer anbetrifft, so braucht man sich für Wittenberg nicht auf die errechneten Ziffern anderer Jahrhunderte oder anderer Städte zu beschränken; die günstigen Verhältnisse gestatten vielmehr die Gewinnung einer Reduktionszahl aus naheliegender Zeit und der Stadt selbst; es ist eine Quelle erhalten, die eine genaue Feststellung der Kopfzahl der Stadtbewohner für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts ermöglicht.

Kurfürst August verfaßte — im Anschluß an die Errichtung von Getreidemagazinen und im Kampf gegen die fortwährende Teuerung der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts — im Jahre 1571 eine Getreideordnung, die folgenden Titel trägt[82]: „Ordnung und kurzer Bericht, wie ein Fürstentum und Land mit Getreide und anderer Notdurft bedacht und versorgt werden kann, auf daß dasselbe in Kriegsläuften und sonstigen Fällen keine Not, Mangel oder Teuerung zu besorgen, auch das Geld so auf solchen Vorrat gewandt, nach Gelegenheit zu Nutz, dadurch auch große Anzahl Kriegsvolks oder Landsknechten mit geringen Unkosten im Lande zu erhalten, in Ordnung aufgerichtet werden mag." Der Inhalt der Ordnung verlangt die Aufzeichnung aller Haus-

[81] Frankfurt, S. 12.
[82] Acta Hofhaltung zu Augustusburg 1571. Loc. 8679. Zit. nach Falke, Geschichte des Kurfürsten August, S. 285.

haltungen mit Angabe von Zahl, Alter, Hantierung der Männer, Frauen und Kinder, bei 10 Gulden Strafe für jede ausgelassene Person, ferner die Angabe darüber, wieviel und was für Getreide ein jeder hat. Ein Register, das sich unmittelbar an diese Ordnung anschließt, ist bisher nicht aufgefunden worden[83]. Jedoch befindet sich im Wittenberger Ratsarchiv ein Register vom Jahre 1581, das, wenn auch nicht erschöpfend, gleichsam die Ausführung der Getreideordnung von 1571 enthält. In einem dem Register angehefteten Schreiben richtet der Kurfürst August mit der Begründung, daß „die Notdurft erfordert, darauf bedacht zu sein, wie in fehrlichen Läufen die Festungen unserer Lande verproviantiert werden mögen", am 1. II. 1581 an den Rat zu Wittenberg die Aufforderung: „Ihr wollet bei Eurer Bügerschaft und Einwohnern die Verfügung tun, daß sich ein jeder Hauswirt mit Getreide, troegem Fleisch, Speck, Salz und dergleichen Viktualien dermaßen gefaßt mache, daß er mit den Seinen zu wenigsten ein Jahr lang zur Notdurft sein Auskommen haben möge." Beides, sowohl der Entwurf zu der Getreideordnung, als auch das in Wittenberg vorhandene Register, dienen also dem Zweck der Verproviantierung für den Fall eines Krieges, wie die aus dem 15. Jahrhundert bekannten Zählungen aus Nürnberg[84] und Straßburg[85]. Diese gemeinsame Entstehungsursache und die sich daraus ergebende genaue Aufzählung der in jedem Haushalt vorhandenen Vorräte ist aber das einzige, worin das Wittenberger Vorratsverzeichnis mit den beiden eben genannten Registern übereinstimmt. Sonst hat es an vielen Mängeln zu leiden. Es kennt nicht wie die Nürnberger Liste, die Unterscheidung zwischen Bürgern, Bürgerinnen, Kindern, Knechten, Mägden oder Bürgern, Bauern, Geistlichen und Juden, aus der die Gliederung der Bevölkerung zu ersehen ist; es macht auch nicht die Unterscheidung zwischen Stadt- und Landleuten, wie die Straßburger Liste, die ermöglicht, außer der ortsanwesenden auch die Wohnbevölkerung festzustellen[86]. Auch das aus demselben Jahrzehnt, aus dem

[83] Jastrow, S. 153. Falke, Gesch. des Kurf. Aug., S. 286 ff.
[84] Bücher, Frankfurt, S. 9 u. 31 f.
[85] Eheberg, Straßburgs Bevölkerungszahl, S. 310 f.
[86] Eheberg, Straßburgs Bevölkerungszahl, S. 313.

Jahre 1588, ſtammende Einwohnerverzeichnis der Stadt Heidelberg iſt ſo eingerichtet, daß ſtraßenweiſe Vor- und Zunamen und Beruf der Haushaltungsvorſtände, Namen der Frau, Zahl der Kinder, Mägde, Knechte, Lehrjungen und ſonſtige Perſonen aufgeführt werden[87].

Es mag dahingeſtellt bleiben, ob dieſes Regiſter aus dem Jahre 1581 unmittelbar oder mittelbar an die 10 Jahre früher datierte Getreideordnung von 1571 anknüpft; die in der Ordnung geſtellten Bedingungen erfüllt es nicht ganz. Jedenfalls — und darauf kommt es hier allein an — iſt das Regiſter eine Verwaltungsmaßregel, die ſich auf die Ermittlung der Einwohnerzahl gründet und aus der ſich daher für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts die genaue Zahl der innerhalb der Stadtmauern wohnenden Bevölkerung Wittenbergs ermitteln läßt; daraus kann die Reduktionsziffer für Haus und Haushalt feſtgeſtellt werden, und mit deren Hilfe iſt die Einwohnerzahl auch der erſten Hälfte des Jahrhunderts zu berechnen.

Das Regiſter trägt die Überſchrift: „Vorzeichnis des Vorrats der Stadt Wittenberg anno 1581". Anſcheinend ſind die Viertelsmeiſter von Haus zu Haus gegangen und haben den Perſonenbeſtand wie auch den Vorrat in jedem einzelnen Hauſe aufgezeichnet. Das Regiſter iſt nach den einzelnen Stadtvierteln in vier Teile geſchieden; die Eintragungen verzeichnen Vor- und Zunamen des Hausbeſitzers, dann die Anzahl der im Hauſe vorhandenen Perſonen und entweder die Zuſicherung, daß genügend Vorrat vorhanden iſt, um die Hausinſaſſen in der angegebenen Friſt zu ernähren oder die Anzahl und Art der verſchiedenen Lebensmittel entweder an lebendem Vieh oder an Viktualien. Die Eintragungen beginnen im Coswiger Viertel mit dem Eckhauſe Nr. 1, der Apotheke:

„Lucas Cranach, an Perſonen im Hauſe einen beſatzten Tiſch[88] und berichtet, er verhoffte mit gotlicher Hilfe ſich und die Seinigen in für-

[87] Eulenburg, Gewerbeſtatiſtik, S. 83.

[88] Verſchiedentlich findet ſich die Perſonenangabe „einen beſatzten Tiſch". In den Wittenberger Luxusgeſetzen des 16. Jahrhunderts finden ſich nähere Angaben über die für einen Tiſch übliche Perſonenzahl, z. B. WW 46: „Es ſall niemand hinfurt . . . zur Hochzeit . . . mehr Perſonen . . . dann zu zehn Tiſchen, je zehn Perſonen zu einem Tiſche, bitten laſſen . . ." Dementſprechend wird ein beſatzter Tiſch zu 10 Perſonen angenommen.

fallend Not wohl ein Jahr lang aufzuhalten, allein Salz würde ihm mangeln, welches er sich erholen wolle.

Casper Thorle bericht, er sei selbst achte zu Tische und, daß er keinen Vorrat an Korn, Gerste und Mehl habe, allein 14 Schweine groß und klein, 4 Kühe, Butter, Salz und Schmalz, ein Notdurft[89]."

So werden die Eintragungen fortgesetzt, ohne daß am Ende die Ergebnisse zusammengefaßt werden. In diesem Zusammenhange interessiert nur die Personenzahl, um aus ihr die Größe der Stadtbevölkerung festzustellen.

Das Ergebnis der Auszählung des Registers ist für die einzelnen Viertel folgendes:

	Personen	Häuser	Kopfzahl pro Haus
Coswiger Viertel	487	77	6,3
Marktviertel	410	71	5,7
Judenviertel	613	123	4,9
Elsterviertel	706	132	5,3
Zusammen	2216	403	5,5

Es befanden sich nach dieser Liste 2216 Personen innerhalb der Stadtmauern Wittenbergs, die sich auf 403 Häuser verteilen. Es kommen also auf ein Haus im Durchschnitt 5,5 Personen. Am meisten bevölkert war das Coswiger Viertel mit 6,3 Personen pro Haus, dann folgte das reiche[90] Marktviertel mit 5,7 Köpfen, das ärmste, das Judenviertel, hat erstaunlicherweise auch die geringste Kopfzahl. Es ist das Viertel mit den meisten „Buden", d. h. einfachen Holzhäusern, die die Brauberechtigung nicht besaßen. In diesen Buden wohnte damals die unbemittelte Bevölkerung, während es sonst bereits viele stattliche Stein-

[89] Zweimal findet sich im Register hinter den Namen die Angabe „nemo fuit domi"; die Zahl der in diesen Häusern wohnenden Personen wird auf 5 angenommen.
[90] S. u. S. 94.

häuſer in Wittenberg gab. In dieſer Verteilung der Bevölkerung zeigt ſich die Verſchiebung in den Wohnungsverhältniſſen der verſchiedenen Beſitzklaſſen im Verhältnis zur Gegenwart. Während heute die ärmſten Stadtteile im Verhältnis zu ihrer Häuſerzahl auch die dichteſt bevölkerten ſind — eine Folge des Mietskaſernenweſens, das ſeinerſeits wieder aus dem entwickelten Kapitalismus folgt — war in Wittenberg im 16. Jahrhundert das Verhältnis der Hauszahl zur Einwohnerzahl in den ärmſten Vierteln ein höheres als in den reicheren.

Außer den bereits erwähnten Mängeln beſitzt das Regiſter noch eine Lücke, die ſelbſt die Erfaſſung der abſoluten Einwohnerzahl erſchwert. Das Regiſter iſt inſofern unvollſtändig, als mit dieſer Perſonenzahl von 2216 Köpfen die Bevölkerung Wittenbergs noch nicht ganz erfaßt iſt. Es fehlen nämlich die Häuſer der Univerſitätsmitglieder, d. h. der Profeſſoren und Pedelle. Dieſe Häuſer lagen nicht unter des Rats Jurisdiktion, d. h. ſie hatten ihre Liſte dem Kurfürſten ſelbſt einzureichen. Aber die Zahl dieſer Univerſitätsmitglieder läßt ſich aus einer anderen Quelle, dem gleichzeitigen Schoßregiſter in der Kämmereirechnung, ergänzen. In dieſem ſind 44 Profeſſoren und Profeſſorenwitwen aufgeführt, die Häuſer in der Stadt beſaßen. Nimmt man auch für die Häuſer der Profeſſoren, die ermittelte Durchſchnittszahl von 5,5 Köpfen pro Haus an, ſo kommt man zu einer Perſonenzahl von $44 \times 5{,}5 = 242$. Die ſich aus der bloßen Schätzung der Univerſitätsmitglieder ergebende mögliche Fehlerquelle iſt dabei gering, da deren Prozentſatz relativ klein iſt. Zählt man alſo zu den ermittelten 2216 Perſonen die 242 Bewohner der Univerſitätshäuſer hinzu, ſo ergibt ſich für das Jahr 1581 eine Einwohnerzahl von 2458 oder rund 2500 Perſonen, die ſich auf $403 + 44 = 447$ Wirtshaushaltungen[91] verteilen.

Aus dem Vorratsverzeichnis geht die Zahl der Mieter nicht hervor; nur ab und zu ſind Eintragungen gemacht, welche die Mieter erkennen laſſen, ſo z. B. im Elſterviertel „Balzer Hoffmann und ſein Hausgenoß Görge Schultz, 8 Perſonen" oder „Simon Richter 4 Perſonen, 2 Scheffel Korn, ein Schwein. Seine Hausgenoſſin hat 3 Kind und garnichts

[91] Wirtshaushaltung im Sinne Richters im Gegenſatz zu Mieterhaushaltungen. Richter, Dresden, S. 282 f.

im Vorrat". Die Zahl der Mieter ist jedoch wiederum aus einem Schoßregister der Kämmereirechnung des Jahres 1581 zu ersehen[92], wo sie unter der Rubrik „Bausteuer der Unbeerbten", d. h. derjenigen, die kein Erbe, keinen Grund und Boden in der Stadt besaßen[93], aufgeführt sind. Nach diesem Register gab es 164 Mieterhaushaltungen. Wenn man diese zu den 447 Wirtshaushaltungen hinzurechnet, ergeben sich insgesamt 611 Haushaltungen innerhalb der Stadtmauer. Die Annahme, daß in früheren Jahrhunderten in jedem Hause nur eine Familie gewohnt habe, trifft für Wittenberg also nicht zu. So wie in Rostock[94] allerdings, wo auf jede Wirtshaushaltung ein Mieterhaushalt kommt, oder in Dresden[95], wo jeder zweite Haushalt für einen Mieter eingerichtet ist, liegen die Verhältnisse in Wittenberg nicht. Da auf 447 Häuser 164 Mieterhaushalte entfallen, kommen vielmehr ungefähr auf 11 Häuser 4 Mieterhaushaltungen.

Die Zahl der Haushaltungen insgesamt beträgt 447 + 164 = 611; es ergibt sich also als Reduktionsziffer für den Haushalt 2458:611 = 4. Zu jedem steuerzahlenden Bürger oder Haushaltungsvorstand gehören also nur drei Familienmitglieder (die Dienstboten eingeschlossen).

Nachdem so die Reduktionsziffer für Haus (5,5) und Haushalt (4) aus dem Vorratsverzeichnis des Jahres 1581 gewonnen ist, muß das Türkensteuerregister des Jahres 1542, das zur Grundlage der Berechnung der Einwohnerzahl für die erste Hälfte des Jahrhunderts gemacht werden soll, auf seine Zuverlässigkeit hin untersucht werden. Unter die Frage nach der Zuverlässigkeit fällt zuerst die der Vollständigkeit des Registers, die ohne Bedenken bejaht werden kann. Die äußere Form aller drei Ausfertigungen, die durchweg von der Hand des Stadtschreibers Urban Balduin stammen, verbürgt, daß große Sorgfalt auf die Ausstellung der Listen gelegt worden ist, die wahrscheinlich nach einzelnen Belegzetteln angefertigt worden sind. Sie enthalten nicht nur eine Schätzung, sondern dokumentieren die tatsächlich geleistete Zahlung:

[92] RR 1581: Steuer zum Bau von Häusern.
[93] Schild, S. 380.
[94] Paasche, S. 336.
[95] Richter, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 189 f.

am Schluſſe von zwei Liſten iſt vermerkt, in welcher Münze die Steuer bezahlt und abgeliefert worden iſt[96]. Für die Vollſtändigkeit bürgt ferner die Straffheit, mit der die Bewohner der Stadt zu der Steuer herangezogen worden ſind. Selbſt Luther, deſſen Name in keiner einzigen Steuerliſte der vier erſten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts genannt iſt, wird hier aufgeführt. Allerdings brauchte er die Steuer nicht aus ſeiner eigenen Taſche zu entrichten; ſie ſollte ihm vielmehr, wie aus der vorangegangenen Korreſpondenz zwiſchen dem Rat der Stadt und dem Rektor der Univerſität einerſeits und dem Kurfürſten andererſeits hervorgeht, aus der kurfürſtlichen Kaſſe erſtattet werden[97].

Nachdem ſo die Frage nach der Vollſtändigkeit des Regiſters in bejahendem Sinne beantwortet werden konnte, iſt eine genaue Durchſicht daraufhin notwendig, ob auch die ausgezählten Steuerzahler einen genau beſtimmbaren Teil der Stadtbevölkerung, nämlich alle Haushaltungsvorſtände, ausmachen, aus denen dann durch Multiplikation mit der aus dem Jahre 1581 gewonnenen Reduktionsziffer von 4 Perſonen für den Haushalt die Einwohnerzahl für das Jahr 1542 feſtgeſtellt werden kann.

Der Kopf des Regiſters klärt über Veranlagung, Bewilligung und Friſt der Steuer auf. Sie wird erhoben „zu Widderſtand des chriſtlichen

---

[96] TStR 1542: (Reg. Pp. 355, 8 Blatt 98a) Laetare:

400 fl	an Behmiſchen Pfennigen;
719 „ 1 Gr.	„ ganzen Talern;
11 „ 11 Pfg.	„ 1 Ortgroſchen und 5 Gr. 8 Pfg.;
12 „ 8 „	„ 10 Goldgulden;
3 „ 9 „	„ 2 ungeriſche Gulden;
89 „ 6 „	„ halben Talern. —

(Reg. Pp. 355, 10 Blatt 50) Martini:

1113 fl 15 Gr.	an ganzen, halben und Ortgroſchen;
46 „	„ Schreckenbergern;
4 „	„ Spitzgröſchlein;
13,5 fl	„ 9 Kronen;
9 fl 1 Gr.	„ 4 ungeriſche und 2 rheiniſche Goldgulden;
27 „	„ ander Münz.

[97] Das Schreiben des Kurfürſten vom 21. März 1542 (vgl. Anlage II) hatte einen Brief Luthers zur Folge (vgl. Luther, Bd. XIV, Nr. 3118) des Inhalts, daß Luther den Steuererlaß nicht annehmen könne, ſondern daß auch er ſein Teil zur Bekämpfung des Erbfeindes beitragen und unter denen ſein wolle, die dem Türken Schaden zufügten.

Namens und Geblüts Erbfeindes, dem Türken, aus Befehl des durchlauchtigsten hochgebornen Fürsten und Herrn Johann Friederichen Herzogen zu Sachsen etc. durch alle Stende gemeiner Landschaft Sonntags nach Fabiani und Sebastiani negst vorschienen off gehaltenem Landtage zu Weimar uff drei Fristen, Letare, Bartholomei und Martini zu geben bewilligt ..."[98] Dann folgt die Aufzählung der Steuersubjekte und -objekte. Erstere sind die Geistlichkeit, die Stadt selbst als Besitzerin von Grundstücken und Nutzungen, die Bürger innerhalb und außerhalb der Stadtmauer, die Dienstboten und die „unbeerbten Pfahlbürger"[99]. Die Steuer ist eine Vermögensteuer; sie betrifft Immobilen und Mobilien, von letzteren allerdings nur das Vieh und die „wiederkäuflichen Hauptsummen". Immobilien waren mit 5 pro Mille, Mobilien mit 4 pro Mille zu jedem Fälligkeitstermin, also im ganzen 1,5% pro anno zu besteuern.

Das eigentliche Register, aus dem die Kopfzahl zu berechnen ist, gliedert sich in die Bürger mit Grundbesitz (Wirtshaushalte) und in die der Unbeerbten[100] (Mieterhaushalte). Das Register der Grundbesitzer ist nach den vier Stadtvierteln geordnet; eine Vergleichung mit dem Stadtplan ergibt, daß wiederum mit der Apotheke beginnend, jedes Haus aufgeführt ist. Wie aber stand es mit den Freihäusern? Es

---

[98] Reg. Pp. 355, 8, Blatt 1.

[99] Das Wort „Pfahlbürger" wird von Schröder (S. 696) durch Volksetymologie aus Falschbürger (balbürger, palbürger) abgeleitet, von M. G. Schmidt (S. 316) aus „falsi cives". v. Borries (S. 76 N. 1) wendet sich gegen diese „vielfach verbreitete Annahme der Ableitung und volksetymologische Umbildung dieses Wortes", weiß ihr aber keine andere entgegezusetzen.

Nach M. G. Schmidt kommt dieses Wort im Mittelalter und danach in zweierlei Bedeutung vor: 1. Pfahlbürger sind ursprünglich (S. 247) Leute, die mit ihrem gesamten Haushalte auf dem Lande wohnen blieben, aber doch zur Stadt in nahen Beziehungen stehen. Infolgedessen sind sie von den eigentlichen Stadtbürgern wohl zu unterscheiden. Denn nach der alten Stadtmarkverfassung mußte jeder Fremde, der als Bürger aufgenommen werden wollte, in der Stadtmark selbst wohnen und dort seinen eigenen Rauch haben. 2. (S. 312f): Gegen Ende des 15. Jahrhunderts aber wandelt sich der Begriff und wird verallgemeinert. Man beginnt auch solche Leute als Pfahlbürger zu bezeichnen, die ihren Aufenthalt tatsächlich in die Stadt verlegen.

In diesem 2. Sinne ist das Wort auch auf Wittenberg anzwenden. Die „unbeerbten Pfahlbürger" sind diejenigen, die zwar ihren eigenen Rauch, aber kein Erbe, d. h. keinen Grund und Boden in der Stadt besitzen.

[100] Vgl. o. S. 33 und N. 99.

ist bekannt, daß Steuerbefreiungen für Häuser zulässig waren[101] und auch häufig vorgekommen sind. Von solchen Befreiungen erfahren wir aus den Kämmereirechnungen der Stadt, wo nach Anführung der Grundsteuerpflichtigen diejenigen aufgeführt werden, die von der Grundsteuer befreit sind. Grundsätzlich gehören dazu der Rat der Stadt samt dem Stadtschreiber und die „Gefreiten der Priesterbruderschaft". Eine solche Aufzählung aus dem Jahre 1518[102] läßt genau erkennen, wer Freihäuser in der Stadt besaß: es sind in erster Linie die Geistlichen; aufgeführt werden die beiden Klöster „die Augustinerherren" und „der Elenden Bude" — gemeint sind die Insassen des Franziskaner-, des Bettelordenklosters —, ferner „die Bruder von Halle", die im Jahre 1502 ein Haus in der Stadt erworben hatten[103]. Neben diesen Klosterinsassen werden die Theologen und Angehörigen anderer Fakultäten der Universität als von der Steuer Befreite aufgeführt.

Die Professoren der Theologie waren als Geistliche steuerfrei; da nun diese die Mehrzahl bildeten, fühlten sich auch die übrigen Mitglieder der Universität nicht verpflichtet, die Steuer zu zahlen. Als die Professoren aber immer mehr Grundbesitz in der Stadt erwarben, ohne dafür Grundsteuer zu zahlen, kam es zu einem Streit zwischen Universität und Rat der Stadt, der vom Kurfürsten dahingehend geschlichtet wurde, daß alle Angehörigen der Universität, „Lektoren[104] und Pedelle", ein Freihaus in der Stadt besitzen durften, daß aber jedes weitere Grundstück, sei es bebaut oder unbebaut, zu verschossen sei[105].

Für die Veranlagung zur Türkensteuer kommen aber derartige Befreiungen des Rates, der Geistlichkeit und der Universitätsangehörigen nur insofern in Frage, als diese das Vorrecht haben, dem Kurfürsten direkt die Steuer zu bezahlen; aufgeführt sind sie aber trotzdem alle namentlich. Das ist überhaupt ein Vorzug auch der übrigen Wittenberger Steuerlisten, daß zuerst sämtliche steuerfähigen Bewohner der

---

[101] Stieda, S. 21 ff.
[102] RR 1515: Innahm der Steuer zum Baue:
Gefreite Priesterschaft.
[103] WRA Urkunde vom Jahre 1502.
[104] Das sind die Professoren, vgl. Anlage III, Zeile 11 f.
[105] Vgl. Anlage III, Zeile 50 ff.

Stadt gebucht werden; dann erst werden die von der Besteuerung durch die Stadt Befreiten in einer Sonderliste genannt. Da wir bei unserer Betrachtung im Jahre 1542 stehen, fällt die Geistlichkeit als solche durchaus nicht ins Gewicht; im Augustinerkloster wohnte Luther, in dem ein Armenhaus verwandelten Barfüßerkloster nur noch 4 alte Mönche, die „mit Schwachheit ihrer Leibe Alters halben beladen“[106] waren und daher die Steuer auch erlassen bekamen. Ebenso sind die Rats- und Universitätsmitglieder aufgeführt; hinter den Namen der letzteren, d. h. derjenigen, die nur ein Haus besaßen, findet sich zwar der Vermerk: „vacat, ist bei der Universitet vorschatzet[107]; in diesem Zusammenhange interessiert jedoch nur das Vorhandensein des Steuersubjekts, das für die Auszählung gebraucht wird. Da sich in Wittenberg, wie oben[108] nachgewiesen, in unserer Epoche keine Juden aufgehalten haben, diese also in unserm Register gleichfalls nicht vermißt zu werden brauchen, kann man die Frage nach der Vollständigkeit des Registers in bejahendem Sinne beantworten: es enthält sämtliche in der Stadt vorhandenen Haushaltungsvorstände.

Die Auszählung des Registers ergibt nach Abzug der infolge ihres in verschiedenen Stadtvierteln gelegenen Grundbesitzes mehrfach aufgeführten Namen, daß sich auf 454 Häuser 415 Steuerzahler mit Wirtshaushaltungen und 161 mit Mieterhaushaltungen, also insgesamt 576 Haushaltungen, verteilen. In diesen 576 Haushaltungen wohnten, wenn man sie mit der oben gewonnenen Reduktionsziffer multipliziert, 576·4 = 2304 Personen.

Die Vergleichung dieses Registers vom Jahre 1542 mit dem Vorratsverzeichnis des Jahres 1581 ergibt folgendes überraschende Bild:

	TStR 1542	VV 1581
Häuser	454	447
Haushaltungen	576	611
Personen	2304	2458

[106] TStR 1542, Reg. Pp. 355, 8, Blatt 2.
[107] z. B. TStR 1542, Reg. Pp. 355, 8, Blatt 20.
[108] Vgl. o. A. 18.

Die Zahl der Häuser ist 1542 also eine größere als 1581 gewesen. Dagegen verteilen sich 1581 mehr Haushaltungen auf diese geringere Anzahl von Häusern, sodaß trotz geringerer Hauszahl die Personenzahl 1581 eine höhere gewesen ist als 40 Jahre früher.

Zu dieser Personenzahl von 2304 Personen ist noch ein geringer Prozentsatz hinzuzufügen, der auf die Bewohner des kurfürstlichen Schlosses und auf die Studenten entfällt. Die Durchschnittszahlen der Inskribierten bewegen sich in den Jahren 1502—1550 zwischen 91 und 252 für das Semester[109]. Von diesen wohnte aber ein großer Teil nicht in der Stadt, sondern in den umliegenden Dörfern. Man greift also wohl nicht zu tief, wenn man im Durchschnitt höchstens 150 Studenten und ferner etwa 50 Personen als Bewohner der kurfürstlichen Beamtenwohnungen zu den 2304 Einwohnern hinzuzählt. So kommt man zu einer Bevölkerungsziffer von nur rund 2500 Einwohnern innerhalb der Mauern der Stadt. Vor den Stadttoren gab es 1542 58 Haushaltungen in Häusern und Höfen; dem entspricht eine Personenzahl von $58 \cdot 4 = 232$ Köpfen. Die Gesamtzahl der Bewohner der Stadt war also nicht höher als 2700—2800 Köpfe im Jahre 1542.

Dieses Steuerregister von 1542 ist noch von besonderem Interesse insofern, als sich eine genaue Zahl der in der Stadt vorhandenen Dienstboten daraus ergibt. Die Zahl der Dienstboten in den einzelnen Vierteln war:

	Männlich	Weiblich	Summa[110]
Coswiger Viertel	36	52	88
Marktviertel	56	78	134
Judenviertel	48	51	99
Elsterviertel	69	72	141
Zusammen	209	253	462

[109] Vgl. Album Academiae Vitebergensis, Bd. III, S. 803 ff.
[110] Der Schreiber zählt nur 85, 130, 98 und 141 zusammen.

Hierzu kommen noch 4 Dienstboten von Mietern. Es entfallen also 466 Dienstboten auf 576 Haushaltungen oder 0,8 Köpfe[111] auf jeden einzelnen Haushalt. Die Zahl der Mägde übersteigt das männliche Dienstpersonal um 21%, obwohl bei dem männlichen Dienstpersonal nicht nur Knechte, sondern auch die Handwerkergesellen und -lehrlinge aufgeführt sind. Die hier aufgezählten weiblichen Dienstboten sind nicht nur solche, die allein hauswirtschaftlichen Beschäftigungen nachgingen, also unserm heutigen Begriffe entsprechen; es befinden sich unter diesen als „Mägde" bezeichneten Frauen und Mädchen vielmehr auch solche, die von den gewerbetreibenden Meistern und Meisterinnen als Hilfskräfte bei der Ausübung der handwerksmäßigen Tätigkeit hinzugezogen wurden. Obwohl im 16. Jahrhundert die Gesellenverbände gegen diese weibliche Konkurrenz protestierten, leistete die öffentliche Gewalt in dieser Zeit diesen engherzigen Bestrebungen noch Widerstand[112].

Der von Bücher[113] an Hand von Nürnberger, Baseler und Frankfurter Listen für das Mittelalter nachgewiesene Überschuß des weiblichen Geschlechts in den Städten läßt sich für Wittenberg und für das 16. Jahrhundert wenigstens an einem Teile der Bevölkerung nachweisen. Die von Bücher angegebenen Gründe — die zahlreichen Bedrohungen der Männer in den häufigen Fehden, ihre größere Sterblichkeit bei pestartigen Krankheiten, die Unmäßigkeit der Männer und die aufreibende Berufsarbeit bei schlechten sanitären Verhältnissen — mögen auch in Wittenberg die Ursache für das Überwiegen der Frauen gewesen sein.

Eine andere Quelle, an die man zur Berechnung der Einwohnerzahl denken könnte, nämlich die Anzahl der Häuser ist zu unzuverlässig, als daß diese auf diesem Wege errechneten Zahlen (Anzahl der Häuser mal Reduktionsziffer 5,5 pro Haus) als absolute Zahlen angesehen werden dürften. Etwas anderes aber läßt eine derartige Aufstellung für die hier behandelte Periode erkennen: die ständige Zunahme der Häuser seit 1510 und die damit verbundene Zunahme der Bevölkerung:

---

[111] Ebenso Bücher für Nürnberg 1449. Frankfurt, S. 39.
[112] Bücher, Frauenfrage, S. 358.
[113] Bücher, Frauenfrage, S. 349.

Jahr	Häuser	Bewohnerzahl
1500	392	2146
1510	387	2128
1520	399	2195
1530	420	2310
1540	438	2409
1550	446	2453

Diese Berechnung nach der Zahl der Hausgrundstücke kann nur eine annähernde sein, da es aus den Registern nicht ersichtlich ist, wieviel Grundstücke unbebaut, d. h. namentlich infolge von Feuersbrünsten „wüste Stätten" gewesen sind. Für unsere Zeit ist diese Fehlerquelle aber eine sehr geringe, da kaum anzunehmen ist, daß in einer Zeit ständigen Wachstums und Aufschwungs viele Grundstücke unbebaut blieben, zumal in der Willkür von 1504 angeordnet wird: „Wer wüste Stätte und Erbe hat, der soll bauen binnen Jahr und Tag"[114] und aus den Rechenbüchern eine lebhafte Bautätigkeit der Bürger festzustellen ist. Man kann also für die erste Hälfte des Jahrhunderts die Möglichkeit wüster Hofstätten unbeachtet lassen. Obgleich diese Berechnung nur Näherungswerte ergibt, so stimmt sie doch ungefähr für die Zeit zwischen 1540 und 1550 mit dem oben errechneten Ergebnis überein und so ergibt sich, daß die Zahl der Einwohner zwischen 1500 und 1550 sich nicht höher als auf 2300 belief.

Bei einem Vergleich der Größe Wittenbergs mit der Einwohnerzahl anderer Städte in derselben Zeit stellt sich heraus, daß Wittenberg trotz des Aufschwunges, den es zweifellos in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts genommen hat, doch nur eine kleine Landstadt gewesen ist. Leider fehlt es wieder an Untersuchungen für die beginnende Neuzeit, sodaß zur Zeit die Ziffern des ausgehenden Mittelalters zum

[114] WW 23.

Vergleich herangezogen werden müssen. Es hatten gegen Ende des 15. Jahrhunderts an Einwohnern:

Straßburg (1475)	20700[115]
Augsburg (1475)	18000[115]
Basel (1475)	9000[115]
Hamburg (1524)	12000[116]
Halle (1450—1680)	10000—20000[117]
Magdeburg (1550)	40000[117]
Mainz (Ende des 15. Jahrh.)	5800[118]
Freiburg i. Br. (1500)	6000—6500[119]
Berlin (1500—1600)	12000[117]

und von sächsisch-thüringischen Städten:

Mühlhausen i. Th. (1504—1552)	7750—8500[120]
Freiberg i. Sa. (1474)	5000[118]
Freiberg i. Sa. (1538—1540)	4000[121]
Leipzig (1474)	4000[118]
Dresden (1474)	3200[122]
Dresden (1586)	11500[117]
Oschatz (1474)	2000—3000[123]
Chemnitz (1474)	2000—3000[123]
Chemnitz (1608—1629)	5000[117]
Großenhain (1474)	2000—3000[123]
Meißen (1481)	2000[124]
Eisleben (1433) etwas über	4000[125]
Eisleben (1595)	9500[125]

---

[115] Bücher, Die Entstehung, S. 382.
[116] Laurent, S. 167.
[117] Schmoller, Städtewesen, S. 92ff.
[118] Bücher, Die Entstehung, S. 382.
[119] Flamm, S. 36.
[120] Vetter, S. 60.
[121] Knauth, S. 315.
[122] Richter, Bevölkerungsstatistik, Dresden, S. 278.
[123] Ermisch, Statistik der sächsischen Städte, S. 145ff.
[124] Richter, Meißen, S. 4.
[125] Gelbke, S. 85ff.

Naumburg (1517)	5000[126]
Torgau (1505)	2462[127]
Torgau (1535)	3500[127]

Nächst Meißen ist also Wittenberg an Einwohnerzahl die kleinste Stadt, an geistiger Bedeutung in unserer Zeit jedoch die führende.

III. Die Verfassung

Wie in anderen Städten des ausgehenden Mittelalters war auch in Wittenberg das vornehmste Gemeindeorgan der Stadtrat. Zum ersten Male wird er in einer Urkunde des Jahres 1317 erwähnt, in welcher die Ratsmitglieder „consules“ genannt werden[128]. Im 16. Jahrhundert heißen sie „Ratsmannen“[129], „Ratsfreunde“[130], „Ratsverwandte“[131]. Der Rat bestand bis zum Jahre 1504 aus 18[132], seit diesem Jahre aus 24 Personen, von denen je 6 bzw. 8 Mitglieder ein Jahr lang das Regiment führten[133]. Deshalb wurden diese während ihrer Amtsperiode der „sitzende“[134] oder „regierende“[135] Rat genannt, während die beiden anderen Abteilungen von je 6 bzw. 8 Ratspersonen den „alten“[136] oder „abgehenden“, d. h. den Rat des vergangenen Jahres und den „neuen“[137], d. h. den Rat des kommenden Jahres bildeten. Über das aktive Wahlrecht ist nichts aus den Akten ersichtlich; es läßt sich nicht feststellen, ob der neue Rat wie in anderen Städten von der ganzen Gemeinde

---

[126] Borkowsky, S. 66 f.
[127] Knabe, S. 35 und 37.
[128] Vgl. Schadow, S. 8.
[129] WW 35.
[130] WW 35.
[131] WW 35 und RR 1532: Innahme von Fellen und Bußen des Stadtgerichts: 1 Schock 45 Gr. die Davis Schottin Gerichtsbuße, hat im Jahrmarkte Miserecordias des Rats Verwandten böse und verdrießliche Wort geben ...
[132] Irrig Meyner, S. 20.
[133] WW 33 und Liste der Ratsmitglieder, siehe Beilage V.
[134] WW 33, 34.
[135] z. B. RR 1530 u. ö.: Ausgab vor den regierenden Rat, Richter und Bestetigungsbrief.
[136] Vgl. N. 137.
[137] RR 1510: Ausgobe ... uff die Mahlzeit, so der alde Rat abe gehet und der naue uff.

oder durch Wahlmänner gewählt wurde, oder ob die Ergänzung durch den regierenden Rat selbst im Wege der Kooptation vorgenommen wurde. Bedingung für das passive Wahlrecht war der Besitz des Bürgerrechts. Dieses besaßen die „Beerbten“[138], d. h. die Inhaber von Grund und Boden. Seid dem Jahre 1504 konnte das Bürgerrecht außerdem durch die Erstattung eines Bürgergeldes erworben werden[139], ohne daß Grundbesitz notwendig war. Das Bürgerrecht mußte aber „jedes Jahr besondern mit 5 silbern Groschen 4 Pfennigen verschoßt“ werden. Das passive Wahlrecht erstreckte sich innerhalb der erbangesessenen Bürgerschaft insbesondere auf die „Viergewerke“[140], das sind die vier vornehmsten Zünfte, der Schuster, Tuchmacher, Fleischer und Bäcker.

Erledigten sich im Laufe des Jahres Ratssitze, so blieben sie bis zur Wahl des neuen Rates, die alljährlich im Januar erfolgte, unbesetzt. Der neue Rat bedurfte der Bestätigung des Kurfürsten. Diese vollzog sich in der Weise, daß die Liste der Neugewählten in die kurfürstliche Kanzlei geschickt wurde, wofür die Stadt ein Schock als Sportel zu entrichten hatte[141]. Die Wahl mußte angenommen werden; wollte man

---

[138] Schild, S. 380.

[139] WW 13. Ein besonderes Bürgerbuch existiert in Wittenberg nicht. Nur in den Kämmereirechnungen sind unter der Rubrik „Innahm Werkgeld von neuen jungen Meistern“ die Namen der alljährlich neu hinzukommenden Bürger aufgezeichnet, da zur Aufnahme in eine Zunft der Erwerb des Bürgerrechtes notwendig war. Der neue Meister mußte der Stadt „neben dem gewöhnlichen Bürgerrecht soviel geben und erlegen, als viel er dem Handwerke in ihre Laden zu Gewinnung des Meisterrecht entrichtet hat“. Vgl. WW, Anhang 7.
Gesellen, die eine Meisterstochter oder -witwe heirateten, brauchten nur „halb Werkgeld“ zu bezahlen:

KR 1535: Innahm Werkgeld von neuen jungen Meistern, so erstlich ihr Bürgerrecht gewonnen:
1 Schock Simon Wulcke, ein neuer Tuchmacher, Werkgeld, inhalt der neuen Unsers gnedigsten Herrn bestetigten Ordnung der Tuchmacher-Innnung,
30 Gr. Frantz Lindener, ein neuer Buchbinder,
20 „ Michell Schittel, ein neuer Balbirer,
20 „ Paul Ammen von Ulsken unsers gnedigen jungen Herrn Balbirer,
20 „ Burts Steub, ein Schuster halb Werkgeld; hat Jacob Traudorffs Schwester, die eins Schuster Tochter gewesen, zur Ehe genommen.
20 „ Matthes Grunninger von Mittislingen, ein neuer Schneider, halb Werkgeld, hat die Gresse Schneiderin zur Ehe genommen.

[140] WW 33;: Oppermann, S. 24.

[141] KR 1530: Ausgab vor den regierenden Rat und Bestetigsbrief:
1 Schock vor den Bestetigsbrief des neuen Raths in die Cantzlei gegeben.

sich für ein Jahr loskaufen, so hatte man 5 Schock an Buße zu zahlen[142]. Der neugewählte Rat trat am ersten Sonntag im Februar sein Amt an[143], nachdem die „Rechenlegung“[144] und die Entlastung des alten Rats[145] stattgefunden und er die Überschüsse oder Schulden von diesem übernommen hatte. Die Sitzungen fanden dreimal wöchentlich regelmäßig auf dem Rathause statt, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend[146]. Bei unentschuldigtem Ausbleiben war dem Bürgermeister und den „gehorsamen Ratsmannen“ ein Schwertgroschen zu entrichten.

Die Ratsmitgliedschaft war ehrenamtlich; nur kleine Beträge standen dem einzelnen zu als Entschädigung für die Versäumnis, die er bei Ausübung dieser Pflicht „umb gemeinen Nutzens willen“ an seinem Berufe erlitt[147]. Nach dem Gesetz und nach den Rechenbüchern erhielten alle Ratsmitglieder ein altes Schock oder ein neues Schock 20 Groschen. Die in Ausschüssen tätigen Mitglieder wurden darüber hinaus mit einer Extraentschädigung von 1 Schock bedacht[148]. Außer diesen Bezügen an barem Gelde, zu denen manchmal noch einige in Form von Naturalien kamen, standen den Räten noch andere Vorteile zu. Sie waren während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum sitzenden Rat von verschiedenen bürgerlichen Lasten befreit; sie brauchten weder

---

[142] Das waren über 14 fl, eine immerhin beträchtliche Summe, wenn man bedenkt, daß das Jahreseinkommen eines Universitätsgelehrten damals sich zwischen 40—200 fl bewegte (Friedensburg, S. 183). Nach Haußleiter, S. 103, sogar nur zwischen 9 und 60 fl.

[143] RR 1530: Ausgab vor die zwo Collationen: 8 Schock 36 Gr. 3 Pfg. hat gestanden das Mahl, als der alte Rath abe und der neue Rath uffgangen ... auch etliche Herrn von der Universität zu Gaste gebeten worden ... Sonntags nach Purificationis Marie.

[144] RR 1532: Erstes Blatt:
Dienstag nach Thome umb 9 Hora Vormittage im 33. Jahre ist diese Rechnung von den dreien Reten, dazu von sechs Rechensleuten aus dem Ampte von wegen unsers gnedigsten Herrn hirzu sonderlichen vorordent ... angehört und uff jedes Capitels empfangenen Bericht angenommen worden, daran sie dan allenthalben gute Genüge gehabt.

[145] Vgl. o. N. 144.

[146] WW 35.

[147] WW 33.

[148] RR 1530: Ausgab vor den regierenden Rat:
1 Schock 20 Gr. Dr. Benedicte Pauli vom Ratstuhl,
1 „ 20 „ Caspar Teuschel vom Ratstuhl,
1 „ Eidem von der Kemmerei,
1 „ Eidem vom Richteramt.

Grundschoß[149] noch andere städtische[150] Steuern zu zahlen. Zu solchen Vorzügen gehörten auch die regelmäßigen Festessen „Collationen" genannt, die zu Lasten der Stadt gingen[151]. Der Ratswechsel bot den ersten Anlaß zu einem solchen Festmahl. Dann wurde alljährlich die „Spende Gregori"[152] gefeiert, ein Festessen „von unserm alten Herrn von Sachsen, den Gott gnade". Fielen diese Feste aus, wie z. B. im Jahre 1535 wegen der Pest, so wurde den Teilnehmern die entsprechende Summe Geldes in bar gezahlt[153].

Die Amtsgewalt des Stadtrates erstreckte sich auf alle Angelegenheiten; sie umfaßte nicht nur das, was heute unter die Kommunalverwaltung fällt, sondern auch solche Kompetenzen, die heute dem Staate zustehen. Der Rat war die oberste Behörde des „Stadtstaates"[154]; Verwaltung, Gesetzgebung, Rechtsprechung lagen in seiner Hand.

In Verwaltungsangelegenheiten[155] war die Kompetenz des Rates eine sehr weitgehende; sie erstreckte sich auf das Kriegs- und Steuerwesen, auf die Straßen-, Bau-, Feuer-, Sitten- und Reinlichkeitspolizei, auf die Armen- und Krankenpflege, auf das Gewerbe- und das Unterrichtswesen.

---

[149] Hinter der Liste „Sommerschoß von Häusern der Bürger" folgt alljährlich in den Rechenbüchern eine Aufzählung der Ratsmitglieder unter dem Titel „Gefreite des Rats"; außerdem werden die Geistlichen „Gefreite der Priesterbruderschaft" und diejenigen, die neu aufbauten, „Gefreite wegen ihrer stattlichen neuen Gebäude" vom Grundschoß befreit. Für weiteren Grundbesitz waren auch die Mitglieder des Rates steuerpflichtig.

[150] Z. B. RR 1512: von der Steuer „zum Baue der Pastein",
„zu der Folgen uff Schlieben".

[151] RR 1530: Ausgab vor die zwo Collationen:
8 Schock 36 Gr. 3 Pfg. hat gestanden das Mahl, als der alte Rat abe und der neue Rat uffgangen, auch etliche Herrn von der Universitet zu Gaste gebeten worden Sontags nach Purificationis Marie.

[152] RR 1525 und WW 14: Ausgab auf die Spende Gregori, die von wegen der Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, die von dem löblichen Haus von Sachsen Hochloblichen Gedechtnis verstorben sein, jehrlichen gegeben.

[153] RR 1535: Ausgaben für die Collation:
7 Schock 8 Gr. hat man dies Jahr hiernach verzeichneten Personen vor die Mahlzeit und das Essen geben, so man jehrlichen Sonntags nach Purificationis Marie pflegt zu haben, weil solche Mahlzeit umb Ferligkait willen der Pestilenz dies Jahr nicht gehalten. Nehmlichen dem regierenden Bürgermeister 58 und jeglicher Person des regierenden Rats 24, den anderen aber jeglicher Person 8 Gr.

[154] v. Below, Städteweſen, S. 92.

[155] Über die Verwaltung vgl. u. S. 58 ff.

Auch die Gerichtsbarkeit lag in den Händen des Rates[156]. Bis zum Jahre 1441 hatte das Gericht dem Kurfürsten gehört, der durch Schöffen und seinen Vogt Recht sprechen ließ. Friedrich II. verkaufte es der Stadt in diesem Jahre für 1000 rheinische Gulden auf Wiederkauf[157]. Es handelt sich hier um eine Erweiterung der Kompetenz des Stadtgerichts in der Weise, daß der Kurfürst die Zuständigkeit des ursprünglichen kurfürstlichen Landgerichts, besonders in schwereren Strafsachen — also den Blutbann — an das Stadtgericht abgab. Das ist eine auch sonst vielfach beobachtete Entwicklung[158]. Diese „Gerichte in der Stadt", wie es in der Verkaufsurkunde von 1441 heißt[159], umfassen aber nicht das Hofgericht[160]. Dieses war zuständig als Gericht für den Adel[161] — auch wenn die Stadt als Kläger auftrat — und wahrscheinlich als Berufungsgericht[162]. Alle in der Stadt ansässigen Bürger standen unter dem Stadtgericht. Organe des Gerichts waren: der Richter, der vom Stadtrat ernannt wurde, und der eine der Ratspersonen war, und die Ratsversammlung[163]. Ersterer leitete die Ver-

[156] Jährlich findet sich in den Rechenbüchern ein Posten:
Innahme von Fellen und Bußen des Stadtgerichts.

[157] Schadow, S. 9.

[158] Brunner, S. 158 f.

[159] Schadow, S. 9; Meyner, S. 21 f.

[160] Vgl. darüber: Oppermann, S. 119 ff. und Meyner, S. 126.

[161] Wie z. B.:
RR 1515: Ausgabe zu Sachen wider Er Sigmund List, Ritter:
5 Gr. 4 Pfg. auf den ersten Gerichttag, Dienstag nach Palmarum,
5 Gr. den Boten des Hofgerichts eod. d.,
5 Gr. 2 Pfg. auf den anderen Gerichtstag ...
2 Gr. dem Schreiber, 1 Gr. 2 Pfg. den Scheppen, Dornstags nach Quasimodogeniti ...
und ELA.: Nr. 429, S. 237.

[162] Brunner, S. 159.

[163] RR 1528: Innahm von Fellen und Bußen des Stadtgerichts:
20 Gr. Thewes Radigks von Lambsdorffs Hausfrawe, hat der Paul Schultzen uff dem Markt, als sie Hunner gekauft, geschmehet und gesagt, sie hett ir ein Hahn gestolen, welches sie offentlich vor eim sitzenden Rathe widderrufen und ir abgebeten; und hat dem Rathe bußen mussen Dienstag nach Clementis.
RR 1523: Innahm von Fellen und Bußen des Stadtgerichts:
1 Schock Valten Rouch hat den Richter und Rath geschmehet und an sein Ehren geschulden ...
RR 1530: Ausgab vor den regierenden Rat ...
1 Schock Caspar Teuschel ... von der Kemmerei,
1 Schock Eidem vom Richteramt.

sammlung, letztere fällte das Urteil[164], dessen Ausführung wiederum der Richter und als dessen Organ der Nachrichter übernahm.

Schließlich stand dem Rat das Recht der Gesetzgebung zu. Er gibt der Stadt die Gesetze in den Willküren und Ordnungen. In den Rechenbüchern werden in den Jahren 1504[165], 1513[166], 1523[167] solche Willküren und Ordnungen erwähnt; erhalten sind uns die Willkür des Jahres 1504[168] mit einem Anhang aus dem Jahre 1556, die „Beutelordnung" unbekannten Datums[169] und die „Ordnung der Stadt Wittenberg" vom Jahre 1522[170]. Die Willkür vom Jahre 1504 umfaßt Zweige des öffentlichen Rechts: so enthält sie die Kriegs-, Gewerbesteuer- und Luxusgesetzgebung und Teile des Privatrechts, vor allem des Familien- und Erbrechts und des Strafrechts. Die bekannte Ordnung von 1522 regelt in der Hauptsache das Armenwesen. Einen „Weg" der Gesetzgebung in unserm Sinne gab es damals natürlich nicht. Die Willküren scheinen in vielen ihrer Teile von den Gesetzen anderer, insbesondere der

---

[164] RR 1529: Innahm von Fellen und Bußen des Stadtgerichts:
2 Schock 20 Gr. Thies Richter, ist von eim Rathe bevor darumb, daß er sich ungebuhrlich gehalten und einen Ratsfreund im sitzenden Rathe lügen gestraft, um 30 Gr. gebüßet worden. Und als er darumb gemahnet, hat er noch viel mehr ungeburlicher Wort in der Ratstuben getrieben, und den Burgermeister und Rat injurirt, und unter andern diese Worte von sich lauten lassen: man strafte, wen man wollte, sie wüßten wol, welche sie strafen sollten, in einem Auge sehe man ein klein Stoublein, in eins andern nicht ein großen Balken. Auch mit Ungeberdt aus der Ratstuben gelaufen, weil dan viel Leute dafür gewesen und sonderlich die Fleischer, die dozumal auch in Strafe genommen, hat ein Rath aus sonderm Bedenken diese Buße von ihme genommen.

[165] RR 1504: Gemein Ausgab:
Item 20 Gr. gegeben Thome dem Notario Universitatis von der nawen Wilkür uff Pergamen zu ingroßieren Dienstag nach Invocavit.

RR 1504: Gemein Ausgaben:
Item 3 Schock 30 Gr. gegeben in unsers gnädigst Herrn Cantzellei für die Bestetigung der Wilkür Dienstags nach Marie Magdalene.

[166] RR 1513: Gemein Ausgab:
18 Gr. für 1 Riß Papier zu etlichen Büchern aufs Rathaus vorschafft ... zu schreiben ... in das ander Buch Ordnung gemeiner Stadt.

[167] RR 1523: Gemein Ausgaben:
5 Gr. von dem Receß zu machen zwischen den Priestern, dem Rate und gemeinen Kasten aufgericht und volzogen.

[168] Hrsg. v. Förstemann, N. Mitteilung aus dem Gebiet hist.-antiqu. Forschungen, S. 28 ff.

[169] Abgedruckt bei Barge II, S. 559 ff.

[170] Abgedruckt bei Sehling I, S. 696 ff.

Nachbarstädte beeinflußt zu sein[171]. Die Verkündung der Gesetze und damit ihr Inkrafttreten geschah durch Verlesung und Aushang[172].

Noch beim Eintritt in das 16. Jahrhundert lag die Exekutive stets beim Gesamtkollegium des Rats. Als aber Friedrich der Weise die Stadt als Regent bevorzugte und sie zur Universitätsstadt machte, wurde der Aufgabenkreis des Rates ein immer größerer, so daß eine Teilung der Amtsgeschäfte und die Errichtung von Spezialämtern und Ausschüssen gesetzlich angeordnet wurde. Der Rat wählte aus seiner Mitte Ausschüsse, denen ein bestimmter Aufgaben- und Geschäftskreis übertragen wurde. So wurden aus der Mitte des Rats die Hauptleute gewählt, die der bewaffneten Bürgerschaft vorstanden[173], ferner Deputationen, „Brotmeister" genannt, bestimmt, die allwöchentlich das Brot bei den Bäckern auf das Gewicht zu prüfen hatten[174]; für die monatliche Prüfung der Fleischpfunde in den Schernen wurde ein Ratsmitglied bestimmt[175], desgleichen für die Kontrolle des Scheffelmaßes[176]. Als dauernde Spezialämter wurden im Jahre 1504 das Amt der Kämmerer[177] und der Baumeister eingerichtet[178]. Den Baumeistern unterstand die Ausführung und Instandhaltung der städtischen Bauten: Befestigungen, Rathaus, Marstall, Ziegelscheune, Kalkofen, Badehäuser, Frauenhaus, Schäferei, Schlachthof, Schulen, Pfarrhaus, Hospital.

---

[171] Vgl. z. B. die Dresdner Willküren mit der Wittenberger. Richter, Verfassungsgeschichte I, S. 312 und 314.

[172] RR 1512: Gemein Ausgab:
3 Pfg. vom Leuthen so die Gemein vorsammelt und das Herfartgelt uffgelegt wurden.
RR 1529: Gemein Ausgab:
10 Pfg. vor 2 Bogen groß Regalpapier, darauf die Marktordnung geschrieben, die angeschlagen worden.

[173] RR 1513: Ausgabe auf die Folgen im 13. Jahr auf Barutt, Heuptmann Casper Teuschell ...
Ausgabe vor die Folgen auf Schweinitz, Hauptmann Paul Baitz, 2 Tag.
Ausgab vor die Folgen auf Brugkow ...
vgl. dazu Beilage V: 1512 und 1513.

[174] WW 10;
RR 1530: Innahme von Fellen und Bußen des Stadtgerichts:
40 Gr. Hans Kilian, der Beckermeister, hat das Brot nicht wollen helfen schatzen und hat auch selbst zu klein Brot gebacken.

[175] WW 53.

[176] WW 56.

[177] WW 34—36 und vgl. u. S. 65.

[178] WW 50.

Den Vorsitz im regierenden Rate führte der Bürgermeister als primus inter pares. Das ergibt sich schon daraus, daß er nach Ablauf einer Amtszeit von einem Jahre wieder in den Rat zurücktrat[179]. Ob er nur zum Ratsmitgliede gewählt wurde und die Wahl zum Bürgermeister dann vom Rat erfolgte, oder ob er gleich von der Bürgerschaft gewählt wurde, läßt sich aus den Unterlagen nicht mit Gewißheit feststellen. Ich halte das erstere für wahrscheinlicher, da in der Willkür lediglich die Wahl der Ratsmitglieder erwähnt wird und der Rat das ältere Organ ist[180]. Jedenfalls läßt sich ein eigentümlicher Turnus aus der Liste der Ratsmitglieder[181] feststellen: nach einem Jahr aktiver Amtsführung tritt der Bürgermeister in den sitzenden Rat zurück, gehört darauf ein Jahr zum „alten Rat", wird daher in den Jahresaufzählungen der Rechenbücher nicht erwähnt und fungiert im darauffolgenden, also im dritten Jahre, wieder als Bürgermeister. Diese Reihenfolge wiederholt sich beliebig oft bis zum Tode des Gewählten. Es gibt also immer drei Bürgermeister, von denen einer das Regiment führt[182]. Nur in einzelnen wichtigen Fällen treten zwei, vielleicht auch alle drei Bürgermeister als solche auf[183].

Als Oberhaupt repräsentierte der Bürgermeister die Stadt nach außen, z. B. auf Landtagen[184], wo der Rat als Kollegium nicht auftreten konnte. Bis zur Gründung der Universität wurden die Bürger-

---

[179] Vgl. die Liste der Ratsmitglieder, Beilage V.
[180] v. Below, Städtewesen, S. 92 f.
[181] Vgl. Beilage V, S. 133 ff.
[182] Ähnlich wie in Nürnberg und Hildesheim. Vgl. v. Maurer III, S. 170.
[183] RR 1521: Ausgabe vor Reisen:
11 Gr. 7 Pfg. verzehrt der Bürgermeister selbdritt, als er bei den Rethen gewest des Uffrohers halben in der Kirchen und Burgern im Sonntag Nicolai. Vgl. auch N. 184.
[184] RR 1532: Ausgab vor Nachreisen:
4 Schock 48 Gr. haben Dr. Benedicts Pauli und Licentiat Philipps Reichenbach, die beide Bürgermeister, vorzehret mit 6 Pferden und 4 Knechten uff den Landtag zu Weimar die Woche nach Galli. Sie haben aber Zubuße von Hofe und auch vom Probst Doctori Jonas gehabt ... sonst hätten sie mehr vorzehret.
EEA. Nr. 404, S. 214 u. ö.
RR 1530: Ausgab vor Nachreisen:
5 Schock 22 Gr. 10 Pfg. haben die achtbarn hochgelahrten Benedicts Pauli, der Rechte Doctor, Licentiat Philipp Reichenbach, beide Burgermeister, auf der Reisen gegen Zwickau vortzehret, als sie uff den Landtag dahin gezogen.

meiſter aus den angeſeſſenen Bürgern, den „Geſchlechtern", wie auch aus den Zünften gewählt. Dann aber drangen mehr und mehr Gelehrte, beſonders Doktoren der Rechte, als fremdes Element in das Stadtregiment ein[185]. Da das Amt des Bürgermeiſters ein Ehrenamt war und an ſich gern übernommen wurde, war die Beſoldung nur eine ſehr geringe[186].

Mit dem regierenden Rat ſind die Organe der ſtädtiſchen Selbſtverwaltung jedoch nicht erſchöpft. Während er alle laufenden Geſchäfte zu erledigen hatte, wurden bei allen wichtigen und ſchwierigen Angelegenheiten der Geſamtrat, d. h. alle „drei Räte" oder aber die „Vierzigmannen" oder, noch weiter greifend, die ganze Gemeinde hinzugezogen.

Im allgemeinen begnügte man ſich mit den Vierzigmannen als den Vertretern der Gemeinde. Aus wirtſchaftlichen und politiſchen Gründen und zum Zwecke der Wehrhaftigkeit war die Stadt in vier Viertel eingeteilt[187]. Aus jedem dieſer Viertel wurden 10 Perſonen gewählt, die zuſammen dieſe Gemeindevertretung der Vierzigmannen bildeten. Jedem Viertel ſtand ein Viertelmeiſter vor, der zunächſt der Befehlshaber der bewaffneten Macht war; die urſprünglich nur militäriſche Funktion wurde dann aber auf die verſchiedenſten Gebiete der Verwaltung ausgedehnt. Dieſe Vierzigmannen bildeten dem Rat gegenüber die eigentliche Gemeindevertretung. v. Below vergleicht die Stellung des ſitzenden Rates mit der eines heutigen Magiſtrats, die Körperſchaft der Vierzigmannen der dieſem gegenüberſtehenden Stadtverordnetenverſammlung[188]. Die Vierzigmannen handeln einerſeits im Auftrage der Gemeinde, nahmen ihre Intereſſen wahr, berieten andererſeits den ſitzenden Rat und übten gleichzeitig die Kontrolle über ihn aus. Wann die Vierzigmannen hinzugezogen werden ſollten, ſtand im Ermeſſen des regierenden Rates. Wenn dieſer es aus politiſchen Grün-

---

[185] Vgl. Beilage V.

[186] RR 1530: Ausgab vor den regierenden Rat:
2 Schock Philippo Reychenbach, der Rechte Licentiaten, Bürgermeiſter vom Bürgermeiſteramt.

[187] Vgl. o. S. 16.

[188] Städteweſen, S. 92.

den für zweckmäßig hielt, seine Entscheidungen auf eine breitere Basis zu stellen, wurde diese Gemeindevertretung berufen. Da der regierende Rat nur als Vertreter und im Auftrage der Gemeinde handelte und sich auch nur als Vertreter der Genossenschaft und nicht als Obrigkeit eigenen Rechtes fühlte, war er tunlichst darauf bedacht, sich der Zustimmung der Gemeinde bei allen wichtigen Amtshandlungen zu vergewissern. Uns liegt eine Verfügung über Gewerbesachen — die Bestimmung, daß vom Jahre 1533 an jegliches Fleisch nur noch auf dem Schlachthofe geschlachtet werden soll[189] — vor. Diese ist von den „drei Räten" allein erlassen worden, da es sich hier um eine laufende Angelegenheit geringerer Bedeutung handelt. Die Statutenordnung des Jahres 1504 dagegen, ein einschneidendes Gesetz, ist „von den Räten und der Gemeynheit zu Wittenberg willkürlich gemacht"[190]. Angelegenheiten der Verwaltung lagen also mehr in den Händen der drei Räte allein, Angelegenheiten der Gesetzgebung, auch Steuerbewilligungen oder Privilegien wurden der Gemeindevertretung, den Vierzigmannen, zur Beratung vorgelegt.

Die Kompetenzen der Gesamtgemeinde, die ursprünglich ja sehr viel weitergehende waren, sind in der hier behandelten Epoche zugunsten ihrer Vertretung, den Vierzigmannen, vollkommen verblaßt und zu rein formellen Befugnissen zusammengeschrumpft. Daß ihre Mitwirkung immerhin doch noch als notwendig empfunden wurde, zeigen die Einleitungen zu der Willkür von 1504 und zu deren Nachtrag von 1556, die eine weniger deutlich, die andere deutlicher. Vor der Gesamtgemeinde mußten die Gesetze, um Wirksamkeit zu erhalten, verkündet werden[191]. Der Ort der Gemeindeversammlung war das Rathaus oder der Marktplatz, wohin sie durch Glockenläuten gerufen wurde; die Versammlung selbst wurde Morgensprache genannt[192].

Man kann diese Verfassung als eine kleinbürgerliche bezeichnen,

---

[189] WW Anhang 10.
[190] WW Einleitung.
[191] RR 1520: Gemein Ausgab:
3 Pfg. vor leuten, so die Gemeine versammelt, do die Gewehr verboten.
[192] WW 12 und RR 1502: Gemein Ausgab:
Item 2 Pfg. der Gemeinde zur gemeinen Morgensprach zu leuten.

wenn man den Kleinbürger in Gegensatz zu dem Patrizier setzt: denn auch in Wittenberg hatten die Zünfte die alte Herrschaft der „Geschlechter" — soweit man in solch kleinen Verhältnissen von Geschlechtern reden kann — beseitigt und bestimmten das Geschick der Stadt. Da dieses Aufkommen der Zünfte ohne entscheidenden Kampf vor sich gegangen war, sind die Bürgergeschlechter nicht ganz verdrängt, sondern haben noch als Minorität Sitz und Stimme im Rat. Das zeigt ein Blick auf die Zusammensetzung des Stadtparlaments[193] und die Berufe der Männer, die es bildeten: aus den „Viergewerken" und der Gemeinde waren die Ratsmitglieder zu erwählen, das will besagen, einerseits aus der erbangesessenen Bürgerschaft, den alten Bürgergeschlechtern, seit Einzug der Universität auch aus deren Mitgliedern, auf der anderen Seite aus den vier vornehmsten Zünften. Aus der Liste der Ratsmitglieder ergibt sich, das tatsächlich „der meiste Teil im Rat Handwerker" waren und sich „ihres Handwerks irnehrten"[194].

Die Verfassung ist ferner eine Repräsentativverfassung, da die Ausübung der öffentlichen Gewalt in den Händen gewählter Organe lag. In der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Rat und Vierzigmannen zeigen sich schon Ansätze einer, wenn auch noch nicht als solcher empfundenen Gewaltenteilung. Sie mutet in der Art der Verteilung manchmal wie eine Vorausnahme des modernen Konstitutionalismus an mit ihrer Geschäftsverteilung zwischen Parlament und Regierung. Die Gemeinde wird nur in der Wahl dieser Vertretungen tätig und hat als solche außer den obenerwähnten formellen keine Befugnisse.

Die Verfassung kann endlich als eine demokratische[195] bezeichnet werden, wenn man den Begriff der Demokratie ziemlich weit fassend und von der Stellung des Kurfürsten vorläufig absehend, unter Demokratie eine Herrschaft versteht, „die von unten durch die Beherrschten selbst, durch das Volk legitimiert wird"[196]. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß sowohl das aktive wie das passive Wahlrecht

[193] Vgl. die Liste der Ratsmitglieder, Beilage V.
[194] Ein Zunftzwang in dem Sinne, daß sämtliche Bürger irgendeiner Zunft angehören mußten, bestand in Wittenberg nicht.
[195] v. Maurer IV, S. 159 ff. und S. 243 ff.
[196] Heller II, S. 48.

auf die Inhaber des Bürgerrechts beschränkt sind[197], so daß diese privilegiert sind[198]. Dazu kommt die weitere Privilegierung der Zünfte[199], denen Sitze im Rate garantiert waren. Gegen Auswüchse dieser Privilegierungen schützte die Tatsache, daß der privilegierte Stand einen großen Teil der Gesamtbürgerschaft umfaßte, und daß durch den jährlichen Wechsel eine langandauernde Machtanhäufung in einer Hand verhindert wurde.

Wir stehen am Ausgang einer Zeit, in welcher der Stadtrat noch der Vertreter einer echten städtischen Souveränität ist. Die Stadt stand zwar unter der Gewalt ihres kurfürstlichen Landesherrn; noch aber war dessen Gewalt zu schwach, als daß er die städtische Freiheit hätte einschränken und die unabhängige und selbständige Stellung des Rates hätte beeinflussen können. Der Rat war das Oberhaupt des „Stadtstaates", dem alles, was im Weichbilde der Stadt vor sich ging, zu ordnen und zu verwalten oblag. Deshalb ist es keineswegs sonderbar, vielmehr geschah es häufiger, daß der Rat in Gebiete übergriff, welche die Kirche als ihre alleinige Zuständigkeit betrachtete[200], und es ist durchaus nicht „seltsam"[201], daß sich z. B. in den Tagen der Wittenberger Unruhen des Jahres 1521 die Artikulanten in einer zwar nicht ausschließlich, aber doch vorwiegend religiösen Angelegenheit an den Rat der Stadt wandten, „um mit seiner Hilfe in Wittenberg endlich eine gründliche Reformation durchzusetzen". Längst hatte der Rat die Mißstände der Zeit im Fürsorgewesen erkannt und den Versuch gemacht, Abhilfe zu schaffen. Die Ansätze hierzu finden sich bereits in dem Gesetz

---

197 Vgl. o. S. 43.

198 In dem scharfen Sinne, wie Thoma, S. 742 u. ö. den Begriff der Demokratie faßt und mit dem wohl nur die Demokratie des 20. Jahrhunderts gemeint ist, liegt hier allerdings keine Demokratie, sondern ein Privilegienstaat vor, in dem ein gewisser Stand, nämlich die Handwerker, privilegiert sind.

199 Vgl. o. S. 43.

200 „Sogar über die geistlichen Güter und über geistliche Angelegenheiten machten die Stadträte Verordnungen, der Stadtrat von Bernburg über mehrere kirchliche Angelegenheiten im 14. Jahrhundert und der Stadtrat von Ulm im Anfang des 15. Jahrhunderts eine Verordnung über die Verleihung des Kirchendienstes." Maurer III, S. 187 f. und die dort Angeführten; ebenso Feuchtwanger Bd. 32, S. 1428.

201 Boehmer, S. 121.

von 1504, in welchem gegen den Bettel angekämpfe wird[202]. Auch die „Beutelordnung", die ſicher vor 1521 entſtanden iſt, enthält ausſchließlich Maßnahmen des Armen- und Bettelweſens[203]. Es trafen ſich hier alſo die ſozialpolitiſchen und wirtſchaftlichen Reformideen der ſtädtiſchen Fürſorgepflicht mit den religiös-ethiſchen der kirchlichen Reformatoren. Deshalb iſt gerade der Rat in ſo hervorragender Weiſe an der Entſtehung der vielumſtrittenen[204] „Löblichen Ordnung der fürſtlichen Stadt Wittenberg" vom 24. I. 1522 beteiligt. Es handelt ſich bei dieſer Ordnung nicht nur um rein kirchliche Dinge, ſondern ſie enthält ſozialpolitiſche und verwaltungsmäßige Beſtimmungen, bei deren Statuierung der Rat nicht umgangen werden konnte[205]. Ganz abgeſehen aber von dieſen rechtlichen Erwägungen iſt die Anrufung des Rates von ſeiten der Bilderſtürmer auch noch aus pſychologiſchen Gründen zu erklären: der Rat war eben der Regent[206] der Stadt und die oberſte Inſtanz für den Bürger; dieſer anerkannte den Rat als einzigen Vertreter ſeiner Intereſſen; darum wandte er ſich in jeder Lage an ihn, der auch die Mittel in der Hand hatte, ſeine Wünſche zur Durchführung zu bringen. Die Gefahr liegt nahe — und Boehmer iſt ihr nicht ganz entgangen —, den Vergleich zwiſchen dem Rat der damaligen Zeit und dem heutigen Stadtrat zu übertreiben und das Kompetenzgebiet des erſteren ebenſo eng abzugrenzen, wie ſich das Wirkungsfeld unſerer modernen Magiſtrate infolge der Rechtsausbreitung des Staates darſtellt. Die Hoheitsgewalt eines Stadtrates des 16. Jahrhunderts war eine ganz andere als die des Magiſtrates einer heutigen Kommune.

Dem modernen Denken ſcheint dieſe ſelbſtändige, nahezu ſouveräne Stellung des Rates mit der Einordnung der Stadt in den landesfürſtlichen Staat unvereinbar zu ſein. Man überſieht hierbei aber, daß

---

[202] WW 18.

[203] Barge, S. 559ff.

[204] Über dieſe Kontroverſe vgl. den Literaturplan bei Wolf II, 1 S. 245ff.

[205] Es iſt alſo zu weitgehend und auf einer Verkennung der Stellung des Rates einer ſpätmittelalterlichen Stadt beruhend, wenn Boehmer, S. 121, ſagt, daß der Rat „in dergleichen Dingen doch abſolut nichts zu ſagen hatte".

[206] v. Below, Städteweſen, S. 92.

die Bindungen des patriarchalischen Staates nur sehr lockere waren und das mehr ein Koordinations- als ein Subordinationsverhältnis zwischen dem Herrscher und den Untertanenständen bestand. Wittenberg befindet sich — um die v. Below'sche Terminologie zu gebrauchen — noch in der Periode der „Stadtwirtschaft unter landesherrlicher Leitung“[207], wobei sich allerdings die Übergänge zu dieser Verfassungsform schon andeuten. Noch hatten nicht die straffen Sätze des römischen öffentlichen Rechts, auf das sich die Fürsten später so häufig beriefen[208], die Stellung des Landesherrn hoch über seine Untertanen erhöht und die theoretische Voraussetzung des absoluten Staates geschaffen. Die Rechte des Fürsten wurden noch nicht auf ein einheitliches Hoheitsrecht zurückgeführt, sondern bilden ein lockeres Bündel einzelner Gerechtsame, die der Fürst zu erweitern suchte, was ihm aber bei weitem nicht immer gelang.

Aus unseren Akten ergeben sich als Rechte des Kurfürsten vor allem folgende grundlegenden Rechte: das Recht der Steuererhebung, das Recht der Heeresfolge, das Recht auf Huldigung. Das dritte der spezifisch landesherrlichen Grundrechte, die Gerichtsbarkeit, hatte er, wie erwähnt, an die Stadt verkauft.

1. Das Recht des Landesherrn, eine Steuer in der Stadt zu erheben, nutzten die sächsischen Fürsten im 16. Jahrhundert regelmäßig aus. Allerdings bestand diese „Urbethe“[209] nur in einem festen Satz von 99 Schock, den der Stadtrat aus seinen Einnahmen bestritt, ohne dafür eine besondere Steuer aufzuerlegen. Der einzelne Bürger wurde also nicht als solcher von der Steuerauflage erfaßt, die Urbede wurde vielmehr erhoben etwa in der Art wie die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten unter der Reichsverfassung von 1871. Dieser Vergleich zeigt von neuem die staatsähnliche Stellung, welche die Stadt im Territorialstaat unserer Epoche einnimmt. — 2. Das Recht auf Heeresfolge stand dem

[207] Untergang der Stadtwirtschaft, S. 627.

[208] Fritz Hartung, S. 35.

[209] RR 1530: Ausgabe der Urbethen unsern gnedigsten Herrn, dem Churfürsten ꝛc., zu gelden, jetzt an Christoff Blancken Licentiaten alhier zu Wittenberg vorweiset: 99 Schock geben Ern Chr. Blancken Licentiaten, welcher solch Geld aus Befehl unsers gnedigsten Herrn weiter beschafft ...

Kurfürsten nur in beschränktem Maße zu. Wenigstens verzeichnen die Ausweise in den Rechnungen Ausgaben über „Heerfahrten" nur von wenigen Tagen und in die nächste Umgebung[210]. Grundsätzlich war jeder Bürger zur Heeresfolge verpflichtet; jedoch kam es häufig vor, daß einzelne Bürger, besonders solche mit unentbehrlichen Berufen durch ausdrückliches Privileg von der Heeresfolge befreit wurden[211]. Schließlich war der Rat zur Verteidigung der Stadt dem Landesherrn gegenüber verpflichtet. So läßt im Jahre 1532 der Kurfürst durch einen „Büchsenmeister" in Wittenberg eine Musterung der in der Stadt vorhandenen Geschütze vornehmen[212]. — 3. Von dem Recht auf Erbhuldigung, in dem die Oberhoheit des Landesherrn am sinnfälligsten zum Ausdruck kommt, das daher am heftigsten umkämpft war und, besonders vom Adel, häufig verweigert wurde[213], machen beide Kurfürsten, die in der untersuchten Periode zur Regierung kommen, Gebrauch. Beim Regierungsantritt Johanns des Beständigen im Jahre 1525 huldigt die Stadt mit großem Aufwand[214]. Es ist uns ein Bericht darüber von der Hand

[210] RR 1512: Ausgab vor die Folge uff Schlieben;
RR 1513: auf Barutt; auf Schweinitz 2 Tage; auf Brugkow 11 Tage; auf Jessenigk 5 Tag;
RR 1514: auf Forburgk;
RR 1519: auf Beltitz;
RR 1520: nach der Zahenn.

[211] In der kurfürstlichen Privilegierungsurkunde der Apotheke, die Lucas Cranach am Nikolaustage 1521 ausgestellt bekam, heißt es an einer Stelle: „... Wiewol ein Apotheker billig bei der Apotheken bleib, dorinnen fleißig Auffsehen hab, daß gegen einen jeden treulich gehandelt werd ... derhalben dan ein Apotheker in Reisen nit wohl von der Apotheken ziehen mag." Nachdem aber Lucas zu der Apotheken selbst nit geschickt und mit andern Hendeln umgehet und die Apotheken mit Knechten bestellet, so soll er die Zeit, weil er die Apotheke innhat, wie ein ander Bürger zu Wittenberg in Reisen, so vorfallen zu folgen schuldig sein. Würds sich aber begeben, daß die Apotheke an einen seiner Söhne kommen und derselb die Apotheke auswerten, darinnen arbeiten, wie einem Apotheker gebürt, ... so soll derselbig der Folge ... gefreiet sein ... Schuchardt I, S. 70.

[212] RR 1532: Gemein Ausgab:
2 Schock 6 Gr. Meister Anthonio Wieren geben, dem Büchsenmeister, dis Johr vor sein Sold, welcher uff Befehl unsers gnedigsten Herrn anhero gegen Wittenbergk, auch in den andern umbliegenden Steten zum Geschutze zu sehen bestellet.

[213] Vgl. Anlage IV, Zeile 40 ff.

[214] RR 1525: Gemein Ausgab:
25 Gr. Lucas Mahler (Cranach) geben von den Wappen zu malen in dem Elbtore.
RR 1525: Gemein Ausgab:
4 Gr. den Pfeiffern, so gepfiffen haben, als man unsern gnedigsten Herrn entgegengangen; am Tage Margarethe.

Christian Beyers, der in diesem Jahre das Amt des Bürgermeisters versah, erhalten[215]. Der Kurfürst kam mit seinem Bruder Otto von Lüneburg und zahlreichem Gefolge in die Stadt, um die Huldigung entgegenzunehmen. Die Rede, die der Bürgermeister dem Herrscher hielt und bei der das Huldigungsgeschenk[216] überreicht wurde, hat uns der Verfasser eigenhändig wiedergegeben. Die eigentliche Huldigung wurde von drei Ratspersonen und drei Mitgliedern der Gemeinde geleistet[217]. Als Gegengabe bestätigte der Kurfürst die Privilegien der Stadt[218]. In ähnlicher Weise scheint auch die Huldigung Johann Friedrichs im Jahre 1532 vor sich gegangen zu sein[219].

RR 1525: Gemein Ausgab:
2 Gr. Simon Taschner geben, hat etlich Pechringe gemacht, die man in den Lichtpfannen an den Ecken der Gassen gelegt.

RR 1525: Ausgab vor des Rats Geschenke:
1 Schock 50 Gr. Caspar Teuschel vor 2 Faß Bier geben, sein den Kriegsknechten geschankt, so mit unserm gnedigsten Herrn ingezogen, do die Erbhuldung geschehen.

RR 1525: Ausgaben für gemeine Gebäude:
1 Schock 16 Gr. Peter Hoppen geben, hat die Ruchen uff den Barfüßer Kirchhof und uff dem Markt gemacht . . ., die man unserm gnedigsten Herrn aufgeschlagen, da Er die Erbhuldung genommen . . .

RR 1525: Gemein Ausgab:
20 Pfg. eim Taglohner, hat 2 Tage das Wasserrad gezogen, do unser gnedigster Herr allhier gewesen, das man Wasser gehabt uff dem Barfußer Kirchhoff.

RR 1525: Gemein Innahm:
42 Schock 21 Gr. 6 Pfg. oder 121 fl 6 Pfg. von der dritten Schatzung innen behalten, weil sie unser gnedigster Herr nicht gefordert, domit man die Unkost, so gemeiner Stadt uff die Woche Abwesens unsers gnedigsten Herrn uff seiner Ch. F. G. Inzogk, die Erbhuldung, zu nehmen ergangen, ein ehrbar Rat diese Last tragen und ausrichten mecht.

[215] Vgl. Anlage IV.

[216] RR 1525: Ausgab vor des Rats Geschenke:
8 Schock 12 Gr. 8 Pfg. unserm gnedigsten Herrn, dem Churfürsten geschenkt uff seiner Churfürstlichen Gnaden Zukunft die Erbhuldung zu nehmen, nemlich . . . an einem Fasse rheinischen Wein . . . und . . . an ein Fasse Einpeckischem Bier, am Tage Margarethe.

[217] Vgl. Anlage IV, Zeile 38 ff.

[218] RR 1525: Ausgab vor Nachreisen:
39 Gr. 4 Pfg. hat der Richter und Stadtschreiber vorzehret uff der Reisen gegen Torgau, do man die Privilegia hingeschickt.

[219] RR 1532: Ausgab vor des Rats Geschenke:
2 Schock 45 Gr. an drei Eimer Frankenwein, unserm gnedigsten Herrn Hertzog Johans Friderichen vorehret Dornstag nach Sebaldi, do sein Ch. f. G. erstlichen als ein regierender Churfürst ꝛc. nach Abesterben s. ch. f. g. Herrn Vaters, auch unsers gnedigsten Herrn seligen, hierher kommen, die Huldung zu nehmen.

Daß diese Rechte des Landesherrn heiß umkämpft waren bis in die kleinsten Einzelheiten hinein, zeigt sich bei den patriarchalischen Verhältnissen solcher kleinen Stadt nicht so wie in größeren Territorien und bei mächtigeren Städten. Jedoch fehlen Anzeichen dafür, daß der Landesherr langsam seine Rechte zu erweitern und die bestehenden umfassender auszunutzen suchte, für die Beziehungen des Kurfürsten zu Wittenberg nicht. Er stieß hierbei jedoch häufig auf den energischen Widerstand der Stadt[220]. Trotz vieler Rückschläge ist es dann schließlich auch im Kurfürstentum Sachsen gelungen, den Dualismus des Ständestaates zu beseitigen und die absolute Herrschaft des Fürsten zu begründen — doch das sind Ereignisse, die der hier untersuchten Epoche noch durchaus fernliegen.

IV. Die Verwaltung

Auf der besprochenen Herrschaftsorganisation baute sich die mannigfache Verwaltung der Stadt auf, die in ihren Verzweigungen und Auswirkungen weit über das Aufgabengebiet einer modernen Kommune hinausgehend das öffentliche Leben der Stadt zugleich darstellt und wiederspiegelt. Zu den Kompetenzen des Rates gehörte in erster Linie das eigentlichste Verwaltungsgebiet, die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, also die Polizei im engeren, im Sinne des heutigen Rechtsstaates. Der Vermeidung von Ruhestörungen und nächtlichen Händeln galt das

[220] Als Beispiel diene folgender Fall, der sogar als Praejudiz mit Gesetzeskraft ausgestattet worden ist: (WW, Anhang 6) „Anno 59 verschienen hat der Churfürst zu Sachsen ꝛc. von dem Rat zu Wittenberg begehret, Ihrer Churfürstl. Gnaden gegen Dresden einen Lehenklöpper mit Sattel, Zaum und aller Zubehörung zu überschicken. Weil aber der Rath es bei dem alten Churfürsten hochlöblicher Gedächtnis zu thun nicht schuldig gewesen, haben sie sich damit untertenig entschuldigt und seind, mit solcher Suchung darauf gnedigst verschont blieben." Interessant ist, daß schon zwei Jahre früher der analoge Fall im Nachbarterritorium Brandenburg zuungunsten der Stadt entschieden wurde: „Als im Jahre 1557 die Alt- und Neustadt Brandenburg sich weigerte, einen Wagen und reitende Boten für den Sohn des Kurfürsten Joachim II. zu stellen, setzte der Kurfürst aus landesherrlicher Machtvollkommenheit zwei Bürgermeister in der Altstadt und zwei Bürgermeister in der Neustadt ab" (vgl. v. Maurer IV, S. 234). Das zeigt, daß die landesherrliche Gewalt in Brandenburg, wo die Stadt Berlin bereits 1442 (v. Below, Städtewesen, S. 25) unterworfen worden war, sehr viel größeren Umfang erlangt hatte, als in Sachsen.

Verbot des Waffentragens[221] und das Gebot der Polizeistunde. Im Anschluß und als Folge eines Aufruhrs wurde das Verwenden von Gewehren verboten[222]. Für den Sicherheitsdienst nach außen stellte die Stadt Wachen auf in den Stadttoren, auf dem Kirchturm und den Türmen der Befestigungswerke[223]. Die Bürger waren verpflichtet, solche Wachen zu stellen: entweder wachten sie selbst oder lösten sich durch eine Steuer, das „Wächtergeld“[224] ab oder stellten Ersatzmänner[225]. Im Jahre 1512 nahm der Rat fünf festbesoldete „Scharwächter“ für diesen Dienst an[226]; die Verpflichtungen der Bürger blieben aber daneben bestehen. In Zeiten besonderer Not, wenn Gefahr von Überfällen von Mordbrennern und Räubern drohte, oder in Pestjahren[227], wenn das Übergreifen der Krankheit auf die Stadt und ihre Ausbreitung verhindert werden sollte, verstärkte man die festangestellten Wachen durch weitere, die wiederum die Bürger zu stellen hatten[228]. Wie sehr

[221] RR 1503: Gemein Ausgab:
Item 2 Pfg. für Licht, als die Famuli der Universitet mit den Scharwechtern sindt umbgangen, den Studenten Messer und Degen zu nehmen.

[222] RR 1540: Einnahm von Fellen und Bußen des Stadtgerichts ober Jahr:
5 Gr. Clemen Leutzschke Gerichtsbuße hat ober die verbotene Zeit Geste gehalten von 9 bis auf 12 hora, Actum Dienstags nach Palmarum.

RR 1520: Innahm von Fellen und Bußen des Stadtgerichts:
10½ Gr. haben geben die Dehnen, so sie Gewehr getragen, die Woche Petri und Pauli;
und N. 191.

[223] RR 1503: Schoßregister anno dom. tertio, erst von den Heusern:
Bastian Dornau . . . 7,5 Gr. Schiltwach-, Kurwach-, Torwechtergeld.

RR 1540: Ausgab vor die Stunden- und Beiwechter:
50 Gr. ein Beiwechter uff dem Kirchtorm . . . hat beim Hausmann auf dem Thorm gewacht, do der Hausmann krank gewesen.

[224] RR 1525: Gemein Innahm:
Wechtergeld ingenommen von etzlichen Priestern und den Personen der Universitet.

[225] RR 1535: Innahm von Fellen und Gerichtsbußen:
30 Gr. Bartel Schneider Gerichsbuße, ist dem Rate ungehorsam gewesen, hat zur rechten Zeit seinen Wechter im Tore nicht bestellet.

[226] RR 1512: Ausgobe vor die Scharwechter:
Bisher haben die Bürger mitgewacht: hirnach hat der Rat fünf Beiwechter angenommen.

[227] RR 1530: Gemein Ausgab:
10 Gr. dem Rotgießer zu Trinkgelde gegeben, hat drei Wochen im Koswiger Tor gehütet, daß niemandes aus den sterbenden Stedtlein in diese Stadt gangen.

[228] RR 1535: Ausgab vor die Stunden- und Beiwechter:
7 Schock 39 Gr. hat der Rat dreien geschworenen Bürgern . . . Zubuße gegeben, da sie in Thorn gewachet, als unser gnedigster Herr, der Churfürst zu Sachsen

die Stadt damals noch unter solchen Mordbrennern litt und wie unsicher die Verkehrsverhältnisse infolge dieses Räuberunwesens waren, beweisen die häufigen Gegenmaßregeln des Rates, die sich gegen sie richteten. Als Beispiel möge das Auftreten des Räubers Kohlhas dienen, dessen Name durch die Novelle Heinrichs v. Kleist unsterblich geworden ist[229]. Er wird als ganz ebenbürtiger Gegner des Kurfürsten betrachtet, „der unsern gnädigsten Kurfürsten zu Sachsen und seine Untertanen befehdet"[230]. Häufig ist er der Gegenstand von Briefen zwischen der Stadt und dem Kurfürsten, und es wird mit Nachbar- und sogar weit entfernt liegenden Städten, wie Cottbus, Lübben, Luckau verhandelt, wie man sich seiner erwehren solle, und es werden Steckbriefe an diese Städte übermittelt[231]. Als er einmal einen Wittenberger Bürger geplündert hat, werden 15 Büchsenschützen und Fuhrleute hinter ihm hergeschickt[232]. Die Nachrichten über Kohlhas ziehen sich durch 7 Jahrgänge der Rechnungen von 1534—1540; es bedurfte

---

und s. ch. f. g. Untertanen von Hans Kohlhasen befeidet gewesen. Man hat jetzlichem die Woche 14 Gr. geben von Jubilate (18. 4.) bis auf Sonnabends nach Exaltationis Crucis (14. 9.).

RR 1540: Ausgab vor die Stunden- und Beiwechter:
19 Schock 13 Gr. den dreien Torhütern:
Solche Wechter hat der Rat umb Kohlhasen Vehd willen erstlich uff etliche Wochen und dernach uff Anhalten der Gemein umb der Mordbrenner Willen benieben den andern Wechtern, so die Bürger selbst in die Tor verordnet, bestellen lassen.

[229] Vgl. Burkhardt: Der historische Hans Kohlhase und Heinrich Kleist's Michael Kohlhaas. Leipzig 1864.

[230] RR 1534: Innahm Stettegeld uff den Jahrmarkt Montags nach Misericordia domini gefallen:
vacat, dann derselbige Jahrmarkt um der Ursache willen, daß unser gnedigster Herr Churfürst zu Sachsen und sein Untertan genannter Chur von Hansen Kohlhasen offentlich befehdet (jedoch unverschulter Sachen) abgeschrieben worden.

[231] RR 1538: Ausgabe Botenlohn:
32 Gr. zu Botenlohn geben . . . ist mit einem Briefe zu unserm gnedigsten Herrn gegen Salzungen geschickt worden, Kohlhasen Sache belangend.
17 Gr. . . . einem Boten geben, ist mit einem Steckbrief gegen Cotbus, Lüben und Luckau geschickt worden auch in Kohlhasen Sache.

RR 1539: Ausgabe für Nachreisen:
54 Gr. 4 Pfg. . . . als man uff etliche Kundschaft des Kohlhasen Anhangs nachfolget Sonnabends Antonii.

[232] RR 1538: Ausgab vor Nachreisen:
3 Schock 34 Gr. 9 Pfg. haben 15 Büchsenschützen vorzehret mit den Fuhrleuten, so dem Kohlhasen nachgefolget, als er Gresse Marzahn geplündert, Donnerstags nach Leonhardi . . .

also einer langen Frist, um dem großen Räuber das Handwerk zu legen.

Auch die Straßenpolizei lag beim Rate: jeder Hausbesitzer mußte den „Steinweg so lang und breit sein Haus und Hof gegen der Gassen oder Straßen ist, all und etzliche Wochen einmal rein schuppen und kehren“[233]. Es war verboten, Kehricht oder Unflat auf die Straßen, besonders in die Bäche zu werfen[234], Schweine auf der Straße herumlaufen zu lassen[235]; ja, sogar das Halten von Ziegen[236] war aus Reinlichkeitsgründen gänzlich verboten.

Sodann traf der Rat Vorsorge gegen Feuersgefahr. Jeder Bürger war zum Halten von ledernen Eimern und Feuerleitern verpflichtet[237]. Der Rat sorgte in Feuersnöten für Bekanntwerden der Gefahr durch Glockengeläut oder durch Anbringung einer Fahne auf dem Kirchturm[238]. Wenn Gefahr drohte, daß das Feuer auf Nachbargrundstücke übersprang und ganze Straßenzüge oder Stadtteile erfaßte, durften Häuser, die das Feuer verbreiten konnten, mit Erlaubnis des Rates niedergerissen werden[239]. Alle Vierteljahr einmal wurden die Feuerstätten in den Häusern besichtigt, ob das Feuer in ihnen vorschriftsmäßig verwahrt sei und sie auch nicht feuergefährlich seien[240]. Wegen der Feuersgefahr war das Verarbeiten von Flachs innerhalb der Stadtmauer verboten[241].

---

[233] WW 43 und RR 1510: Innahm von Fellen und Bußen des Stadtgerichts:
2 Gr. Baltizar Heyns, hat den Steinweg nicht gereiniget.

[234] WW 42.

[235] WW 41.

[236] RR 1537: Innahm von Fellen und Bußen des Stadtgerichts:
40 Gr. die Hans Kilian Gerichtsbuße, hat über des Rates manchfeltige Gebot Ziegen gehalten und den Rat darumb ubel zu Rede gesetzet.

RR 1540: Innahm von Fellen und Bußen:
5 Gr. Thomas Melnitz Gerichtsbuße, hat sein Vieh beim Tage in die Gärten gehen lassen.

[237] WW 38.

[238] RR 1539: Gemein Ausgab:
9 Gr. 6 Pfg. vor ein neue Fendlein, so man dem Hausmanne uff dem Thorm geschickt und in Feuersnoten aufzustecken aufgegeben inclusis 1½ Gr. Wochenlohn.

[239] WW 40.

[240] WW 39 und RR 1510: Innahm von Fellen und Bußen des Stadtgerichts:
20 Gr. Borchardt Lawenborg, daß er seine Feuerstatt als ihm uffgelegt und geboten nicht vorwarth und derwegen schir ein Ferlickeit darvon entstanden.

[241] RR 1535: Innahm von Fellen und Bußen:
48 Gr. Georg Krause hat in seinem gemieteten Hause lassen Flachs ausmachen, und es ist in seiner Stuben der Flachs angezündet worden.

Weiter hatte der Rat die Baupolizei und die Oberaufsicht über die Bautätigkeit in der Stadt inne. Als Bauherr und Eigentümer trug er Sorge für die Ausführung und Instandhaltung der öffentlichen Gebäude in der Stadt[242]. In polizeilicher Tätigkeit ordnete er an, daß in Zukunft neue Häuser nur noch mit Ziegeln gedeckt werden sollten[243]. Er legte ferner Straßen und Wege an[244].

Wie in anderen Städten suchte auch in Wittenberg der Rat dem allgemein überhandnehmenden Luxus durch eingehende Bestimmungen über den Aufwand, der bei Festlichkeiten getrieben werden durfte, zu steuern[245].

Schon lange vor der Reformation hatte der Rat die Regelung des Armen- und Krankenwesens eifrigst betrieben. Der Straßenbettel war seit dem Gesetz von 1504 beschränkt[246]: nur mit Erlaubnis des Pfarrers oder des Rates durften Almosen gesammelt werden. Die „Ordnung des Gemein Beutels zur Erhaltung Haus und ander armen bedürftigen Leuten"[247] ist ein Gesetz, das sich ausschließlich auf die städtische Fürsorgepflicht erstreckt. Diese war sehr viel ausgebreiteter als man anzunehmen pflegt. — In Pestjahren wurden die Torwächter angehalten, keinem Fremden den Zutritt zur Stadt zu gewähren[248]; ja, die Kranken in der Stadt wurden sogar eingemauert, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhüten. Bei diesem Verwaltungszweig ist auch die Aufsicht und Kontrolle über die Apotheke zu nennen. Im Elstertor befand sich ein „Gefängnis für unsinnige Leute"[249], in einem städtischen Hospital wurden Kranke gepflegt. Nach Einführung der Reformation wurden die für die Fürsorgepflicht zur Verfügung stehenden

---

[242] Vgl. o. S. 48.
[243] WW 28.
[244] Vgl. o. S. 20.
[245] WW 45 und 46.
[246] WW 18.
[247] Vgl. o. S. 54.
[248] Vgl. N. 227.
[249] KR 1528: Gemein Ausgab:
12 Gr. vor 3 Schloß geben, die seind zu den Gefängnissen und in das Roswig Tor an das Heusichen, do man die unsinnige Leute insetzet kommen (vgl. S. 15).

Räumlichkeiten noch dadurch erweitert, daß das säkularisierte Barfüßerkloster in ein Armen- und Krankenhaus vewandelt wurde[250].

Auch die Erziehung der Jugend ließ sich der Rat angelegen sein[251]. Die Stadtschule hatte schon lange bestanden; im Jahre 1530 wurden die Knaben von den Mädchen getrennt und eine neue „Jungfernschule"[252] gebaut. Kinder armer Leute sollten Unterstützung bekommen, damit ihnen die Schule nicht verschlossen blieb[253].

Im Gewerbewesen zeigt sich die bevormundende und das einzelne regelnde Verwaltungstätigkeit des Rates, die in manchem die Methode und vielseitige Interessiertheit des Merkantilismus in ihrer Regelung auch von Kleinigkeiten schon vorausnimmt, in einer in die Erwerbstätigkeit der Bürger sehr empfindlich einschneidenden Weise. Nicht nur, daß der Rat die Richtigkeit von Maß und Gewicht überwachte — allmonatlich wurden die Gewichte in der Fleischerschernen geprüft[254] — nicht nur, daß er für Einheit des Gewichtes sorgte — im Weichbilde der Stadt sollte nur ein einziges geeichtes Scheffelmaß benutzt werden[255], — nein, er hatte auch die Oberaufsicht über die Zünfte, die ohne des Rates Zustimmung weder Versammlungen abhalten[256] noch Gesetze erlassen durften[257]. Er erließ Vorschriften, in welcher Zusammensetzung Goldschmiede und Pfannengießer ihre Waren legieren[258], zu welchen Preisen Fleisch, Fische und Brot verkauft werden durften[259]

---

250 Vgl. o. S. 26 und Anlage I.

251 RR 1538: Ausgab vorn Baue der Pfarren und Schulen:
41 Gr. 6 Pfg. Meister Nickell Oswaldt geben, hat selbdritt drei Tage und 2 Tage selbander in der Schulen am neuen Keller gearbeit ...

252 RR 1530: Innahme vor Ziegelstein:
Aus dem 8. Ofen ... 200 Stein ... zur Jungfrauenschulen überantwort.

253 Sehling, S. 697.

254 WW 53.

255 WW 56.

256 RR 1522: Innahm von Fellen und Bußen des Stadtgerichts:
1 Schock die Kramer in gemein; haben wider des Rats Verbot ein gemein Lag gehalten.

257 WW 19. Dagegen lag die Privilegierung der Zünfte beim Kurfürsten. Vgl. z. B. Senf, S. 19.

258 WW 51.

259 WW 55 und RR 1523: Innahm von Fellen und Bußen des Stadtgerichts:
5 Gr. ... Kilian Schmoger, hat das Kalbfleisch teurer geben, dan es gesatzet.

— zwei Bürger hatten allwöchentlich die Bäcker zu kontrollieren, ob das Brot „nach dem Kornkauf pfennigwürdig" gebacken sei[260].

Im Kriegswesen waren, wie wir oben sahen, die Kompetenzen zwischen Rat und Landesherrn geteilt. Der Kurfürst hatte hier ziemlich weitgehende Rechte; die nähere Ausführung aber auch dieser Rechte stand jedoch beim Rate. Jeder Bürger mußte seine eigene Kriegsausrüstung haben, und zwar der „Brauerbe" „einen Spieß oder Helebarden, eine Handbüchse oder Armbrust und seinen Harnisch, als nemlich einen Krebs oder ein Panzer und einen eisernen Hut haben"[261], der „Büdling soll einen guten Spieß oder Helebarden haben"[262]. Von Zeit zu Zeit wurden Musterungen der Waffenbestände der Bürger durch den Rat vorgenommen[263]. Außerdem besaß die Stadt auch eigene Waffenvorräte und Harnische[264]; da wir in einer Zeit stehen, in der die Feuerwaffe schon verbreitet war, gehörten zu diesen Waffen auch Büchsen; um für das Vorhandensein von Pulver zu sorgen, wurde 1521 der Turm im Elstertor als Pulverturm hergerichtet[265]. Die Bürgerschaft war nach den Stadtvierteln in vier Viertel eingeteilt, denen die

---

[260] WW 10 und RR 1540: Innahm von Fellen und Bußen:
3 Gr. 6 Pfg. Galle Tylen, hat ... Semmeln zu kleine gebacken, haben nur 11 Loth gehalten, do sie sollten uff XIV Loth schwer gewesen sein.

[261] WW 38.

[262] WW 38; vgl. auch Oppermann, S. 90 f.

[263] RR 1530: Innahm von Bußen und Fellen des Stadtgerichts:
4 Gr. Jacob Brunsdorf, hat in der Musterung kein Büchse gehabt, die ihme uff sein Haus zu halten uffgelegt.

[264] RR 1520: Gemein Ausgab:
24 Gr. Meister Ostwalt vor Tischen zu den Büchsen uff dem Rathause.
21 Gr. den Büchsenmeistern vorehret, die des Rats Büchsen abgeschossen.
RR 1518: Ausgab vors Rats Harnisch zu halten:
32 Gr. dem Harnischwischer, Peter genannt, gegeben. Hat etlich Teil Harnisch gewischet, auf 20 Mann Hinter- und Vorderteile, auch etlich Schienen und Pickelhauben.
RR 1506: Ausgabe uff Befehl unsers gnedigsten Herrn Harnisch:
124 Schock 22,5 Gr. vor 100 Mann Harnisch zu Leipzgk bezahlt ...
RR 1539: Ausgab vor des Rats Harnisch:
2 Schock 15 Gr. von 90 Stücken Harnisch, so der Rat aus dem Zeughaus beim Marstall holen und wischen lassen ... derselbe Harnisch ist uffs Rathaus ins kleine Stüblein von neuem aufgehengt.

[265] RR 1521: Ausgabe vor Gebeude des Pulvertorms und von Pulver zu machen:
16½ Gr. Meister Petern, dem Zimmermann, selbander drei Tage gearbeit am Torm am Elstertor.
2 Gr. 8 Pfg. vor vier verzinnet Blech, seint kommen zum Pulvertorm.

Viertelsmeister oder Rottmeister vorstanden; deren Vorgesetzter war wiederum ein Stadthauptmann, der aus den Ratsmitgliedern gewählt wurde[266]. Als eine Art stehende Truppe sind die Schützen anzusehen, die auf Befehl des Kurfürsten wöchentlich vom Rat entlohnt werden mußten und außerdem noch häufig mit Geschenken bedacht wurden, „damit sie sich als der fleißiger im Schießen üben sollten“[267].

An der Spitze des Finanzwesens stand der Rat. Er hatte die Oberaufsicht über das ganze Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen[268] und war dafür der Bürgerschaft und dem Kurfürsten verantwortlich. Seit dem Jahre 1504 sind unter den acht am Anfang der Rechnung aufgeführten Ratsmännern zwei als Kämmerer bezeichnet. Sie hatten der in jenem Jahre neugegründeten Kämmerei vorzustehen. Die spezielle Verwaltung der Kasse lag in ihren Händen, wie aus der Wittenberger Willkür vom Jahre 1504[269] deutlich hervorgeht. Zum Bereich der Kämmerer gehörte nicht nur, wie in Quedlinburg[270] die Verausgabung des Geldes, sondern sie sollten „das Jahr über alles Geld und Schulden der gemeinen Stadt einbringen, verwahren, ausgeben und bezahlen“[271]. Neben dem Geschäft der Regulierung der Einnahmen und Ausgaben lag den Kämmerern die Überwachung des Stadtschreibers ob, der „Einnahme und Ausgabe an geborenden Enden ordent-

---

[266] Siehe o. S. 48 u. N. 173.

[267] KR 1524: Ausgab für des Rats Geschenke:
10 Gr. den Büchsenschützen nach Michaelis geben, so unter ihnen Musterung gehalten.
KR 1512: Ausgobe vor des Rats Kleinod aus Befehl unsers gnedigsten Herrn, den Schützen alle Sonntage vorschafft zu geben.
KR 1525: Gemein Ausgab:
31 Gr. 6 Pfg. Clausen Hoffmann, dem Büchsenmeister geben, das erste Quartal von Michaelis bis auf Weihnachten, weil man ihme auf Befehl unsers gnedigsten Herrn alle Quartal soviel und in Summa 6 fl ein Jahr hat geben sollen laut seiner Bestellung.
KR 1526: Ausgabe Ratsgeschenke:
42½ Gr. Ambrosio Reuther geben vor 2 Hosentücher, die ein Rat den Büchsenschützen auf zwei Sonntage ... geben, domit sie sich als der fleißiger im Schießen üben sollten ...

[268] L. Schönberg, S. 22ff.

[269] Vgl. N. 168.

[270] Hohohm, S. 15.

[271] WW 34.

lich vorzeichnen und beſchreiben" ſollte[272]. Schließlich hatten ſie die Oberaufſicht über den Stadtkeller[273]. Wöchentlich dreimal zum mindeſten, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend ſollten Kämmerer und Stadtſchreiber auf dem Rathauſe zugegen ſein, Schoß und Steuern entgegenzunehmen und alle übrigen das Amt betreffenden Geſchäfte zu erledigen[274].

Die „Rechenlegung" geſchah auf mehrfache Weiſe: erſtens hatten die Kämmerer „dem ganzen ſitzenden Rate, wenn er ſie fordern wird", über Art und Weiſe ihrer Geſchäftsführung Rechenſchaft zu geben; dann aber war der ſitzende Rat verpflichtet, am Ende des Rechnungsjahres dem neugewählten Rat Rechnung zu legen über ſeine Finanzwirtſchaft[275]. Doch nicht nur ſich ſelbſt und der Gemeinde war der Rat verantwortlich, er hatte auch dem Kurfürſten über ſeine Haushaltsführung Rechenſchaft zu geben. Auf dem Schloſſe in Wittenberg legte der Rat der Stadt den kurfürſtlichen Räten die Rechnung vor, die dann ihrerſeits dem Kurfürſten perſönlich Bericht erſtatteten[276]. Ein beſtimmter Termin war für dieſe Rechnungslegung nicht vorgeſchrieben. Das Rechenbuch der Jahre 1500—1503 wurde am Dienstag nach Invocavit (7. März) im Jahre 1503 geprüft[277], das des Jahres

---

[272] WW 34. [273] WW 35. [274] WW 34.

[275] WRA Urkd. 72: Stadtordnung vom 1. Auguſt 1449, Zeile 29 u. 30:
Von allen ... Innahmen und Ußgaben, es ſei an Renten, Zinſen vom Keller, von Dorffern, Walden, Graben, Fiſcherien, Gerichtsfellen, Bußen oder wie das ſunſt Namen hat oder gehaben mag, ſoll der ſitzende Rat, wenn der abekummet, den alden und nuwen (30) Reten kuntliche eigentliche Rechnung thun in Biewesen vier of den Wercken und Zweiner uß der Gemeinen ...;
und WW 36.

[276] RA 1540: Erſtes Blatt: Dieſe Rechnung iſt am Freitag nach Quaſimodogeniti im Jahre 1541 uff Befehl unſers gnedigſten Herrn, des Churfürſten zu Sachſen und Burggrafen zu Magdeburg etc. von dem geſtrengen Herrn Bernharden von Milen, Ritter und Landvogten zu Sachſen etc. und Hanſen von Ernfeſten, Laubenheim, Landrentmeiſter, angehort und angenommen; ſein auch weiter an hochgedachten unſerm gneſt. Herrn die Rechnung mit Bericht zutragen, wie die Rechnung befunden erpotigk geweſen und haben guten Gefallen daran gehabt. Act. eodem die umb acht hora vormittage ut supra.

[277] RA 1500: Titelblatt: Vor den wirdigen achtbarn und ehrhaftigen woltuchtigen Ern Meiſter zu Lichtenberc und N. Durmlach, Houbtmann zu Eilenburgk, als Geſchickten unſers gnädigſten Herrn, und in Beiweſen aller dreier Rethe, und der ſechs Rechenmeiſter, allhier zu Wittenbergk uffen Schloß iſt geſcheen, vorhöret und gehalten dieſe Rechenſchaft, Dienstag nach Invocavit anno dom. etc. Tertio.

1528 am Dienstag nach Assumptionis Marie (17. August) 1529[278] und das von 1540 Freitag nach Quasimodogeniti (29. April)[279] geprüft. Die Anwesenheit der kurfürstlichen Abgesandten bot zu einer festlichen Bewirtung der Gäste Gelegenheit[280]. Während in Köln jede Rechnungsabnahme schon mit dem Jahre 1497 aufhört[281], hat sie also in Wittenberg viel länger stattgefunden, ein Zeichen einerseits für die konservative Politik der kleinen Stadt, andererseits dafür, daß die Wahrheit über den tatsächlichen Stand der Finanzen nicht verschleiert zu werden brauchte.

Wie bereits hervorgehoben, lagen die in der Kämmerei zu tätigenden schriftlichen Arbeiten dem Stadtschreiber ob. Für die Jahre 1508 bis 1550 sind deren vier bekannt, da sie, mit dem Jahre 1508 beginnend, am Anfang jeder Rechnung namentlich aufgeführt werden[282]. Es sind Andreas Meinhardt aus Pirna[283], Philipp Reichenbach aus Zwickau, Urban Balduin aus Luckau und der Böhme Georg Massegk. Trotz ihres bescheidenen Titels waren diese Stadtschreiber[284] vornehme städtische Beamte. Von besonderem Interesse sind die drei erstgenannten. Sie besaßen Universitätsbildung und die akademischen Würden eines Magi-

---

[278] RR 1528: Erstes Blatt: Dienstags nach Assumptionis Marie im XXIX. Jahre ist diese Rechnung ... angehört und angenommen worden.

[279] Vgl. N. 276.

[280] RR 1529: Ausgaben für Ratsgeschenke:
18 Gr. 4 Pfg. an 9 Kandeln Frankenwein, jedes Quarter vor 14 Pfg., und 14 Kandeln Einbekkisch Bier unsers gnedigsten Herrn, des Churfürsten Acten geschankt, als sie des Rats Rechnung angehoret, Dienstags nach Assumptionis Marie.

[281] Knipping, Das Schuldenwesen, S. 377.

[282] Kettner nimmt für die Zeit bis 1511 den Stadtschreiber Andreas Eberhard an. Dieser verließ aber schon 1504 die Stadt, nachdem er zum Dr. jur. promoviert worden war:
RR 1504: Gemein Ausgaben:
Item 1 Schock dem Stadtschreiber zu seiner Promotion in utroque iure gegeben. Item 42 Gr. dem alten Stadtschreiber zu Tranggelde von des alden Radts wegen, hadt etlich Register umbgeschrieben.
Nach Kettner (S. 146) löst Meinhard den Eberhard im Jahre 1511 ab. Zunächst ist Meinhard schon seit 1508 Stadtschreiber (vgl. RR 1508 ff.). Eberhard promovierte 1504, gab dann anscheinend das Amt des Stadtschreibers auf.
Von 1504—08 weist Nic. Müller, Wittenberger Bewegung (S. 302, N. 1), den Stadtschreiber Zemenau nach.

[283] Vgl. Müller, Wittenberger Bewegung, S. 30, N. 8.

[284] Über Stadtschreiber vgl. Hubert Ermisch, W. Stein und F. Kleeberg.

sters. Meinhardt[285], dessen „Dialogus illustrate ac Augustissime urbis Albiorene vulgo Wittenberg etc." für den Aufbau des Stadtplanes und Stadtbildes von so großer Wichtigkeit ist[286], wurde 1505 an der 1502 gegründeten Universität angestellt und kündigte im Sommersemester 1507 Vorlesungen innerhalb der Artistenfakultät an. Reichenbach[287] war Magister und Licentiat der Rechte. Mit seinem Namen ist die Entwicklung des Stadtschreiberamtes zum Syndikat verknüpft. Zunächst besaß die Stadt nur einen Schreiber, dem nur in besonderen Fällen und Zeiten großer Arbeitshäufung Hilfskräfte beigegeben wurden[288]. Dieser Schreiber hatte die städtischen Urkunden und Register zu schreiben, Urbarien, Geschichtsbücher und die Kämmereirechnungen zu führen und über die Finanzen Rechnung zu legen. Auch Gesandtschaften in auswärtigen Angelegenheiten lagen ihm ob. Als Entgeld für diese Pflichten bekam er jährlich 10 Schock[289] als festes Gehalt, daneben freie Wohnung[290] und Feuerung[291] als Nebeneinkünfte und und ab und zu Geschenke zu Neujahr. Gewählt wurde der Stadtschreiber nur vom Rat[292], wiederum ein Zeichen für die starke Stellung des Rates, der diesen wichtigsten aller städtischen Beamtenposten ohne Beeinflussung von seiten der Gemeinde besetzte. Die Amtsdauer war

---

[285] Näheres über sein Leben: Müller, Wittenberger Bewegung, S. 300 ff.

[286] S. o. S. 11.

[287] Über diesen: Kettner, S. 16 ff.

[288] RR 1529: Gemein Ausgab:
6 Schock vom Schatzgelde zum Türkenzoge inzumahnen gegeben, nemlich 2 Schock dem Bürgermeister Benedicte Pauli, 2 Schock den beiden Kämmerern und 2 Schock dem Stadtschreiber mit seinem Substituten, dieselb Register zu schreiben und zu halten; weil sie alle etzliche Wochen dasselbig einzubringen auf im Rathause teglich haben sitzen müssen.

[289] RR 1540: Ausgab Gesindelohn:
10 Schock Urbano Balduin, dem Stadtschreiber, über Jahre zu Lohne gegeben.

[290] Vgl. N. 301 und
RR 1530: Gemein Ausgab:
1 Schock 24 Gr. dem Stadtschreiber Urban Balduin zu sein Hauszinse über Jahr gegeben.

[291] RR 1530: Gemein Ausgab:
Eidem vor sein Holz über Jahr.

[292] WRA Urkd. 72, Zeile 36 und 37: „Es sollen auch die Rete Macht haben, wann sie eins Stadtschribers Gebruch lieben, das sie einen andern frommen redelichen vorstendigen Mann, er sei ein ingeborn oder außlendisch Kind, doch zu sollichem Ampte tugelich, hinder der Gemeinde uffnehmen mogen."

eine lebenslängliche, sie erstreckte sich bei allen vier Schreibern über längere Jahre; so war Meinhardt von 1508—1524, Reichenbach bis bis zum Jahre 1530, Balduin 1530—1547, Massek von 1547—1566 im Dienst; doch mußte ihre Tätigkeit alle Jahre von neuem bestätigt werden, ebenso wie in anderen sächsischen Städten[293], und zwar geschah das am Sonntag nach Purificationis Marie (2. Februar) jeden Jahres, also gleichzeitg mit dem Beginn des neuen Rechnungsjahres und dem Ratswechsel[294].

Im Jahre 1530 entwickelt sich mit zunehmendem Aufgabenkreis der Stadt aus dem an die Person des Stadtschreibers geknüpften Amt das Syndikat. Dem Syndikus waren von nun an der Stadtschreiber und seine Gehilfen unterstellt, sie hatten sich in allen Zweifelsfällen bei ihm Rat zu holen. Ihm waren alle wichtigeren Briefe vorzulegen; er war juristischer Sachverständiger, Prokurator und politischer Vertreter der Stadt[295]. Der Wirkungskreis des Schreibers wurde mit der beherrschenden Stellung des Syndikus ein engerer, er büßte seine Selbständigkeit mehr und mehr ein. Dieses Amt des Syndikates wurde dem Stadtschreiber Magister Philipp Reichenbach 1530 übertragen, in dem Jahre, in welchem er zum Bürgermeister der Stadt erwählt worden ist[296]. Er stand unter der Prokuration des Kurfürsten[297] und wurde mit 7 Schock entlohnt[298]. Sachlich hatte er es wahrscheinlich schon früher verwaltet, wie aus der Rubrik „Gesindelohn" ersichtlich ist; denn er erhält bereits 17 Schock 30 Groschen als Stadtschreiber, während sein Vorgänger, wie auch seine Nachfolger nur 10 Schock für den Posten des Stadtschreibers bezahlt bekamen.

Der Stadtschreiber war der bedeutendste der hauptamtlichen Be-

---

[293] Ermisch, S. 93, z. B. in Zwickau, in Leipzig.
[294] S. A. 141.
[295] Kleeberg, S. 471.
[296] RR 1530: Ausgab Gesindelohns:
7 Schock dem achtbaren Hochgelarten Philipp Reichenbach, Bürgermeister, vom Sindicat geben, so ihme durch Beschluß der dreier Rethe zu geben zugesagt, als er vom Dienst der Stadtschreiberei entledigt und das Sindicat vorhegen solle.
[297] RR 1530: Ausgab Botenlohn:
5 Gr. 6 Pfg. eim Boten zu Lohne geben, gegen Torgau, als man unsern gnedigsten Herrn Bericht getan von wegen der Stadtschreiberei.
[298] Vgl. A. 296.

amten, denn die anderen leitenden Beamten, vor allem der Bürgermeister und die Ratsdeputierten, waren ehrenamtlich angestellt. Sonst gab es Berufsbeamte nur als Unterbeamte, die als Hilfs- und Ausführungsorgane der eben genannten Ehrenbeamten tätig waren. Der Begriff der Behördenorganisation, die für den modernen Staat, den der Absolutismus brachte, das Rückgrat bildet, und die ohne ein Berufsbeamtentum nicht denkbar ist, fehlt also noch. Die hauptamtlichen Unterbeamten sind bei den einzelnen Verwaltungszweigen zum Teil schon erwähnt worden. Es sind im wesentlichen dieselben, wie sie von Sander für Nürnberg[299] und von Bücher für Frankfurt[300] aufgewiesen worden sind, natürlich den verschiedenen Größenverhältnissen der Städte entsprechend in Wittenberg reduziert. Aus den Posten „Ausgab Gesindelohn“[301] und „Ausgab Mietgeld“ erfahren wir im Zusammenhang, was für Unterbeamte es gab. In das Amt der Polizei teilten sich die Stadtknechte, die außerdem für die persönliche Bedienung der Ratspersonen da waren, mit den Nacht- und Scharwächtern[302]. Für die Sicherheit nach außen sorgten die Wächter auf Toren und Türmen der Stadtbefestigung[303]. Der Wächter auf dem Kirchturme ist als „Hausmann“ bezeichnet; er hatte in Feuersgefahren durch

[299] S. 114 ff.

[300] Beamtentum, S. 5 ff.

[301] RA 1540:

Ausgab Gesindelohn:
für die Nacht- und Scharwechter
dem Stadtschreiber
„ Reitknechte
„ Fuhrknecht
„ Wagenknecht
„ Hausmann
„ Beiwächter aufm Thorm beim Hausmann
2 Holtzförstern
4 Ratsknechten
2 Bauknechten
dem Marktmeister
„ Schiffmann
„ Ziegler
„ Wagenknecht
3 Torhütern.

Ausgab Mietgeld:
der Stadtschreiber
„ Weinschenk
„ Kuhhirte
4 Stadtknechte
der Holzförster
„ Ziegler
„ Wagenknecht
„ Bierzuger
„ Bierrufer
„ Hausmann
„ Torwächter
„ Schiffmann
„ Bauknecht.

[302] Vgl. o. S. 59.

[303] Vgl. N. 228.

Glockengeläut für Alarmierung zu sorgen oder eine Fahne aufzustecken[304]; ihm lag die Bedienung der Kirchturmuhr ob[305]. Bei der Bauverwaltung war unter den Baumeistern ein „Bauknecht" tätig; ihnen unterstand ferner der Ziegelmeister oder Ziegler, der Aufseher in den städtischen Ziegelscheunen; denn der Rat hatte sich ein Monopol an den Ziegeln gesichert. Für größere Bauten, wie Befestigungswerke oder Rathaus, wurden Arbeiter, Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen gedungen, die alle in Wochenlohn standen[306]. Daneben arbeitete man noch mit Tagelöhnern, z. B. bei der Reinigung der beiden Bäche, die schon damals die Stadt durchflossen; sonst wurden die Dienste als Einzelfall entlohnt, vor allem Botendienste in auswärtigen Angelegenheiten. Im Marstall waren ein Reitknecht, ein Karrenknecht, ein Fuhrknecht und Hülferknechte tätig. Für die Aufsicht in den Forsten und die Sorge für das in der Stadt nötige Bau- und Brennholz hatte der Rat einen Holzförster angestellt. Im Ratskeller walteten der Weinschenk und der Bierzoger. Der Bierrufer, der, wie Bücher sagt[307], „auf der Straße Schenk und Preis" des Bieres auszurufen hatte, beaufsichtigte sicherlich aber auch das Brauwesen in der Stadt und war als Steuereinzieher tätig. Im Gewerbewesen war es der Marktmeister, der im Auftrage des Rates und als Unterbeamter des zuständigen Ratsmitgliedes die Handwerker und Gewerbetreibenden zu kontrollieren hatte. Dann hatte die Stadt noch einen Hirten angestellt, der das Vieh der Bürger abholte und auf die Allmende führte. Als letzter der Berufsbeamten sei der Schiffsmann erwähnt. Er war für das Schiff[308], das der Rat für Reisen auf der Elbe liegen hatte, angestellt. Das ausführende Organ der gerichtlichen Exekutionen war der Nachrichter oder Scharfrichter.

---

[304] Vgl. N. 238.

[305] RR 1519: Gemein Ausgabe:
1 Gr. dem Hausmann; hat die Zeit, so der Seiger gebessert, die Seigerglocken geschlagen ...

[306] RR 1510: Ausgobe Gesindelohns:
... Dem Reisigenknecht ... je die Wochen 4 Gr.; dem Torknecht die Woche 3½ Gr.; des Rats Wagenknecht 7 Gr.; dem Hausmann 6 Gr.; dem Holzförster 15 Gr.; dem Marktmeister vom Frauenhause uber Jahre wochlichen 1 Gr.

[307] Beamtentum, S. 14.

[308] RR 1522: Ausgab vor des Rats Schiff zu halten.

Die rechtliche Stellung dieser Unterbeamten war eine nicht gesicherte: der Rat konnte ihnen kündigen, während den Beamten selbst dieses Recht nicht zustand. Die Entlohnung geschah wöchentlich, teils in barem Gelde, teils in Naturalien. Außer dem Stadtschreiber bekamen alle diese Beamten ihre Kleidung gestellt: teilweise wurden sie alljährlich einmal neu eingekleidet, teilweise erhielten sie sogar Sommer- und Winterkleidung; der Wagenknecht bekam regelmäßig 2 Gr. für ein Paar neue Stiefel, der Hausmann auf dem Kirchturm einen Pelz gegen die Kälte.

Neben diesen von regelmäßig besoldeten Berufsbeamten versehenen, gab es noch solche Ämter in der Stadt, die vom Rat ohne Entgelt verliehen wurden. Zu diesen Ämtern gehören die des Kochs, der in der städtischen Garküche[309] tätig war, und des Wagenmeisters oder Mehlwiegers[310]. Während für den Einzelverkauf die Benutzung eigener Wagen und Gewichte — die allerdings der regelmäßigen Kontrolle unterworfen waren — gestattet war, war der Großhandel an die öffentliche städtische Wage gebunden. Die Pflicht des Rates bestand nur darin, für die Besetzung des Wägeamtes zu sorgen, seine Entlohnung erhielt der „Wagemeister" wie der Koch vom Publikum. Einen Teil des Verdienstes mußte der Wagmeister — wahrscheinlich gedacht als Steuer — an die Stadt abführen[311]. Nur in schlechten Zeiten, wenn der Mehlwieger „keinen Verdienst gehabt, da kein Mehl feile kommen"[312], entschädigte ihn der Rat für den erlittenen Ausfall.

V. Das Münzwesen

Während die deutschen Städte sonst vielfach vom Landesherrn das Recht erworben hatten, Münzen zu prägen, hatte Wittenberg wie alle

---

[309] RR 1538: Gemein Einnahm:
1 Schock 20 Gr. Mietegeld von der Garküchen.
RR 1540: Ausgab vors Gebeude der neuen Garküchen hinter dem Rathause.

[310] Vgl. N. 48.

[311] RR 1518: Innahm von der Wagen obir Jahr, so der dritt Teil dem Wagmeister nicht zustendig unabgezogen gefallen.

[312] Vgl. N. 354.

übrigen sächsischen Städte am Ausgang des Mittelalters[313] kein eigenes Münzrecht. Es gelten die von den sächsischen Fürsten gemeinsam herausgebrachten Münzen, es kursierten aber auch ausländische Währungen, soweit sie nicht im Verruf standen. Selbst Kursachsen hatte zunächst keine eigenen Münzen. Denn, wie bei der sächsischen Landesteilung 1485 sich die Fürsten über eine richtige Teilung der silberreichen Bergwerke nicht einigen konnten und diese infolgedessen in „gemeinschaftlichem Nutzen und Gebrauch"[314] blieben, so blieb auch die Münze gemeinsames Gut, und es wurde bis in die 20er Jahre des 16. Jahrhunderts nach gemeinschaftlichem Münzfuß nur in den Städten Annaberg, Freiberg und Schneeberg[315] geprägt und von den sächsischen Fürsten Georg und Friedrich gemeinsame Münzpolitik getrieben.

Die reichen Silberfunde in den sächsischen Bergwerken brachten es mit sich, das in der Hauptsache silberne Münzen geprägt wurden und in Umlauf kamen, während die Goldmünzen nur als Luxusartikel dienten oder für den Auslandshandel in Anwendung kamen. Diese silbernen Münzen bildeten die Grundlage für die Silberwährung, die bis 1870 Geltung hatte.

Die Münzen, die sich um 1500 in Umlauf befanden, sind folgende[316]: die Währungsmünze war der Zinsgroschen = 12 Pfennige, der in einem bestimmten Verhältnis zum rheinischen Gulden stand, und zwar machten 21 Stück einen Gulden aus[317]. Den Namen Zinsgroschen haben sie daher, weil mit ihnen gewisse Abgaben geleistet werden mußten. Sie werden teilweise auch Schneeberger Zinsgroschen oder nur „Schneeberger" genannt, nach ihrem Herkunftsort der Münzstätte in Schneeberg[318]. Seit 1498 wurden die Schreckenberger, nach dem gleichnamigen

[313] D. h. Münzrecht im Sinne von Münzhoheit, nicht von Münzregal. Nach Stier (S. 41) war der Stadt Wittenberg das Münzrecht (d. h. d. Münzregal) auf Widerruf zuletzt 1451 bestätigt worden.

[314] Klotzsch, S. 185 ff.

[315] Pückert, S. 2.

[316] Pückert, S. 7 ff.

[317] RR 1503: Titelblatt:
Note: Die Summa Lokorum und ander Summen in diesem Register sein noch silberinen Groschen, der 21 einen Gulden, und nauen Pfennigen, der 12 einen Groschen gelten, gerechnet ...

[318] Falke, S. 392.

Bergwerk so genannt, geprägt, nach dem die Kurschwerter tragenden Engel im Münzbilde auch als „Engelgroschen" bezeichnet[319]. Drei Zinsgroschen gingen auf einen Schreckenberger, sieben Schreckenberger auf einen rheinischen Gulden. Hieraus ergibt sich wieder die obenerwähnte Relation zwischen rheinischem Gulden und Zinsgroschen. Die sächsischen Fürsten setzten aber ihren Stolz darein, eine eigene Münze zu prägen, deren *eine* schon einem rheinischen Gulden entsprach, darum heißt es in der Münzordnung von 1500: „Eine Münze (soll geprägt werden) soll einen Gulden gelten, deren 8 auf die Mark gehen, und die Mark 15 Loth fein halten"[320]. Diese Münze, die wegen ihres gleichen Namens mit dem Goldgulden den Namen Guldengroschen erhielt, ist der Vorgänger des späteren Talers[321]. Dieser Guldengroschen war gleich 21 Zinsgroschen[322] oder gleich 3 Schreckenbergern.

In den Wittenberger Kämmereirechnungen wird nach Zinsgroschen[323] gerechnet, die bei größeren Posten zu der Recheneinheit des Schockgroschen zusammengefaßt werden, und zwar sind es im allgemeinen sogenannte „neue Schock", d. h. aus 60 Groschen gebildet; nur in einzelnen Steuerregistern ist von alten Schock die Rede, die 20 Groschen wert waren. Klotzsch nimmt an, daß dieses alte Schock nur ein anderer Name für den außer Übung gekommenen Begriff des Pfundes = 20 Solidi sei[324].

Außer diesen verschiedenen sächsischen Geldsorten kommen in den Akten noch ältere, vor 1500 gebräuchliche Münzen vor, z. B. ganze und halbe Schwertgroschen[325], Spitzgroschen[326]; auch ausländische Münzen werden neben rheinischen Gulden in Zahlung gegeben und genommen: böhmische Pfennige, ungarische Gulden und Kronen[327].

Wichtiger als das Verhältnis der einzelnen Münzen zueinander ist

---

[319] Halke, S. 86.
[320] WRU Bd. 36. Münzordnung v. 1500.
[321] Pückert, S. 12.
[322] Vgl. unten.
[323] Vgl. N. 317.
[324] Klotzsch I, S. 81. Zitiert nach Schwinkowski, S. 159.
[325] Halke, S. 328.
[326] Halke, S. 341.
[327] TStR 1542. Vgl. N. 96.

die Feststellung ihres Feingehaltes, der Prozentsatz von „Schrot und Korn". Die Münzverschlechterungen, die im 15. Jahrhundert einsetzten, setzten sich auch im 16. Jahrhundert noch fort. Obwohl die Politik der sächsischen Fürsten zunächst darauf hinstrebte, die Münzen bei gleicher Währung zu halten, läßt sich doch eine gleichmäßige Verschlechterung ihres Silbergehaltes auf Grund der Münzordnungen feststellen. Besonders der Zinsgroschen nahm immer mehr an Silbergehalt ab. Die Folge davon war, daß die Anzahl der Groschen, die auf einen Gulden gingen, immer mehr stieg, von 21 auf 25 Groschen und darüber. Bis 1541 durften nicht mehr als 25 Groschen und 1542 nicht mehr als 24 Groschen auf einen Gulden gerechnet werden.

Wiebe nimmt auf Grund der Münzordnungen zwischen 1500 und 1550 unter Zuhilfenahme einer Gleichsetzung von Erfurter und Kölnischer Mark folgenden Silbergehalt des Zinsgroschens und des Guldens, Guldengroschens oder Talers an[328 329]:

Jahr	Gulden, Guldengroschen, Taler	Groschen
1500—1517	27,4 g	1,305 g
1518—1533	27,2 g	1,295 g
1534—1540	26,39 g	1,246 g
1541	26,39 g	1,1 g
1542—1548	26,39 g	1,14 g
1549—1557	26,39 g	1,21 g

[328] Wiebe, S. 60.

[329] Zu welch irrigen Resultaten man kommen kann, wenn man eine Reduktion der Preise auf den heutigen Geldwert vornimmt, zeigt die Schrift „Die Lutherstadt Wittenberg" von Cornelius Gurlitt. Zunächst legt Gurlitt seinen Umrechnungen einen falschen Silberwert zugrunde. Er nimmt an: „acht fl machten ein halbes Pfd. Silber oder, wie es fachmännisch heißt, eine feine Mark" (S. 25). Da der Silbergehalt des Gulden in dem Jahre 1519, für das er seine Berechnungen anstellt, 27,2 g Silber war, machten 8 fl nicht $^1/_2$ Pfd. Silber, sondern nur 217,6 g. Das ergibt eine Differenz von 32,4 g oder 25,1 Groschen oder 1,1 fl. Man kann aber auch nicht, wie Gurlitt es dann weiter unternimmt, versuchen, die Kaufkraft der damaligen Geldwerte durch eine Vergleichung der Getreidepreise von 1519 mit den Durchschnittspreisen der Jahre 1879/1889 feststellen. In eine derartige Vergleichung schleichen sich zu viele Fehlerquellen, als daß sie ein wahres Bild über die tatsächliche Kaufkraft des

Dabei läßt Wiebe unberücksichtigt die vorübergehende Münztrennung, die während der Jahre 1530—1533 bis zur Erklärung des Grimmaischen Machtspruches zwischen den beiden sächsischen Linien bestanden hat. Diese sehr verwickelten und noch kaum bearbeiteten Zustände bedürfen einiger erklärender Bemerkungen, da nur dann die auf das Münzwesen bezüglichen Eintragungen in den Wittenberger Kämmereirechnungen verstanden werden können.

Das gute Einvernehmen, das zwischen den sächsischen Fürsten in Münzangelegenheiten bestanden hatte, fand mit dem Tode Friedrichs des Weisen sein Ende. Sein Nachfolger, Johann der Beständige, glaubte durch eine Verringerung des Feingehalts der Münzen einerseits dem Wucher, andererseits der zunehmenden Verschlechterung der Währung Einhalt zu tun, während sein Vetter, Herzog Georg, auf der Erhaltung der bisherigen Münzpolitik beharrte. Es kam zwischen beiden zu einem in der Öffentlichkeit ausgetragenen Streite, der nicht allein für die Münzpolitik seiner Zeit, sondern darüber hinaus allgemein volkswirtschaftlich beachtenswert ist, „es sprühen die ersten Funken deutschen selbständigen Denkens über nationalökonomische Grundprobleme" in diesen Schriften[330].

Guldens oder Groschens geben könnten. Es ist nicht möglich, den Wittenberger Scheffel des 16. Jahrhunderts (oder nach welchem anderen der vielen in Sachsen gebräuchlichen hat Gurlitt gerechnet? Pallas [S. 146] hat 28 für Kursachsen, allein 3 für das Amt Wittenberg festgestellt!) dem preußischen des 19. Jahrhunderts gleichzusetzen. Der Rauminhalt dieser Maße war vielmehr ein gänzlich verschiedener. Selbst eine Inbeziehungsetzung würde bei dem heutigen Stande der Forschung über mittelalterliche Maße und Gewichte kaum möglich sein. Die Feststellungen über den tatsächlichen Rauminhalt der mittelalterlichen Gewichte ist deshalb auch so erschwert, weil vielfach schriftliche Angaben darüber fehlen. „Überall wurde den Wiege- und Maßbeamten das strengste Dienstgeheimnis auferlegt, und wenn eine auswärtige Stadt nach den Maßgrößen fragte, so besann der Rat sich oft lange, ob er seine Zustimmung zu einer so gefährlichen Mitteilung geben sollte". (Bücher, Beamtentum, S. 13). Ferner hat Gurlitt übersehen, daß selbst das im 16. Jahrhundert wie heute anscheinend gleich notwendige Lebensmittel, das Getreide, keinen absoluten, sondern nur einen sehr relativen Wertmesser für den Geldwert darstellt. Es stellen sich im Wandel der Zeiten große Verschiebungen innerhalb der Wichtigkeit eines Nahrungsmittels ein, und gewiß hat auch das Getreide infolge des Hervortretens anderer Nahrungsmittel, z. B. des Zuckers, vor allem aber der Kartoffel, eine ganz andere, eine geringere Rolle innerhalb des Konsums erhalten und wird deshalb auch heute ganz anders bewertet als im 16. Jahrhundert.
Vgl. Luschin von Ebengreuth, S. 183—186. Inama-Sternegg, S. 455 f; Lamprecht II, S. 236; Soetbeer, S. 94 f.

[330] Loz, Einl. S. VIII.

Das Ergebnis dieses Streites war, das es tatsächlich zu einer Münztrennung kam. Beide Fürsten prägten getrennt auf eines jeglichen „Namen und Wappen“[331].

Johann ließ nicht mehr in Freiberg und Schneeberg seine Münzen schlagen, sondern in eigenen Münzstätten in Zwickau und Buchholz, und zwar waren diese Münzgepräge geringhaltiger als die seither gemeinschaftlich ausgebrachten, nämlich jeder Guldengroschen enthält hier gegen das alte Korn anstatt 21 Groschen nur noch 19 Groschen 8 Pfennige an Silber[332]. Herzog Georg aber ließ, wie die Aufschriften auf seinen Münzen es sagen, „nach dem alten Schrot und Korn“ in eigenen Münzstätten zu Leipzig, Freiberg und Annaberg ausmünzen[333]. Er verkündete durch seinen ältesten Sohn die neue Münztrennung und machte aufmerksam, daß zwar die neuen kurfürstlichen Münzen den bisherigen in Gepräge und Aussehen völlig gleich, im Gewicht aber nach angestellter Probe leichter, jeglicher Guldengroschen gegen das alte Korn nicht höher als 19 Gr. 8 Pfg. am Werte gefunden worden sei.

Die Tabelle Wiebes wäre demnach für die Zeit von 1530—1533 für Kursachsen zu ergänzen. Folgt man Klotzsch und nimmt an, daß der Guldengroschen nur noch 19,75 Zinsgroschen wert war[334], nach Wiebe[335] der Zinsgroschen in dieser Zeit aber 1,295 g Silber fein ist, so ergibt sich, daß der Guldengroschen 25,576 g[336] Feingehalt besaß.

Gleichzeitig verkündete Kurfürst Johann in Torgau die neue mit dem Erzbischof zu Magdeburg und dem Grafen zu Mansfeld eingegangene Münzkonvention. Er empfiehlt darin seine neue Münze und verdächtigt die seines Vetters durch den zweideutigen Zusatz „Auch die Münz, so im Joachimsthal geschlagen, soll der unsern im Fall, so sie des Wert seindt, gleich genommen werden“. Außerdem eröffnet er seinen Vasallen und Unterthanen als eine auf sie fallende Wohltat, er wolle sie von den häufig umlaufenden geringhaltigen Erfurter und Mühl-

[331] Lotz, S. VII; Klotzsch, S. 254.
[332] Klotzsch, S. 255.
[333] Schwinkowski, S. 142; Klotzsch, S. 255.
[334] Klotzsch, S. 255.
[335] Wiebe, S. 60.
[336] Vgl. die Wiebesche Tabelle, S. 75.

häusischen Pfennigen befreien und solche 15 Stück für einen Zinsgroschen zum Einschmelzen im Wechsel annehmen. Unter den Städten, die zum Wechsel verordnet[337] waren, befand sich im Kurfürstentum Sachsen neben Herzberg auch die Stadt Wittenberg. Im Amt und Stadt Wittenberg wurden auf den kurfürstlichen Befehl hin die genannten Münzen eingetrieben und zwei Monate später vom Rat zum Einschmelzen nach der Münzstätte in Zwickau gebracht[338].

Von langem Bestand ist diese Münztrennung jedoch nicht gewesen. Auf Betreiben der Stände beider Länder, die wieder auf Gemeinsamkeit der Münzprägung und des Münzfußes hinstrebten, wurde am 7. Juli 1531 im sogenannten Grimmaischen Machtspruch und dessen Erklärung vom 18. November 1533 die alte Münzgemeinschaft wiederhergestellt und beschlossen, „daß von beiden seithero im Kontrovers gestandenen Münzfürsten, Kurfürst Johann Friedrich und Georg, von und mit dem Jahre 1534 an in der Art, wie solche vor der Münztrennung bestanden hätte, von neuem gemeinschaftlich wieder gemünzt werden sollte". Allerdings mußte Herzog Georg nachgeben und sich mit einer geringen Verschlechterung einverstanden erklären, die aus der Wiebeschen Tabelle ersichtlich ist. Es kamen mit dem Anfang des Jahres 1534 neue gemeinschaftliche Gepräge mit den Bildnissen beider Fürsten wieder zum Vorschein[339].

VI. Die Preisverhältnisse

„Es ist gemachte Teuerung und nötige teuer Zeit. Die erste regieret itz, do die Edelleute und Bauern alles steigern. Es ist dies Jahr das Korn als wohl geraten, als nicht viel Leute gedenken, und sie konnten das Korn wohl geben ein Schöffel wohlfeile, auf daß sie Gott für diesen Segen dankbar wären. Aber ohne alle Not, allein um des Geizes

[337] WRA, Bd. 36: Münzordnung von 1530.
[338] RR 1530: Ausgab vor Nachreisen:
I Schock hat der Rath zur Zehrung gegen Zwickau Zubuße geben müssen, als die Molhauser und Erfurder Pfennige, so von der Landschaft und sonst alhir zu Wittenbergk einbracht, ferner gegen Zwickau in Wechsell gefürt, am Tage Johannis.
[339] Klotzsch, S. 259 ff.

willen, steigert man das Getreide, und macht der Bauer itz aus einem Pfennige drei Pfennige... Es ist keine rechte Teuerung, welche von den verzweifelten mutwilligen Leuten gemacht wird,... sondern ist eine rechte Teuerung, wenn eins, zwei oder drei Jahre nichts wächst, daß man weder säen noch einernten kann... Das ist eine rechte teure Zeit und kommt vom Himmel, jenes aber ist eitel Bosheit und Mutwille. Denn alle Bäume und Äcker haben so viel getragen, daß billig alles sollte wohlfeile sein[340]." So predigt Luther im Jahre 1539 von der Kanzel der Pfarrkirche in Wittenberg und führt uns damit in die Nöte der Zeit und in die Ansicht der Zeitgenossen darüber ein; denn was Luther hier sagt, ist nur ein Ausdruck der allgemein herrschenden Klagen. Wie es immer geschieht, wenn vom zu nahen Standpunkt des Mitlebenden die großen wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht überblickt werden, so führt auch Luther die Teuerung auf persönliche Momente, auf das Treiben von Wucherern, „auf eitel Bosheit und Mutwillen" zurück. Der Fernerstehende, der die Dinge im Zusammenhang mit ihren Ursachen und Folgen sehen kann, erkennt, daß diese Erklärung nicht zureichend ist, sondern daß die beklagte Teuerung durch sachliche, in der Entwicklung der gesamten wirtschaftlichen Lage begründete und durch Maßnahmen, wie Luther sie vorschlägt, nicht zu heilende Ursachen hervorgerufen war.

Diese Ursachen sind in der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur eingehend behandelt und gegeneinander abgewogen worden, so daß sie in ihrem Zusammenwirken wenigstens in den großen Zügen klarliegen. Es ist deshalb hier nur nötig, diese Forschungsergebnisse im einzelnen an den Wittenberger Verhältnissen nachzuprüfen und sie dadurch von neuem zu bekräftigen.

Die Klagen über die wirtschaftlichen Nöte gipfeln bei Luther und seinen Zeitgenossen in den Klagen über die allgemeine Teuerung, und diese — also eine Preisbewegung — ist auch wirklich der Kern- und Angelpunkt der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, die in Sachsen schon in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunders ihren

---

[340] Luther, Werke, Bd. 47, S. 558 f.

Anfang nimmt, um in den 40er Jahren ihren Höhepunkt zu erreichen[341]. Daß eine ſolche Teuerung vorliegt und welches Ausmaß ſie ſchon in der hier behandelten Periode hat, das zeigt ſich ſehr anſchaulich, wenn man an Hand der Rechenbücher die jeweilige Kaufkraft des Geldes an den Preiſen der verſchiedenſten, zum Unterhalt wichtigen Lebensmittel und ſonſtiger wichtiger Waren nachprüft. Wegen der Dürftigkeit des Materials laſſen ſich Durchſchnittspreiſe für eine größere Anzahl dieſer Lebensmittel nicht feſtſtellen. Als Grundlage können nur die jährlichen Ausgaben und Aufwendungen für die Ratsſeſſen dienen, aus denen Einzelpreiſe für die wichtigſten Viktualien zu entnehmen ſind.

Wir beginnen mit den Fleiſchpreiſen. Es koſtete 1 Pfd. Rindfleiſch im Jahre 1519 = 4,5 Pfg., von 1522 bis 1532 = 5 Pfg., 1535 ſtieg es auf 6 Pfg. 1 Pfd. Schweinefleiſch war 1519 für 4 Pfg. zu kaufen, es ſtieg 1523 auf 5, 1532 auf 6 und 1538 auf 9 Pfg.; es war alſo ſchließlich gegenüber 1518 um über 100% teurer geworden. Das Kalbfleiſch war 1523 noch mit 3,5 Pfg. gutgemacht, 1529 koſtete es 4 Pfg. Eine Ochſenzunge war 1525 für 1 Gr. 1 Pfg. zu erhandeln, 1526 für 1 Gr. 4 Pfg.; 1532 für 1 Gr. 8 Pfg., 1538 für 2 Gr. und 1539 für 2 Gr. 6 Pfg.

Der Roggen ſtieg von 1535 bis 1540 von 5 auf 8 Gr. pro Scheffel, eine Metze Mehl mußte 1518 mit 6 Pfg., 1521 mit 10 Pfg., 1529 mit 1 Gr. und 1535 mit 1 Gr. 4 Pfg. bezahlt werden.

Die Butter ſtieg von 1518 bis 1539 von 1 Gr. bis auf 1 Gr. 5 Pfg.; die Eier koſteten pro Schock im Jahre 1518 3 Gr. 10 Pfg., 1538 4 Gr. 6 Pfg.

Einen Haſen bezahlte man 1518 mit 3, 1523 mit 4, 1532 mit 5 und 1535 mit 7 Gr.

Bei den Fiſchen läßt ſich für die Flußfiſche, Hechte und Karpfen, eine Preisſteigerung nicht feſtſtellen; dagegen ſtiegen die eingeführten Heringe von 1510, wo ſie 1 Schock 20 Gr. 3 Pfg. pro Tonne (800 Stück[342]) koſteten, bis auf 2 Schock 21 Gr. 9 Pfg. im Jahre 1530.

Sehr große Aufwendungen werden bei den Mahlzeiten des Rates — wie ſtets in dieſen Jahrhunderten — für Gewürze und Südfrüchte

[341] Wiebe, S. 398 u. 321.
[342] Schönfeldt, S. 49.

gemacht. Der Ingwer kostete das Pfund 1519 = 10, 1523 = 16, 1530 = 18, 1538 = 40 Gr. — 1 Pfd. Pfeffer war 1518 noch mit 6 Gr. bezahlt, 1520 erst mit 8 Gr., 1521 mit 12 Gr. und 1530 kostete er bereits 16 Gr. — Mandeln wurden zwischen 1518 und 1530 um 6 Pfg. teurer, kleine Rosinen stiegen von 2 Gr. 3 Pfg. auf 4 Gr. 4 Pfg. — 1 Pfd. Hutzucker stieg in der Zeit von 1522 bis 1538 von 4 auf 5 Gr.

Dann seien noch einige Einzelpreise erwähnt: 1 Pfd. Lichte kostete 1510 = 5 Pfg., 1538 aber 1 Gr. 4 Pfg.; und ebenso stiegen die Papierpreise: 1515 war 1 Ries Papier für 15—16 Gr. zu haben, dann bis 1535 für 18 Gr., 1538 muß der Rat 24 Gr. und 1539 25 Gr. dafür entrichten.

Was die Preise für Kleidung anlangt, so ist auch an diesem lebensnotwendigen Artikel die Preissteigerung nicht vorbeigegangen. Von einheimischen Tuchen wurden in der Hauptsache solche aus Zwickau und Gießen bezogen. Das Zwickauer Tuch kostete 1509 = 6 Gr. 6 Pfg. die Elle, 1519 = 7 Gr., 1521 = 8 Gr. und 1538—1541 = 9 Gr. — Die ausländischen Tuche waren teurer: das flandrische war 1520 = 12 Gr., 1529 = 18 Gr., 1538 = 18 und 20 Gr. wert; die englischen Tuche, die „Lundischen" — die teuersten schon damals — waren um 18 Gr. im Jahre 1515, um 19 Gr. 1539 und um 25 Gr. im Jahre 1541 feil.

Es könnte die absolute Zuverlässigkeit dieser Zahlen angezweifelt werden, da es sich hier nur um Einzel-, nicht um Durchschnittspreise handelt. So viel ist aber aus ihnen auf alle Fälle ersichtlich, daß bei sämtlichen Lebensmittelpreisen und den Preisen anderer wichtiger Waren, wie Tuch und Papier, eine starke Tendenz zum Steigen vorliegt. Diese Tendenz wird nun voll bestätigt, wenn man die Untersuchung an dem einzigen Preisgut, für das ausreichendes Material vorliegt, um als statistische Unterlage zu dienen, durchführt und sie so an Durchschnittspreisen nachweist. Dieses Preisgut ist der Hafer, der als Indikator für die Bewertung des Getreides im allgemeinen gelten kann. Die Kämmereirechnungen verzeichnen in den „Ausgaben für den Marstall" die Anschaffungen an Hafer. Es ist stets eine größere Anzahl von Posten aufgeführt — es sind 4 bis 29 Fälle —, aus denen das Mittel gezogen werden kann. Da es sich hier um eine regelmäßige

Wiederkehr der Preise und eine innere Übereinstimmung derselben untereinander handelt[343], und außerdem die Möglichkeit besteht, die Durchschnittspreise für mehrere Jahre zu errechnen, läßt sich der tatsächliche Marktpreis des Hafers feststellen. Es betrugen die Durchschnittspreise von 5 zu 5 Jahren absolut und auf Gramm Silber[344] umgerechnet unter Beibehaltung des Wittenberger Scheffels:

Jahr	Preis für einen Wittenberger Scheffel Hafer	Durchschnitt auf 5 Jahr	In g Silber
1506	2 Gr. 5,1 Pfg.		
1507	1 „ 7,7 „		
1508	2 „ 7,2 „	2 Gr. 3 Pfg.	2,93
1509	2 „ 8,3 „		
1510	2 „ 4,6 „		
1511	— „ — „		
1512	2 „ 4,4 „		
1513	2 „ 5,8 „	2 „ 6 „	3,26
1514	2 „ 10,4 „		
1515	2 „ 4,4 „		
1516	— „ — „		
1517	— „ — „		
1518	— „ — „	3 „ — „	3,9
1519	2 „ 5 „		
1520	3 „ 7,6 „		
1521	2 „ 9,3 „		
1522	3 „ 0,2 „		
1523	3 „ 6,3 „	3 „ 3 „	4,2
1524	3 „ 6 „		
1525	3 „ 7,7 „		

[343] Inama-Sternegg, Die Quellen, S. 13.
[344] Vgl. o. S. 75.

Jahr	Preis für einen Wittenberger Scheffel Hafer	Durchschnitt auf 5 Jahr	In g Silber
1526	3 Gr. 2,6 Pfg.		
1527	— „ — „		
1528	— „ — „	4 Gr. 2 Pfg.	5,4
1529	4 „ 4,2 „		
1530	5 „ 0,6 „		
1531	— „ — „		
1532	5 „ 6,1 „		
1533	— „ — „	4 „ 6 „	5,7
1534	4 „ 5,4 „		
1535	4 „ 2,8 „		
1536	3 „ 6,5 „		
1537	3 „ 8,4 „		
1538	6 „ 8 „	5 „ 8 „	90'7
1539	7 „ 7 „		
1540	6 „ 9,6 „		

Es ist also vom Jahre 1506 an ein nur durch geringe Rückschläge unterbrochenes Steigen der Haferpreise zu beobachten; die Steigerung betrug schon für die Spanne von 1531 bis 1535 = 100% gegenüber der Zeit von 1506 bis 1510 und zog in den folgenden Jahren um weitere 20% an.

Die Ursachen für diese auch für Wittenberg nachgewiesene Preisbewegung sind verschiedenster Natur, sie liegen sowohl auf der Geld- als auch auf der Warenseite. Die ersten Geldtheoretiker sahen den Grund für die Preissteigerungen des 16. Jahrhunderts lediglich in der nominellen Münzverschlechterung. Daß in Sachsen und somit auch in Wittenberg eine Münzverschlechterung eingetreten war, ist im vorigen Kapitel dargetan worden, und es genügt hier der Hinweis auf diese

Ausführungen. Als weitere Ursache auf der Geldseite wirkte ferner der gewaltige Zustrom an Edelmetallen, der ein gesteigertes Angebot, eine „Inflation" an Edelmetallen und damit schon an sich, ohne die Münzverschlechterung, eine geringere Kaufkraft des aus ihnen geprägten Geldes hervorrief[345]. Die Münzverschlechterung einerseits und die Edelmetallinflation andererseits sind zwar die wesentlichsten, aber doch noch nicht die allein maßgebenden Gründe der Preisbewegung. Das ist schon von Zeitgenossen erkannt und durch die neuere Forschung in weitestem Umfange bestätigt worden. Zur vollkommenen Erklärung der Erscheinung muß auch noch die Warenseite berücksichtigt werden. Tatsächlich macht sich, wie überall, so auch in Wittenberg, ein Mangel an Waren geltend, der seine Ursachen wenigstens zum Teil in der Zunahme des Konsums infolge des überhandnehmenden Luxus hatte. Schon der Verfasser der sächsisch-albertinischen Münzstreitschrift ist der Ansicht, daß die Verteuerung der Handwerkswaren eine Folge des übermäßigen Verbrauchs an diesen sei. Man könnte vielleicht hier auch die Luxusgesetze des Rates als in diese Richtung weisend anführen. — Für andere Gebiete Deutschlands ist die Tatsache der Mißernten und die aus ihr folgende Knappheit an Lebensmitteln als weiterer Grund für die Preissteigerung auf der Warenseite herangezogen worden. Für Wittenberg kommt dieser Grund, wenn überhaupt, erst in letzter Linie in Frage, bestimmt jedenfalls nicht für die Zeit, in der sich die Geldentwertung zur Katastrophe zusammenballte, in den Jahren 1538/39, denn in diesen Jahren war — wie die oben wiedergegebene Äußerung Luthers zeigt — die Ernte eine gute.

Wiebe[346] gibt als eine weitere — nach seiner Ansicht vielleicht als die wichtigste Ursache — der Preisrevolution die allgemeine Bevölkerungszunahme an. Daß eine solche auch in Wittenberg vorlag, ist im zweiten Kapitel nachgewiesen worden. Einzige Ursache der Preisrevolution ist jedoch die Bevölkerungszunahme auch hier nicht gewesen. Wie immer in der wirtschaftlichen Entwicklung, so gilt auch bei der großen Preisrevolution unserer Zeit der Satz, daß viele wirtschaftliche und andere

[345] Weber, Wirtschaftsgeschichte, S. 220.
[346] Wiebe, S. 227.

Erscheinungen zusammentreffen, daß diese Ursachen sich häufen müssen, um ein Ereignis von derartiger Tragweite aus sich zu entwickeln.

In der Bewegung der Löhne spiegelt sich die Preisbewegung nicht wieder — ein nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit nicht verwunderliches Ergebnis. Die Löhne der städtischen Unterbeamten blieben von 1510—40 immer die gleichen. Die Folge ist, daß bei zunehmender Teuerung und gleichbleibender Löhnung die wirtschaftliche Lage der Lohnempfänger sich zunehmend verschlechterte. Das wird in vielen Klagen laut. Eine Berechnung zeigt, wie berechtigt diese Klagen waren. Der Wochenlohn der Unterbeamten — in den Quellen als „Gesindelohn" bezeichnet — betrug im Durchschnitt auf den Kopf des Beamten 74 Pfg. Wenn man diesen Wochenlohn mit den oben errechneten Durchschnittspreisen für Hafer in Beziehung setzt, so ergibt sich folgende Tabelle, wobei in der dritten Spalte das Quantum Hafer aufgeführt ist, das ein solcher Unterbeamter mit seinem Wochenlohn kaufen konnte:

Jahr	Preis des Hafers	Durchschnittlicher Wochenverdienst in Scheffel Hafer ausgedrückt
1506—10	27 Pfg.	2,7
1511—15	30 "	2,4
1516—20	36 "	2
1521—25	39 "	1,9
1526—30	50 "	1,5
1531—35	54 "	1,3
1536—40	68 "	1

Der Verdienst des Beamten sank also innerhalb von 20 Jahren um die Hälfte und mehr, d. h. er konnte 1540 nur etwa $^2/_5$ der Naturalien erwerben, die er 1506 um dieselbe Summe kaufen konnte.

Die Gehälter der Professoren wurden 1536 neu festgesetzt[347]. Aber selbst die Erhöhung konnte bei der stetig fortschreitenden Geldentwertung

[347] Friedensburg, S. 179 u. 183.

keinen ſtandesgemäßen Lebensunterhalt gewährleiſten, ſo daß ſich die Profeſſoren ſtets von neuem über die unzureichenden Gehälter beklagten. Selbſt Luther[348], der noch zu der am beſten bezahlten Fakultät gehörte, klagt: „Eine Weile habe ich 200 Gulden zu meiner Beſoldung gehabt, aber itz muß ich 300 Gulden haben, denn es iſt alles teuer worden, was man zur Haushaltung bedarf, und wird noch je länger je teurer."

Die einſchneidenden Folgen dieſer Preisentwicklung ſpiegeln ſich auch in unſerm Quellenmaterial wieder. Vor allem ſuchten die Landwirte und die Gewerbetreibenden ihre Waren zurückzuhalten, weil ſie glaubten, ſpäter höhere Preiſe erzielen zu können. Häufig werden die Fleiſcher beſtraft, „weil ſie haben an Fleiſch fehlen laſſen"[349]. Dann halfen ſie ſich damit, daß ſie minderwertige Ware zu den von den Ratsperſonen feſtgeſetzten Höchſtpreiſen, oder daß ſie nicht nach Gewicht verkauften. Tatſächlich war die Lage der Fleiſcher eine ſehr ſchwierige — was ja auch in ihren Vermögensverhältniſſen zum Ausdruck kommt[350] —, da ſich infolge der Bevölkerungszunahme der Konſum an Fleiſch in einem Ausmaße ſteigerte, mit dem die Vermehrung des Viehbeſtandes nicht Schritt halten konnte[351]. Der Rat ſuchte ſich dagegen im Jahre 1539 zu ſchützen, indem er ſelbſt eine große Schäferei anlegte[352]. Über die Landwirte beſchwerte man ſich auch allenthalben. Das Getreide wurde zurückgehalten oder in andere Länder verkauft. „Wohl ſagt man, daß N. N. habe ſich hören laſſen, er wollte kein Körnlein verkaufen, bis ein Scheffel gelte ein alt Schock oder einen Gulden, dazu ſoll das Korn aus dem Lande geſchafft und verführet ſein"[353]. Beſonders im Jahre 1539 wurde überhaupt kein Mehl gehandelt, ſo daß dem Mehlwieger der Verdienſt fehlte und er den Rat um Hilfe anging[354]; es war ein ſolcher

---

[348] Luther, Werke, Bd. 47, S. 558 f.
[349] Senf, S. 39.
[350] Vgl. u. S. 96 f.
[351] Schmoller, Fleiſchpreiſe, S. 290 ff.
[352] Senf, S. 42.
[353] Luther, Briefwechſel, Bd. XII, Nr. 2704.
[354] KR 1539: Gemein Ausgab:
20 Gr. Hans Nefen dem Mehlwieger uff ſein fleißig Bitt, weil er in der teueren Zeit keinen Verdienſt gehabt und da kein Mehl feile kommen.

Mangel, „daß man weder Semmel noch Brot konnte ums Geld bekommen“[355]. Die Knappheit war so groß, daß das Angebot auf dem Markte nicht im entferntesten die Nachfrage befriedigen konnte und es zu Tumulten auf dem Marktplatze kam[356]. In der Not wandte sich der Rat der Stadt und die Universität an den Landesherrn um Hilfe[357]. Auch Luther schreibt: „Darum bitten wir alle E. Ch. F. G. wollten sich gnädiglich erzeigen nicht allein mit gegenwärtiger Hilfe zur Not sondern auch mit Regiment, daß die vom Adel nicht also das Korn hinfort alleine zu sich kaufen und wegführen, und damit so unverschämpt wuchern, zum Verderb E. Ch. F. G. Land und Leuten. Sind sie doch ohne das reich genug, daß nicht Not ist, armer Leute Leben durch Hunger zu nehmen umb ihres Geizes willen“[358]. Auf diese Bitten hin fordert der Kurfürst ein Gutachten ein und erläßt darauf eine Verordnung[359]. Diese vermochte aber nicht den Kern der Notlage zu erfassen — dies wäre wohl auch kaum möglich gewesen — sondern blieb an der Oberfläche haften und half nur einigen Mißständen ab: die Preisrevolution selbst nahm ihren Fortgang.

VII. Die Vermögensverhältnisse

Die Erkenntnis der Zusammensetzung der Vermögen der Bürger ermöglicht weitere Einblicke in die wirtschaftliche Struktur der Stadt. Die Verteilung und Abstufung in einzelne Vermögensklassen gibt über die Aufdeckung ihrer sozialen Bedingungen hinaus Aufschlüsse darüber, welchem „Idealtyp“ — indem wir die Ergebnisse, die Jecht bei Anwendung der Weberschen typologischen Methode[360] für die mittel-

---

[355] Kettner, S. 26 f.

[356] Friedensburg, S. 244.

[357] RR 1538: Ausgab Botenlohn:
5 Gr. Clemen Kitzingk geben, ist gegen der Lochau geschickt, da die Universitet und der Rat zugleich an unsern gnedigsten Herrn der Teuerung halben geschrieben.

[358] Luther, Briefwechsel, Bd. XII, Nr. 2704.

[359] Friedensburg, S. 245.

[360] Kantorowicz, S. 75.

alterlichen Städte gefunden hat, verwerten — sich diese Stadt am meisten nähert, ob sie eine „Ackerbürgerstadt", eine „allseitig entwickelte Gewerbestadt lokalen Gepräges" (Lokalgewerbestadt) oder eine „Exportgewerbestadt" gewesen ist[361].

Als Quelle diene wiederum das Steuerregister des Jahres 1542[362]. Wie bereits erwähnt, findet sich in diesem Register der Wert des gesamten Vermögens jedes einzelnen Steuerzahlers verzeichnet, auch das Vermögen der Geistlichen, Dienstboten und Tagelöhner. Dagegen sind die Mitglieder der Universität zwar namentlich aufgeführt, aber es fehlen die Angaben über das Vermögen; vielmehr findet sich hinter jedem Namen[363] der Vermerk: „vacat, wird bei der Universität verschoßet".

Es wird hier eine Einteilung der gesamten abgeschätzten Vermögen in sechs Klassen vorgenommen[364]:

1. Klasse	0— 25 fl	kleine Vermögen
2. „	26— 100 „	
3. „	101— 300 „	mittlere „
4. „	301—1000 „	
5. „	1001—3000 „	große „
6. „	3000 „	

von denen je 2 Gruppen wieder zusammengefaßt werden, so daß sich die Einteilung in kleine, mittlere und große Vermögen ergibt.

Zuerst fallen uns die einzelnen Vermögensklassen ins Auge. Die Summe der Steuerzahler beträgt 397 mit Grundbesitz, 176 ohne Grundbesitz. Die Grundbesitzer verteilen sich in den einzelnen Vierteln folgendermaßen auf die sechs Vermögensklassen:

---

[361] Jecht, S. 58 f. u. ö.
[362] Vgl. o. S. 33 ff.
[363] Es sind im ganzen 26 Mitglieder der Universität.
[364] Im Anschluß an die Klasseneinteilung bei Eulenburg, S. 446.

Tabelle I

Anzahl der Steuerzahler mit Grundbesitz (absolut)

Viertel	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V	Kl. VI	Zusammen
Coswiger . . .	2	11	12	34	13	1	73
Markt	—	9	19	41	18	4	91
Juden	1	32	37	41	4	—	115
Elster	—	18	41	54	3	2	118
Zusammen	3	70	109	170	38	7	397

Tabelle II

Anzahl der Steuerzahler mit Grundbesitz (in %)

Viertel	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V	Kl. VI
Coswiger	0,5	2,8	3,0	8,6	3,3	0,2
Markt. .	—	2,3	4,8	10,3	4,5	1,0
Juden. .	0,2	8,1	9,3	10,3	1,0	—
Elster . .	—	4,5	10,3	13,6	0,8	0,5
Zusammen	0,7	17,7	27,5	42,8	9,6	1,7
	18,4% kleine Vermögen		70,3% mittlere Vermögen		11,3% große Vermögen	

Aus dieser Tabelle erhellt, daß bei den Grundbesitzern die Zahl derjenigen, die über ein mittleres Vermögen, d. h. von 100 bis 1000 fl verfügen, weitaus überwiegt: es sind 70% der Steuerzahler; dann schließt sich die Zahl der kleinen Vermögen mit 18,4% an; die ganz reichen Bürger erreichen nur die relativ kleine Zahl von 11,3%.

Das Bild ändert sich etwas, aber nicht wesentlich, wenn zu den Grundbesitzern noch die Hausgenossen hinzugenommen werden[365]:

Tabelle III

Anzahl sämtlicher Steuerzahler

	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V	Kl. VI
Grundbesitzer . . .	3	70	109	170	38	7
Hausgenossen . . .	132	42	1	1	—	—
Zusammen absolut	135	112	110	171	38	7
Zusammen in % .	23,6	19,6	19,2	29,8	6,6	1,2
	43,2 % kleine Vermögen		49 % mittlere Vermögen		7,8 % große Vermögen	

Von den 176 Hausgenossen gehören allerdings 174 der untersten und nur 2 der mittleren Vermögensklasse an. Aber auch dann noch überwiegt die Klasse der mittleren Vermögen. Der Besitz eines mittleren Vermögens, also die Existenz einer breiten Mittelklasse, kennzeichnet die Vermögenslage der Wittenberger Bürger. Die Zahl der Steuerpflichtigen mit großem Vermögen macht nur einen geringen Prozentsatz (7,8%) gegenüber den anderen beiden Klassen aus. Es ergibt sich also eine ähnliche Vermögensverteilung, wie sie Schönberg für Basel[366], Dorner für Nördlingen[367], Helbok für Bregenz[368] und Vetter für Mühlhausen[369] nachgewiesen hat, wie sie von Bücher[370], Sohm[371],

[365] Das Vermögen der Hausgenossen wurde geschätzt von „Itzlichem nach Achtung seins Vermögens und Gewerbs".
TStA 1542: Reg. Pp. 355, 8, Bl. Ia.
[366] S. 251 ff. u. ö. Finanzverhältnisse.
[367] S. 47.
[368] S. 146 ff.
[369] S. 79.
[370] Entstehung, S. 421 f.
[371] S. 257.

Gierke[372] und v. Below[373] als allgemein üblich im Mittelalter behauptet worden ist. Zu anderen Ergebnissen, nämlich, daß sich in den Städten des Mittelalters eine ungünstigere Art der Vermögensbildung erkennen läßt, daß der Besitz großer Vermögen in den Händen einiger weniger ganz Reicher lag und dem gegenüber auf der anderen Seite ein Proletariat vorhanden war, kommen Eulenburg für Heidelberg[374], Paasche für Rostock[375], Jecht für Görlitz[376], Neubauer für Erfurt[377] und allgemein Hoeniger[378].

Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn die Größe der Vermögen in den einzelnen Klassen betrachtet wird.

Die Vermögen verteilen sich folgendermaßen auf die 6 Klassen:

Tabelle IV

Größe der Vermögen (absolut) in fl

Viertel	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V	Kl. VI	Summe des Gesamtvermögens
Coswiger .	46	770	2930	21198	17543	4371	46858
Markt . .	—	590	3440	25946	31192	16320	77488
Juden . .	9	2696	16901	22870	5406	—	47882
Elster . . .	—	1370	8102	31316	5225	11301	57314
Zusammen	55	5426	31373	101330	59366	31992	229542

Oder dieselbe Tabelle in Prozentzahlen:

---

[372] S. 175 ff.
[373] Städtewesen, S. 133.
[374] S. 459 f.
[375] S. 376.
[376] S. 65 ff.
[377] S. 145.
[378] Der schwarze Tod, S. 66.

Tabelle V

Größe der Vermögen in % auf das Gesamtvermögen von 229542 fl bezogen

Viertel	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V	Kl. VI
Coswiger	0,02	0,33	1,27	9,23	7,64	1,90
Markt	—	0,25	1,49	11,25	13,58	7,10
Juden	0,003	1,17	7,36	9,96	2,35	—
Elster	—	0,59	3,52	13,64	2,27	4,92
Zusammen	0,023	2,36	13,66	44,14	25,85	13,88
	2,4 % kleine Vermögen		57,8 % mittlere Vermögen		39,73 % große Vermögen	

Wieder ergibt sich das gleiche Resultat wie oben, nämlich daß bei den Grundbesitzern die mittleren Vermögen den größten Prozentsatz am Gesamtvermögen, und zwar 57,8 % ausmachen.

Nehmen wir zu den Grundbesitzern auch hier noch die Vermögen der Hausgenossen hinzu, so ist die Lage der Vermögensverteilung folgende:

Tabelle VI

	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V	Kl. VI	Summe des Gesamtvermögens
Hausbesitzer .	55	5426	31373	101330	59366	31992	229542
Hausgenossen .	2265	1727	300	1000	—	—	5292
Zusammen . .	2320	7153	31673	102330	59366	31992	234834
	9473 fl		134003 fl		91358 fl		

In der Gruppe I haben 247 Steuerzahler[379] ein Vermögen von zusammen 9473 fl, in Gruppe II 218 Steuerzahler ein Gesamtvermögen von 134003 fl und in Gruppe III 45 Steuerzahler insgesamt 91000 fl oder in Prozenten:

Tabelle VII

	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V	Kl. VI
Absolut.	2320	7153	31673	102330	59366	31992
In %. .	1	3	13,5	43,6	25,3	13,6
	4% kleine Vermögen		57,1% mittlere Vermögen		38,9% große Vermögen	

Diese letzten Tabellen wollen besagen: die Quote der mittleren Vermögen macht sowohl bei den Hausbesitzern, als auch bei den sämtlichen Steuerzahlern der Stadt über 50% des Gesamtbesitzes aus, die kleinen Vermögen betragen nur 4%, während die großen mit 39% am Stadtvermögen teilhaben. Es besitzen die 43% Steuerpflichtigen mit kleinen Vermögen 9473 fl, während die 7,8% „Reichen" ein Gesamtvermögen von 91358 fl repräsentieren; diese Zahl erscheint sehr hoch, jedoch muß man berücksichtigen, daß 120 kleine Vermögen zusammenkommen müssen, um ein einziges der großen zu bilden. Auch wenn man so in Betracht zieht — wie es schon aus dem Begriff der Wohlhabenheit hervorgeht —, daß in einer geringen Anzahl von Händen große Kapitalien vereinigt sind, so zeigt sich doch immerhin eine relative Stärke der wohlhabenden Schichten, da nämlich $^2/_3$ des Gesamtvermögens in der Hand von nur 7,8% sämtlicher Steuerzahler liegen. Jedoch sind 57,8%, also über die Hälfte des Gesamtvermögens, auf die Hälfte — genau 49% — der Bevölkerung verteilt, während in anderen Städten z. B. in Heidelberg schon 55% des Vermögens in den Händen der obersten Schicht liegen und weder ein Mittelstand in dem angegebenen Sinne noch eine gleichmäßige Verteilung des Vermögens vorhanden sind.

[379] Vgl. Tabelle III.

Das Durchschnittsvermögen stellt sich zunächst in den einzelnen Vierteln und in den einzelnen Klassen folgendermaßen dar:

Tabelle VIII

Durchschnittsvermögen der steuerpflichtigen Grundbesitzer

Viertel	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V	Kl. VI
Coswiger . .	23	70	244,1	623,4	1349,4	4371
Markt	—	65,5	181	632,8	1732,8	4080
Juden	9	84,2	456,7	557,8	1351,5	—
Elster	—	76,1	197,6	579,9	1741,6	5650,5
Durchschnitt.	18,33	77,51	289,29	596,05	1562,26	4570,28
	75 fl		475,6 fl		2030 fl	

In Gruppe I beträgt das Durchschnittsvermögen pro Kopf des Steuerzahlers 38 fl, in Gruppe II 473,3 fl und in Gruppe III 2030 fl.

Tabelle IX

Durchschnittsvermögen sämtlicher Steuerpflichtigen

	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V	Kl. VI
Durchschnitt pro Kopf	17,1	63,8	287,9	598,4	1562,2	4570
	38,3 fl		473,3 fl		2030 fl	

Die schon im Äußeren des Stadtbildes festgestellte Tatsache, daß am Markt die vornehmsten und reichsten Bürger der Stadt wohnten, die ja im allgemeinen dem deutschen Stadtbilde die charakteristische Prägung gibt und den Markt über den rein örtlichen auch zum finanziellen

Schwerpunkt der Stadt macht, läßt sich für Wittenberg rein zahlenmäßig feststellen. Es kommen in den einzelnen Vierteln auf den Kopf des steuerzahlenden Hausbesitzers im

Coswiger-Viertel	641 fl
Markt-Viertel	851 „
Juden-Viertel	416 „
Elster-Viertel	485 „

Das Marktviertel hat also die reichsten Steuerzahler, das Judenviertel die wenigst begüterten Bewohner: das Durchschnittsvermögen in letzteren ist um mehr als die Hälfte kleiner als in ersteren. Wie die Tabelle I besagt, fällt die Klasse I der ganz Armen im Marktviertel und die Klasse VI der ganz Reichen im Judenviertel völlig aus.

Die Ermittlung des Durchschnittsvermögens auf den Kopf des Steuerzahlers ermöglicht einen Vergleich mit den Verhältnissen anderer Städte, für die dieselbe Untersuchung durchgeführt ist. Die Gesamtsumme der Steuerpflichtigen beträgt 573 Personen, das Gesamtvermögen 233 834 fl; es entfallen also auf den Kopf des Steuerzahlers im Durchschnitt 408 fl oder — wenn man den dauernd ansässigen Teil der Bevölkerung (also ohne Studenten und Hofbeamte) mit rund 2300 Köpfen im Jahre 1542 einsetzt — auf den Einwohner 102 fl. Demgegenüber berechnet Richter[380] 1546 für Dresden für die innere Stadt ein Vermögen von 82,3 fl und Vetter[381] 1519/20 für Mühlhausen 108 fl auf den Kopf der Bevölkerung. Da Vetter die Gesamtvermögenslage Mühlhausens als eine günstige bezeichnet, kann dies auch von Wittenberg gesagt werden.

Es sollte sich nun eine Gliederung der Bevölkerung nach Berufen anschließen, damit deren Anteil an den einzelnen Vermögensklassen und eine Vergleichung der Vermögen in den einzelnen sozialen Schichten mit dem Durchschnittsvermögen vorgenommen werden könnte. Hier macht sich aber der bereits erwähnte Mangel an Berufsangaben in der Steuerliste besonders geltend, so daß eine derartige Untersuchung

[380] Verfassungsgeschichte III, S. 68.
[381] S. 86.

nicht voll durchgeführt werden kann. Einen Ersatz bietet immerhin ein Gewerbesteuerregister der Kämmereirechnung 1541 — leider fehlt ja gerade der Jahrgang 1542 bei den Kämmereirechnungen —, das unter dem Titel „Innahm Stettegeld, so man nennet Lithzins" aufgeführt ist, und die Mitglieder der Fleischer-, Bäcker-, Schuster-, Tuchmacher- und Gewandschneiderzunft verzeichnet. Entnimmt man dann aus dem Titelblatt der Kämmereirechnung 1541 die Ratspersonen und aus dem Türkensteuerregister diejenigen, die akademische Grade bekleiden, was aus den Zusätzen zu ihren Namen erkenntlich ist, und ferner noch die Händler, die durch die besondere Abgabe, das „Handelgeld", die sie zahlen mußten, feststellbar sind, so läßt sich wenigstens die wirtschaftliche und soziale Lage einiger, und zwar der wesentlichsten Bevölkerungsklassen tabellarisch darstellen.

Tabelle X

Durchschnittsvermögen der	Zahl[382] der Personen	Vermögen insgesamt fl	Durchschnitt pro Kopf fl
Fleischer	11	3 536	321,4
Schuster	13	5 648	434,4
Schneider	9	4 247	494,1
Bäcker	21	12 216	581,7
Tuchmacher	18	11 293	627,4
Gewandschneider	10	14 958	1495,8
Händler	40	44 466	1111,6
Ratsmitglieder	10	17 338	1733,8
Akademiker	32	20 351	639

[382] Diese Zahlen geben nicht die absolute Anzahl der Mitglieder der einzelnen Zünfte an, sondern nur diejenigen, die sich tatsächlich identifizieren ließen. Die absoluten Zahlen waren 1541:

Gewandschneider	10
Schuster	22
Tuchmacher	18
Fleischer	21
Bäcker	26.

Das Vermögen der Ratsmitglieder lag also weit über dem Gesamtdurchschnitt sogar der hier nur angezogenen kapitalkräftigen Schichten; nur die reichsten Bürger saßen demnach im Rat. Das Vermögen der einzelnen Akademiker — das sind hier nicht die Universitätsprofessoren, deren Vermögen ja nicht feststellbar ist, sondern Leute wie die Schösser, der Stadtarzt, der Stadtpfarrer — lag nicht allzu hoch über dem Durchschnitt der mittleren Vermögen: sie standeu also materiell nur den mittleren Handwerkern gleich.

Bei den Mitgliedern der einzelnen Handwerke finden sich größere Schwankungen beim Vergleich mit dem Durchschnittsvermögen, ein Beweis für eine verschiedene soziale Lage der einzelnen Gewerbetreibenden. Außerordentlich wohlhabend sind die Gewandschneider und die Händler; die Tuchmacher und auch die Bäcker verfügen noch über ein Vermögen, das über dem Durchschnitt der Gruppe II liegt; die Schuster bleiben etwas, die Fleischer mehr hinter diesem Durchschnittsvermögen zurück[883]. Es läßt sich also eine verschiedenartige wirtschaftliche Lagerung der hier behandelten maßgebenden Bevölkerungsklassen — die im Durchschnitt aber keineswegs als schlechte zu bezeichnen ist — feststellen. Diese sich zunächst nur aus den wirtschaftlichen Verhältnissen ergebende Differenzierung greift aber interessanterweise weiter und äußert sich in einer der jeweiligen ökonomischen Lage der einzelnen Berufsstände entsprechenden soziologischen Machtverteilung zwischen diesen Schichten. Betrachtet man nämlich die Liste der Ratsmitglieder auf die Berufe hin, so läßt sich feststellen, das kein einziger Fleischer, nur vereinzelt ein Schuster in den Rat gewählt worden ist, obwohl das Gesetz ausdrücklich mit den „Viergewerken" auch die Fleischer als wahlfähig einbegreift. Am meisten vertreten dagegen sind die reichsten Handwerker, die Gewandschneider, in zweiter Linie die Tuchmacher. Auch die Zunftverfassung vermag demnach plutokratische Einflüsse nicht auszuschalten, vielmehr spiegelt sich in der Vermögensverteilung auch die tatsächliche Machtverteilung wieder.

[883] Diese Feststellung steht ganz im Gegensatz zu der Richters für Meißen und Eulenburgs für Heidelberg. In Meißen waren die Fleischer (Richter, Meißen, S. 7; irrig Eulenburg, S. 458, N. 53) in Heidelberg (Eulenburg, S. 458) die Fleischer und Bäcker am wohlhabendsten.

Hat diese eben angestellte Untersuchung Ansätze gezeigt, die in die Richtung einer Verschiebung des bisher gebotenen Bildes des vorherrschenden mittleren Vermögens und damit eines breiten Mittelstandes zugunsten verschiedener privilegierter sozialer Schichten weisen, so findet sich dagegen die bisher gemachte Erfahrung der relativen Gleichheit des Besitzes wiederum bestätigt, wenn man die Vermögenslage innerhalb jeder einzelnen Zunft betrachtet. Die Vermögensverteilung der Zünfte gestaltete sich folgendermaßen in den einzelnen Klassen:

Tabelle XI

Verteilung der Zünfte auf die Vermögensklassen

	Zahl der Personen	Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V	Kl. VI
Fleischer	11	—	3	3	5	—	—
Schuster	13	—	—	5	8	—	—
Bäcker	21	—	—	3	16	2	—
Tuchmacher	18	—	—	2	15	1	—
Gewandschneider .	10	—	—	—	4	5	1

Es läßt sich — abgesehen von den sehr reichen Gewandschneidern — nicht nur ein Vorherrschen des mittleren Besitzes, sondern auch eine Gleichheit des Besitzes innerhalb der einzelnen Gewerbezweige konstatieren. Der Gedanke der gleichen Nahrung ist also innerhalb der Zünfte, allerdings nicht ebenso im Verhältnis der Zünfte zueinander, für Wittenberg zutreffend.

Bei einer Betrachtung der Zusammensetzung der Vermögen lassen sich folgende Arten des Besitzes unterscheiden:

I. Immobilien: Grundstücke und Häuser,

II. Mobilien: 1. Kapitalien
a) ausgeliehenes Kapital,
b) im Handel arbeitendes Kapital,
2. Vieh.

So deklarieren die beiden reichsten Bürger, der Buchhändler Bartel Vogel: das Haus 1800 fl, die Schweine 14 fl, wiederkäufliche Zinse 237 fl und das Handelgeld 4000 fl; und der Buchhändler Christoph Schramm: das Haus mit der Buden 1500 fl, einen Garten über 40 fl, so dem gemeinen Kasten darauf vorschrieben 160 fl, der halbe Weinberg 60 fl, wiederkäufliche Hauptsumme 130 fl, das Handelgeld im Buchhandel 3000 fl; hierüber mehr 5 Groschen vor 3 Knechte und 2 Mägde. Die Differenzierung des Besitzes ist also noch eine geringe; das Vorherrschende ist der Grundbesitz, auf dem sich auch die Steuer vor allem aufbaut. Es fehlt nur leider jeder Anhalt dafür, wieweit dieser selbst bewirtschaftet oder verpachtet ist. — Die wesentlichen Anlagemöglichkeiten des Geldes, also Grund und Boden einerseits, der Handel andererseits, zeigt ein Blick auf die Entwicklung der Vermögensverhältnisse Lucas Cranachs. Cranach war im Jahre 1504 nach dem Bayrischen Erbfolgekrieg von Friedrich dem Weisen nach Wittenberg berufen worden, „apud quem postea continuo manuit“[384]. Bis zum Jahre 1512 findet sich sein Name nicht in den Rechnungen; in diesem Jahre versteuert er zum erstenmal zwei Häuser; dann erweitert er seinen Grundbesitz immer mehr, er erwirbt 1513 einen Garten, 1515 zwei Hufen, 1518 einen zweiten Garten, 1520 verhandelt er um die Apotheke[385]; 1528 ist er derjenige Steuerzahler, der den meisten Grundbesitz in der Stadt zu versteuern hat[386]. Es ist ausgeschlossen, daß er

[384] Vgl. die aus dem Jahre 1556 stammende Gunderamsche Handschrift, die sich in den Turmknäufen der Stadtkirche in Wittenberg fand. Müller, Die Funde, S. 27 ff.

[385] RR 1520: Ausgab Botenlohnes:
4 Gr. Jacuff Rentz gegen der Lochen in Sachen Meister Lucas Kranach der Apotheken Freiheit halben, Sonnabend nach Invocavit.

[386] So stellt sich die Veranlagung Cranachs zur Heerfahrtsteuer 1528 folgendermaßen dar:
HStR 1528: Lucas Cranach
2000 fl das große Haus die Apotheke,
800 fl das Haus am Markt bei Ambrosios Reuther,
600 fl das Haus an der neuen Gassen, die Windmohlen genannt,
150 fl das kleine Haus an der neuen Gassen,
180 fl 2 Rademärkische Hufen,
160 fl die Breite,
36 fl ein Hof und Garten vorm Elstertore,
40 fl der Hans von Ihenin Garten,
40 fl die Bude hinter der Mauern, Mathes Segermacher gewest,
10 fl Mathes Segermachers Garten.
4016 fl

dieſen großen Wohlſtand allein durch Grundrente erworben haben könnte; ebenſowenig iſt anzunehmen, daß er ihn allein durch ſeine Bilder verdient hat; er muß alſo auf anderem Wege an ihn gelangt ſein: tatſächlich ſtammt der größte Teil ſeines Vermögens aus Handelsgewinn; denn Cranach betrieb neben ſeinem Kunſthandwerk einen ausgedehnten Handel: er beſaß neben der Apotheke einen Buchladen — den er ſpäter verpachtete —, einen eigenen Verlag[387]; dann trieb er Handel mit Wein und Bier[388] und ſchließlich ſogar mit Holz und Sandſteinen[389].

Ein Blick auf die größten Vermögen in der Stadt — es ſind die acht, die unter die Klaſſe VI, die Inhaber von mehr als 3000 fl, fallen — zeigt, daß die größten Vermögen ſich bei Vertretern der verſchiedenen Zweige des Handels befinden. Es beſaßen:

Lucas Cranach, Maler	4371 fl
Lorenz Geßner, Kramer	3233 „
Hieronimus Krapp, Gewandſchneider . .	3057 „
Chriſtoph Schramm, Buchhändler . . .	4850 „
Gregorius Heynis Brück, Dr.	5130 „
Bartel Vogel, Buchhändler	6051 „
Moritz Goltz, Bierrufer	5250 „
Dr. Benedictus Pauli	3962 „

Bei weitem der größte Teil der „ganz Reichen" ſind alſo Händler. Daß auch der Handel das höchſte Durchſchnittsvermögen beſitzt, iſt ſchon in der Tabelle X nachgewieſen.

---

[387] Vgl. Schuchard III, S. 67 ff.

[388] RR 1534: Innahm Gewinns von geſchankten Weine und frembden Biere im Stadtkeller gefallen:
vacat,
dann man hat in dieſem Jahre das Schenken des ſüßen und andern Weins auch des frembden Bieres Lucas Cranach vor 70 fl vormietet, wie in der gemeinen Innahme zu befinden.

[389] RR 1528: Gemein Ausgab:
2 Schock 37 Gr. Lucas Cranach von etlich Holz und Werkſtücken geben, welche zum Bau des Rathauſes, auch ein Teil zum Bau der Schirnen kommen, und ihme bisher unbezahlt blieben, ſeind ihme dis Jahr allererſt entrichtet.

Die Untersuchung der großen Vermögen hat also wiederum gezeigt, daß — wie es für das 16. Jahrhundert unbezweifelt ist — der Handel es war, der die Grundlage der großen Vermögen bildete. Über diese Tatsache waren sich auch die Zeitgenossen klar; deshalb drängte überflüssiges Kapital zum Handel, wie es Luther, der die Wittenberger Verhältnisse vor Augen hatte, in einer seiner Tischreden zum Ausdruck brachte: „Totus mundus ist nichts denn Händler; Fürsten, Grafe, Ritter, Edle, Bürger sind eitel Händler. Wenn jetzt einer 50 florenos zuwege bringt, so legt ers in Handel an“[390]. Einen Vergleich mit dem großen Vermögen süddeutscher Städte, wie Augsburgs oder Frankfurts, halten die Wittenberger Vermögen selbstverständlich nicht aus. Obwohl es nicht an Anzeichen dafür fehlt, daß es in Wittenberg einen Großhandel gegeben hat, ist seine Ausdehnung nicht mit dem süddeutschen Großhandel zu vergleichen. Wittenberg hatte infolge seiner Lage an der Elbe 1415 das Stapelrecht[391] verliehen bekommen; auf die jährlich zweimal stattfindenden Jahrmärkte zogen Händler aus allen umliegenden Landschaften; die Tuche, die die städtischen Beamten für ihre Kleidung geliefert bekamen, stammten größtenteils aus Flandern und England[392]; auch der unverhältnismäßig große Konsum an Gewürzen machte einen — direkten oder indirekten — Handel mit dem Ausland notwendig. Dennoch erreicht dieser Handel schon in seinen Ausmaßen keineswegs denjenigen großer Städte, wie Augsburg, Straßburg oder auch Görlitz. Zudem ist der Wittenberger Handel, soweit er Auslandshandel ist, von grundlegend anderer Natur als der Auslandshandel der süddeutschen Städte. Während dieser ein ausgedehntes Exportgewerbe zur Voraussetzung hat und seinen Import mit den Erzeugnissen dieser Exportgewerbe deckt, ist der Auslandshandel Wittenbergs ein reiner, also einseitiger Konsumentenhandel, wie das Fehlen von Exportgewerben und die importierten Waren — Tuch und Gewürze — zeigen. Der Handel wird also hier lediglich durch den Kon-

[390] Luther, Tischreden II, Nr. 2516a.
[391] Weißenborn, S. 147ff.
[392] RR 1536: Ausgab vor Kleidung des Rats Gesinde:
4 Ellen leibfarben Mechlisch Tuch.
RR 1535: Vor 2½ Ellen rot Lundisch Tuch an 2 Hosentüchern den Knechten.

sum bestimmt; er ist lokal absatzorientiert. Zu dieser Orientierung trägt bei, daß die Stadt in der Universität und ihren Mitgliedern eine starke Schicht reiner Konsumenten aufweist. Der einzige Gewerbezweig, der als wirklicher Großhandel bezeichnet werden könnte, da er für den Fernexport, einen Markt mit unbekannter Nachfrage produziert, ist der Buchhandel. Es ist ungemein kennzeichnend für die besondere Stellung, die Wittenberg damals einnahm, und es ist in keiner anderen Stadt in dieser Zeit auch nur denkbar, daß die beiden reichsten Bürger Buchhändler waren. Im Gegensatz zu den süddeutschen Metropolen hatte sich sonst der Handel noch nicht von dem Handwerk losgemacht, vielmehr steht er noch in engen Beziehungen zu ihm, so daß die Redewendung Strieders vom „handwerksmäßigen Handel“[393] für Wittenberg zutrifft.

Fragt man nun, welchem der drei genannten Idealtypen die Stadt Wittenberg am nächsten steht, so folgt schon aus dem oben Angeführten, daß sie — da das die wirtschaftliche Struktur beherrschende Exportgewerbe fehlt — keine Exportgewerbestadt ist. Dieser in erster Linie aus der Art des Handels gezogene Schluß wird bestätigt dadurch, daß die Vermögensverteilung auf die Bevölkerung gleichfalls verschieden von der ist, die für den Typ der Exportgewerbestadt kennzeichnend ist: es fehlt ebenso ein breiter besitzloser Stand im Sinne des modernen Proletariats, wie ein ganz großer Reichtum; vielmehr überwiegt durchaus ein breiter, kleinbürgerlicher Mittelstand, über den eine dünne, relativ kapitalkräftige Schicht Wohlhabender gelagert ist.

Andererseits ist aber Wittenberg trotz der geringen Einwohnerzahl keine Ackerbürgerstadt in dem von Jecht entwickelten Sinne. Im Gegensatz zu diesem Typ, dessen soziale Struktur sich von der des platten Landes nicht unterscheidet, hat Wittenberg eine schon fortgeschrittene soziale Differenzierung mit Begünstigung einiger Schichten, namentlich der vornehmsten Zünfte, innerhalb derer wiederum der Grundsatz der „gleichen Nahrung“ gilt.

Der Stadttypus, der die Wittenberger Verhältnisse am besten kenn-

[393] Strieder, S. 229.

zeichnet, ist also der der Lokalgewerbestadt, also die Stadtart, auf die die Bücherschen Formulierungen der Stadtwirtschaft zugeschnitten sind. Sowohl die Vermögensverteilung wie die Orientierung des Handels auf den Absatz eines gewissen engumgrenzten Gebietes, dessen Mittelpunkt die Stadt bildet — die beiden kennzeichnenden Merkmale dieses Typus —, treffen auf Wittenberg zu.

Die Behauptungen von Sohm und v. Below, daß die Vermögensverhältnisse in mittelalterlichen Städten allgemein günstige, auf einem breiten Mittelstand ruhende gewesen seien, daß „das Handwerk goldenen Boden" gehabt habe, erweisen sich also für unser Untersuchungsfeld, wie wohl überhaupt für den Stadttypus, dem Wittenberg angehört, als richtig. Die Behauptung Hoenigers dagegen ist in ihrer Allgemeinheit wenigstens für Wittenberg und den Typus, den es vertritt, abzulehnen; ob sie den Typus der „Exportgewerbestadt" besser kennzeichnet als die Hypothese von Sohm und v. Below, fällt außerhalb des Rahmens unserer Betrachtung und muß daher dahingestellt bleiben.

Schlußbetrachtung

So ordnen sich zuletzt die vielen Einzelheiten, die Querschnitte und Berechnungen zu einem einheitlichen Bilde der Stadt Wittenberg als eines Typus einer spätmittelalterlichen, kleineren Ackerbürger- und Handwerkerstadt. Darüber hinaus aber zeigt diese Stadt als historische Individualität, die so, wie sie dargestellt wurde, nur unter den besonderen Bedingungen ihrer Lage und Geschichte möglich war. Daß dieses Bild nicht nur in jenem ersten, sondern auch in diesem zweiten Sinne eine mehr als lokalgeschichtliche Bedeutung hat und haben wird, liegt an der unauflöslichen Verknüpfung der Stadt mit größten Ereignissen deutscher Geistesgeschichte. Denn an ihrer endgültigen Formung ist auch die Stadt Wittenberg als wirtschaftlicher Faktor mit den in ihr gehegten ökonomischen Ansichten, wenn auch in bescheidenem Maße, beteiligt. Luthers Ansichten über ökonomische Grundtatsachen, die aus seiner Gesamtlehre nicht weggedacht werden können, sind maßgebend

beeinflußt durch Verhältniſſe, wie er ſie in der Stadt, in der er als Bürger lebte, beobachten konnte und durch die Meinungen des Alltages, die er dort zu hören bekam. Die gegebene Einſtellung des in ländlicher Umgebung Aufgewachſenen wurde durch das Leben in der kleinen Stadt gefördert und endgültig feſtgelegt. Seine Auffaſſung von ſtändiſcher Gebundenheit, ſeine feindliche Stellung gegen den neuaufkommenden Kapitalismus, z. B. gegen die Fugger[394], ſeine gegenüber dem Standpunkte der Spätſcholaſtik — vom Kapitalismus aus betrachtete „rückſtändige" — Haltung zur Frage des Zinsnehmens[395] —, kurz ſein ganzer ökonomiſcher Traditionalismus[396], haben ſich an dem anſchaulichen Bilde des ſtädtiſchen Lebens, das er vor ſich ſah, geformt. Auch hierin ſteht er in einem denkwürdigen Gegenſatze zu ſeinem großen Mitkämpfer und Gegenſpieler Johann Calvin, auf deſſen „freiere und unbefangenere Anſichten im Verhältnis zu den anderen Reformatoren die ſehr fortgeſchrittene volkswirtſchaftliche Entwicklung Genfs ſichtlich von Einfluß geweſen iſt"[397]. So ſtand Calvin, nicht Luther, wie das von Max Weber in umfaſſendſter Weiſe nachgewieſen iſt, am Beginn der Geſchichte des modernen Kapitalismus, während das Luthertum ſeine kritiſche Stellung dieſem gegenüber niemals grundſätzlich aufgegeben hat und ſich wenigſtens in dieſem Punkte der wirtſchaftlichen Entwicklung gegenüber freiere Hand bewahrt hat als die Lehre Calvins.

Die Stadt Wittenberg aber, die mit der Reformation auch wirtſchaftlich emporgeblüht war, kehrte mit dem Tode Luthers wieder in die Schranken zurück, die ihr ihre mäßige Größe, ihr im Verhältnis zu ſüddeutſchen Städten geringer Handel und ihre beſchränkten wirtſchaftlichen Möglichkeiten zogen. Das Ideal Scheurls, „aus der Akademie ein Bologna, ſo aus der Stadt ein Nürnberg zu machen"[398], hat ſich nicht erfüllt. Die Periode der weltgeſchichtlichen Bedeutung Wittenbergs hat mit dem Jahre 1546 ihr Ende gefunden.

---

[394] Bei Max Weber, S. 72, N. 3.
[395] Weber, S. 74.
[396] Weber, S. 76 u. ö.
[397] Kampſchulte I, S. 429.
[398] Schmidt, S. 31.

Anlagen

Anlage I

Brief des Kurfürsten Johann an den Rat zu Wittenberg, das Barfüßerkloſter betreffend, vom 21. Auguſt 1527

Original im Wittenberger Kirchenarchiv, zitiert nach einem Manuſkript des Herrn Max Senf, Wittenberg

*

Von Gotts Gnaden Johann Herzog zu Sachſen etc. . . .

Lieben Getreuen, wir haben Euer Schreiben, darinnen Ir Uns abermals bitten tut, daß wir vergonnen und geſtatten wollen, auf daß das Barfußer Kloſter als ein Haus, das zu Gottes Ehre und Dienſt und umb einer Fürſtlichen Sepultur willen erbauet, den armen Leuten zu einer Wohnung, darinnen ſie alle Bequemlichkeit an Habitation und an der Kirchen, in welcher man ihnen das Wort Gottes predigte, gehaben möchten, Wohnung und Unterhalt darinnen zu haben eingetan würde, hören leſen. Und weil Unſer Univerſität aus im Fall der ſterblichen Leuft des Orts Wittenberg vorrückt, und das Kloſter itzt zur Zeit ledig ſtehet, ſo wollen wir hiermit willigen, daß ihr die arme Leute, außerhalb der, welche mit ſonderlichen ſorglichen Krankhaiten, als mit dem Ausſetz, Franzoſen und dergleichen beladen, in das berührt Kloſter verordnet ihren Enthalt und Wohnung bis auf unſer widerumb Abſchaffen und anderweit Verordnung darinnen zu haben, das wollen wir Euch darnach zu achten nit vorhalten.

Datum Torgau Mittwochs nach Assumptionis Marie virginis a. d. XXVII.

*

Anlage II

Brief des Kurfürsten Johann Friedrich an den Rat und die Universität zu Wittenberg, die Befreiung Luthers von der Türkensteuer betreffend, vom 21. März 1542

Original: Wittenberger Archiv der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg. Titel III, 14

*

Von Gotts Gnaden Johann Friedrich etc. . . .

Unsern Gruß zuvor! Ehrwirdigen . . . Rethe und Getreuen. Wir haben euer Schreiben, dorinnen Ihr euch zu berichten gebeten, wie Ihr es mit Anlegung des auch Ehrwirdigen und hochgelarten unsers lieben . . . Ern Martin Luthers, der hailigen Schrift Doctorn, Guetere in jetziger vorstehenden Türkensteuer halten solltet, hören lesen. Und damit sich derhalben nimandes zu beschweren, auch der beschehnen Bewilligung unser Landstende und darauf erfolgten Ausschreiben nachgegangen und gelebt werde — so begehren wir, ihr wollet genannten Ern Doctors Haus und Gütere gleich andern anlegen, aber gleichwol dieselbe Steuer von Ihme nicht fordern, noch einnehmen, sondern uns herwieder berichten, wieviel dasselbe uff die drei Fristen betreffen und anlangen tuet, wollen wir alsdann Befehl zu tun wissen, damit dasselbe ane des Ern Doctors Zutun erlegt werden solle, wollten wir euch hinwieder gnädiger Mainung nit vorhalten und geschicht daran unsere Mainung.

Datum Torgau, Dienstags nach Letare a. d. 1542.

Den Erwirdigen, Wirdigen und Hochgelarten
unsern lieben Andechtigen Rethen und getreuen
Rector, Magistern und Doctoren unser Universität zu Wittenbergk

*

Anlage III

Erlaß der kurfürstlichen Räte zu Wittenberg, Steuerbefreiungen der Angehörigen der Universität betreffend, vom 15. Oktober 1525

Original: Wittenberger Ratsarchiv, Kopial- und Privilegienbuch 1512 Bc. 90 fol. 95 f.

*

Ein Rezeß die Universität und den Rat belangend.

Des Durchlauchtigsten hochgeborenen Fürsten und Herrn Herrn Johannsen etc. . . . wir Hans von Doltzk und Hans von Breuendorff dieser Zeit s. ch. g. anher verordente Rete, bekennen und tun kund, daß wir aus empfangenem kurfürstlichem Befehl die Irrung und Gebrechen, so zwischen den Ehrwürdigen, Achtbaren, Hochgelarten und Erbaren Rector und anderen anhangenden Gliedmaßen der loblichen Universität und einem ehrsamen Rat von wegen gemeiner Stadt zu Wittenberg fürgestanden. Nach angehörter beider Teil Underricht und Anzeigung, nachfolgender Meinung in der Güte auf ihr beider Part bedacht und Bewilligung entschiden haben wie folgend erklert, nemlich also:

erstlich, daß alle fürnehmliche Personen der Universitet, welche Lectores genannt, mit den Lectionen itze und künftig zu lesen beladen seien und von unserm Gnedigsten Herrn dem Kurfürsten, besoldet werden, so Heuser in der Stadt haben, die in bürgerlichen Zwang, als des Rats Botmessigkeit gelegen sein; dieselben allein sollen aller ihrer persönlichen Bürden oder Unpflicht gefreiet und die zwene verordenten Pedellen, welche auch von unserm gnedigsten Herrn besoldet, domit eingezogen sein. Was aber die erbliche Gebühr belangen würde, als Geschoß, Tischgeld, Bachgeld, was derselbigen jehrlichen erblichen Pflicht sein mögen, das sollen sie nicht entnommen, sunder auf jede gebührliche fehlhaftige Zeit nach Gewohnheit der Stadt zu geben pflichtig sein, und als Bürgergüter zu vorrechten. Dazu haben sie das altherkommend gewohnlich Wachgeld der dreier Groschen unserm Gnedigsten Herrn zu besundern untertenigen Gefallen und aus keiner ordentlichen Pflicht zu geben mit Bewilligung auch eingelassen.

Auf das auch in solchem hinfurt so viel möglichen Irrtumb verhütet und abgewendet werde, so hat der Rat ein ordentlichen bestendigen Unterricht eins Auszugs ihrer erblichen alten Zinsregister in Schriften übergeben, darinnen befunden, was ein itzliches derselben Heuser, so dieser Zeit die Herren Leser der Universität in wesentlicher Bewohnung haben, ob vielleicht fürfiel, daß sie mit hoher Ansuchung und Mahnung solcher ihrer jehrlichen Pflicht von dem Rat

angelangt wolten werden, wie sie vormeinen, daß vielleicht bis anher aus Unwissenheit oder Unvorsichtigkait beschehen sein möchte, daß sie daraus ein Erholung und ankünftig richtigs Bescheids der Gegenbeweisung dartun möchten, damit sie also mit keiner fernern Auslegung der angemelten Pflicht beschwert würden.

Solcher schriftlicher Ausspruch des Rats soll gezwiefacht, der ein bei der Universitet, der ander in das Ampt Wittenberg zuo fürsichtiger, fürfallender Notdurft hinterlegt . . . werden.

Zu dem andern, ob sich zutragen würde, daß solcher Personen eine adir mehr, in ein ander Freibehausung dieser Stadt sich begeben würde, so nicht in bürgerlichem Zwang gelegen, und solche sein eigene Behausung einem andern, so der Universitet Gliedmaß were, vorlassen wurde, alsdann wo das forgenommen, soll dieselbig Person solcher Befreiung auch empfenglich sein und genießen, inmaßen derjenige, welchem das Haus erblichen zuständig ist. Allein soll das ausgeschlossen sein, daß derselbig Mitling oder Inhaber in solcher Freiheit kein bürgerliche Nahrung mit brauen, schenken oder werbend Handlung durch keufen und verkeufen treiben soll, wo es aber beschehe, in welchem Fall das were, so soll er gleich anderen alle gemeine bürgerliche Pflicht raichen und zu tragen schuldig sein.

Es soll auch solcher gefreiten Person keiner meher dann ein Haus haben, so in des Rats Gebieten gelegen ist, darauf ihm solche Freiheit, wie berührt, nachgelassen soll werden, wie dann solchs aus bewegenden billigen Ursachen die Notdurft erfordert, domit kein übermeßige nachteilige Entziehung künftiger Zeit gemeiner Stadt erfolgen möchte.

Würde aber einer mehr dann ein Haus an sich bringen, davon soll er sich weiter Freiheit zu gebreuchen nicht anmaßen, sunder alle bürgerliche Pflicht zu geben schuldig sein.

Würden sich auch Voranderung mit solchen Heusern, so die berührten Personen itze oder künftig haben oder zu sich bringen würden, mit Wechselung adir Verkeufung zu tragen und nicht widerumb ein gleichmeßig Person als von den Lectoresen zu sich bringen würde, so soll die ordentliche alte bürgerliche erbliche Pflicht in allen Fellen widerumb ganghaftig sein und keiner vorigen Freiheit des ingehabten Besitzers genießen.

So aber die gefreiten Personen in bürgerlicher Nahrung, wie hierüber zum Teil auch berühret mit breuen, schenken ader andern Gewerbe, mit keufen und vorkeufen treiben würden, sollen sie sich von denselben werbenden Handlungen, dadurch in alle bürgerliche Pflicht zu begeben vorwirkt haben.

Und sollen domit dem Rector und der Universitet und an denselben Gliedmaßen an ihrer ordentlichen Jurisdiction und Gerechtigkeit, wie sie bisher gehabt, kein Abbruch adir nachteiliger Abgang eingeführt adir benommen sein,

ſunder in wirdigen Kreften ſein und bleiben und alſo dodurch ſolcher ihrer gehabten Gebrechen genzlich voreinigt und vortragen ſein, welches beide Teil dermaßen angenommen und dem nachzukommen gewilligt treulich ſunder Gewerde. Des zu Urkund haben wir unſer beider angeborn Petſchaft zu Ende dieſes Vortrags aufgedruckt.

Geſchehen zu Wittenberg am Sonntage Hedwigs a. d. 1525.

*

Anlage IV

Bericht des Kanzlers Chriſtian Beyer über die Erbhuldigung des Kurfürſten Johann am 10. Juli 1525 in Wittenberg

Original: Wittenberger Ratsarchiv, Kopialbuch Bd. 90, fol. 87ff.

*

Am Dag Margarethe im 25. Jahre nach Tauſend und fünfhundert iſt Herzog Johann Churfürſt bei uns eingezogen mit zwölfhundert Pferd wol gerüſtet und Herr Herzog Otto von Lüneburg 300 und etzlich Pferd überaus wol gerüſt und dergleichen bei uns nicht geſehen Hochgedachten unſerm gnädigſten Herrn zu Ehren gehalten desgleichen mit 800 Knechten mit dreien Feinlein. Sind die jungen Geſellen und andere des Rats und von der Gemein ſ. ch. f. g. entgegengezogen und zuletzt wiederumb hirein gefolget. Die Zehlungen ſind angeſchlagen uff 1500 Pferd vonwegen der Landſeſſen von Adel und Stedten. Uff den Vorabend haben ien der regierende Bürgermeiſter Doctor Chriſtian Beyer mit den andern beiden Hanſen Hondorff und Anton Nymeck nachfolgende Meinungen angenommen mit einer Verehrung eins Faß reiniſch Weins und ein Faß einbeckiſch Bier:

Daß wir durch unſern gnedigſten Herrn weilant Herzog Friedrichs totlichen Abgang ſchir und vill erſchrocken und in groß Mitleid gefallen. Und nicht an dringend Urſach, ſo ſ. ch. f. g. milde Gedächtnis uns und diſer Stadt Wittenberg mit frundelichen Gnaden geneigt, allie ein Univerſitet darvon durch die ganze Welt ein Lob und Nutz erſchollen uns ehrſamlich aufgericht, daß wir nicht undankbar mit Erbitung ſolchen Menſchen nicht in Vergeſſen zu ſtellen. So waren wir doch wiederumb hochlich erfreut, daß ſ. ch. f. g. als ein chriſtlicher Fürſt in Gott verſchieden und noch in Gott ruhet; und als dies Churfürſtentum und

dieſe ſ. ch. f. g. Stadt an ſ. ch. f. g. aus rechten, räumlichen Abgang uff ſ. ch. f. g. gefallen.

Zuvorſehung ſ. ch. f. g. werden uns nicht mit wenigern Gnaden geneigt und uns in unſern Nöten furdern, dann es ie von anderen vorgehenden Fürſten geſchehen. Nehmen ſ. ch. f. g. an als unſern gnedigſten Erbland und namlichen Fürſten und Herrn und erkennen ſ. ch. f. g. als unſern Oberkeit, der wir untertänge und ſchuldige Dinſt zu zeigen erputig. Und wie wol wir uns erkennen, vor ſ. ch. f. g. nit mit ledigen Henden aus Herkommen des Alters zu erſcheinen, ſünd uns dermaßen zu erzeigen, daß auch E. ch. f. g. unſer Frohlockungen und Erfreuungen vermerken. So aber E. ch. f. g. unſer Unvermögen wiſſen, dieſelb auch E. ch. f. g. mit unſer und der Stadt Untertenigkit und Gehorſam eben dis unſer geringſchetzig Geſchenk und Verehrung annehmen mit unterteniger Bitt, E. ch. f. g. wollen und als Geſchenke von wegen der gemeinen Stadt gnediglich annehmen und die Verehrung nicht ausſchlagen uſſe gnedigem Herzen . . . anhören wollen.

Daroff ſ. ch. f. g. hat anhören laſſen, daß ſ. ch. f. g. unſer Erbietung und Verehrung in gnädigem Gefallen annehmen werden.

Des andern Dags ſind wir gefordert zue der Erbhuldigung, alſo daß 3 aus dem Rat und 3 aus der Gemein Wittenberg genehmigt.

Als aber der Adel etzlich Beſchwerden gehalten, haben wir ein Bedenken gehabt, mit jen für ein Perſon zue ſtehen; doch uns auf ein Abend erpoten, deswegen nach des Fürſten Fürhalten uns mit ien neben andern Städten zu unterreden. Denſelben auch nach dem Fürhalten uns durch unſern Bürgermeiſter und etzlich von den andern Städten erpoten. Alſo haben ſie die Sach verzogen bis ſie ihr Sach ausgetragen haben mit den churfürſtlichen Reten.

Aber wir haben uns nichts deſto minder alsbald erboten, wir wollen hulden und ſchwören. Hierumb hinfürder an Hintergang die Städte ihr Sach austragen mögen. Es war eben, daß ſie ſollen für ein Perſon ſtehen.

Nota: es iſt gehuldet erſtlich Herzog Johann und danach ſeiner Gnaden eldeſten Sohn und danach alwegen ſ. ch. f. g. Tochter Erben. Wenn die nicht ſein, Herzog Jorgen und alsdann den Landgrafen zu Heſſen, wenn all Fürſten von Sachſen verſtorben ſein werden.

Nota: im Jurament ſind ſeiner Tochter Erben.

*

Anlage V

Die Ratslinie 1500—1550

Bú. = Bürgermeiſter, Ra. = Ratsperſonen, K. = Kämmerer, B. = Baumeiſter, R. = Richter

1500. Bú. . . . . Hans Krappe[1], Gewandſchneider
Ra. . . . . Hans Krappe, Gewandſchneider

1501. Bú. . . . . Thilo Dehne
Ra. . . . . Kilian Buhle
Andreas Dehne
Paul Voigt
Gores Becker (Reinicke), Bäcker
Jacoff Mattheo sen., Schuſter
Matheus Globigk, Gewandſchneider

1502. Bú. . . . . Ambroſius Gertitz
Ra. . . . . Dictus Schulz
Hans Grambulck
Gores Reinicke, Bäcker
Otto Zulſtorff
Hans Hoendorff, Tuchmacher
Jacoff Mattheo, jun.

1503. Bú. . . . . Hans Krappe, Gewandſchneider
Ra. K. . . . Valtin Muntzer
Otto Zulſtorff
Hans Gallin
Tewe Ruſt, Bäcker
Paul Lentze
Blaſius Reißig

[1] Die Namen, die in den mannigfachſten Schreibarten vorkommen, ſind hier ſämtlich auf eine einzige zurückgeführt.

1504. Bů. . . . . Thilo Dehne
Ra. . . . . Kilian Bule
B. . . . Andreas Dehne
K. u. K. Caspar Teuſchel, der Rechte Bacl.
Gores Williken
Peter Arcis
Jacoff Matheus sen., Schuſter
Matheus Globigk, Gewandſchneider
B. . . . Claus Heffner

1505. Bů. . . . . Andreas Zulsdorf
Ra. . . . . Ambroſius Gertitz
K. . . . Hans Brambalgk
K. . . . Balthaſar Dehne
B. . . . Dictus Schulz
Georg Reinicke, Bäcker
Hans Hondorf, Tuchmacher
B. . . . Jacob Matheus
Simon Rune

1506. Bů. . . . . Andreas Zulsdorf
Ra. K. . . . Caſpar Teuſchel, der Rechte Bacl.
K. . . . Mathias Globigk, Gewandſchneider
Valtin Münzer
Hans Gallun
Dewes Ruſt, Bäcker
Steffen Richter, Tuchmacher
B. . . . Anton Boldendorf
B. . . . Hans Smager

1507. Bů. . . . . Thilo Dehne
Ra. . . . . Kilian Bule
B. . . . Andreas Dehne
K. . . . Caſpar Teuſchel, der Rechte Bacl.
Gores Williken
Peter Arcis
Jacoff Mattheo sen., Schuſter
Mathias Globigk, Gewandſchneider
B. . . . Claus Heffner

1508. Bú. . . . . Ambrosius Gertitz
Ra. . . . . Hans Prambalgk
R. . . . Balthasar Dehne
B. . . . Benedictus Schultz
R. . . . Hans Hoendorff, Tuchmacher
Jacoff Matheus
Ambrosius Mewes, Schuster
Hans Burcardt, Bäcker
B. . . . Jobst Steinmetz, Kramer

1509. Bú. . . . . Andreas Zulsdorf
Ra. R. . . . Matheus Globigk, Gewandschneider
R. . . . Caspar Teuschel, der Rechte Bacl.
Matheus Rust, Bäcker
B. . . . Steffen Richter, Tuchmacher
Jobst Steinmetz, Kramer
B. . . . Johann Ritter
Jacob Draudorf, Schuster
Andreas Niemegk, Bäcker

1510. Bú. . . . . Thilo Dehne
Ra. R. . . . Otto Zulsdorf
R. . . . Blasius Risck
B. . . . Claus Heffner
Paul Baytz, Bäcker
Georg Hankow, Schuster
B. . . . Joh. Ritter
Hans Moddo
Hans Richter von Blodyn, Tuchmacher

1511. Bú. . . . . D. Wolfgang Stehelin, beider Rechte Dr.
Ra. R. . . . Benedictus Schultz
R. . . . Hans Hoendorf, Tuchmacher
Jacob Matheus
Brose Mebes, Schuster
Hans Burkhardt, Bäcker
R. . . . Jobst Steinmetz
Steffen Schmelzer, Kramer
B. . . . Johann Geierberg, Gewandschneider

1512. Bů. . . . . Thilo Dehne
Ra. R. . . . Matheus Globigk, Gewandſchneider
R. . . . Caſpar Teuſchel, der Rechte Bacl.
Matheus Ruſt
B. . . . Nicolaus Heffner
R. . . . Joh. Ritter
Jacoff Draudorf, Schuſter
B. . . . Andreas Niemegk, Bäcker
Hans Richter von Blodyn, Tuchmacher

1513. Bů. . . . . Chriſtianus Beyer, Dr. jur.
Ra. . . . . Martinus Berger, Magiſter und Dr. med.
Otto Zulsdorf
R. u. R. Hans Hoendorf, Tuchmacher
R. . . . Blaſius Risck
Paul Baytz, Bäcker
Georg Hankow, Schuſter
B. . . . Hans Moddo
Bartolomae Schadewald, Tuchmacher

1514. Bů. . . . . Wolfgang Stehelin, Dr.
Ra. . . . . Benedict Schulze
R. . . . Johann Ritter
B. . . . Johann Geierberg, Gewandſchneider
Ambroſius Mewes, Schuſter
Hans Burcardt, Bäcker
B. . . . Steffen Schmelzer, Kramer und Maler
R. . . . Peter Pulmann, Kramer
Blaſius Matheus, Tuchmacher

1515. Bů. . . . . Thilo Dehne
Ra. R. . . . Hans Hoendorf, Tuchmacher
Chilianus Reuther, Dr. jur.
R. . . . Martinus Berger, Magiſter und Dr. med.
R. . . . Caſpar Teuſchel, der Rechte Bacl.
Matheus Ruſt, Bäcker
B. . . . Claus Heffner
Jacoff Draudorf, Schuſter
B. . . . Andreas Niemegk, Bäcker
Hans Richter von Blodyn, Tuchmacher

1516. Bů. . . . . Christian Beyer, Dr. jur.
Ra. R. . . . Otto Zulsdorf
R. . . . Matheus Globigk, Gewandschneider
Hans Hoendorf, Tuchmacher
Blasius Risck
B. . . . Paul Baytz, Bäcker
Georg Hankow, Schuster
B. . . . Hans Moddo
Bartol. Schadewald, Tuchmacher

1517. Bů. . . . . Hans Hoendorf, Tuchmacher
Ra. R. . . . Mathias Globigk, Gewandschneider
R. . . . Johann Ritter
B. . . . Johann Geierberg, Gewandschneider
Brose Mewes, Schuster
Hans Burcardt, Bäcker.
B. . . . Steffen Schmelzer, Kramer
R. . . . Peter Pulmann, Kramer
Blasius Matheus, Tuchmacher
Urban Crampul, Tuchmacher

1518. Bů. . . . . Thilo Dehne
Ra. R. . . . Otto Zulsdorf
R. . . . Caspar Teuschel, der Rechte Bacl.
Matheus Rust, Bäcker
B. . . . Claus Heffner
Jacoff Draudorf, Schuster
Steffan Schmelzer, Kramer und Maler
Hans Richter von Blodyn, Tuchmacher
B. . . . Conradus Weiße, Gewandschneider

1519. Bů. . . . . Christian Beyer, Dr. jur.
Ra. . . . . Gregorius Heintz von Bruck
Matheus Globigk, Gewandschneider
R. . . . Lucas Cranach, Maler
B. . . . Hans Moddo
R. . . . Christianus Doring, Goldschmied
B. . . . Paul Baytz, Bäcker
Georg Hankow, Schuster
Bartolomäus Schadewald, Tuchmacher

1520. Bů. . . . . Hans Hoendorf, Tuchmacher
Ra. . . . . Christianus Beyer, Dr. jur.
B. . . . Joh. Geierberg, Gewandschneider
Brose Mewes, Schuster
Hans Burcardt, Bäcker
R. . . . Peter Pulmann, Kramer
B. . . . Blasius Matheus, Tuchmacher
Urban Crampul, Tuchmacher
R. . . . Johann Ritter
R. . . . Caspar Teuschel, der Rechte Bacl.

1521. Bů. . . . . Anton Niemegk, kurf. Schösser
Ra. . . . . Hans Hoendorf, Tuchmacher
Otto Zulsdorf
R. . . . Caspar Teuschel, der Rechte Bacl.
B. . . . Claus Heffner
Jacoff Draudorf, Schuster
B. . . . Steffan Schmelzer, Kramer und Maler
Hans Richter von Blodyn, Tuchmacher
R. . . . Conradus Weiße, Gewandschneider

1522. Bů. . . . . Christian Beyer, Dr. jur.
Ra. . . . . Anthonius Niemegk, kurf. Schösser
Mathes Globigk, Gewandschneider
R. . . . Lucas Cranach, Maler
Hans Moddo
Christianus Döring, Goldschmied
Paul Baytz, Bäcker
Georg Hankow, Schuster
B. . . . Bartol. Schadewald, Tuchmacher

1523. Bů. . . . . Hans Hoendorf, Tuchmacher
Ra. . . . . Christ. Beyer, Dr. jur.
R. . . . Johann Ritter
B. . . . Joh. Geierberg, Gewandschneider
Brose Mewes, Schuster
Hans Burcardt, Bäcker
R. . . . Peter Pulmann, Kramer
B. . . . Blasius Matheus, Tuchmacher
Urban Crampul, Tuchmacher

1524. Bú. . . . . Anthonius Niemegk, kurf. Schösser
Ra. . . . . Hans Hoendorf, Tuchmacher
Martinus Berger, Magiſter und Dr. med.
R. . . . Otto Zulsdorf
R. . . . Caſpar Teuſchel, der Rechte Bacl.
B. . . . Claus Heffner
B. . . . Stephan Schmelzer, Kramer und Maler
Hans Richter von Blodyn, Tuchmacher
Conradus Weiße, Gewandſchneider

1525. Bú. . . . . Chriſtianus Beyer, Dr. jur.
Ra. . . . . Antonius Niemegk, kurf. Schösser
Matthias Globigk, Gewandſchneider
Laurentius Liranus, Magiſter
R. . . . Lucas Cranach, Maler
R. . . . Chriſtianus Döring, Goldſchmied
Georg Hankow, Schuſter
B. . . . Bartolomäus Schadewald, Tuchmacher
B. . . . Thomas Feuerlein, Kramer

1526. Bú. . . . . Hans Hoendorf, Tuchmacher
Ra. . . . . Chriſtianus Beyer, Dr. jur.
R. . . . Joh. Ritter
B. . . . Joh. Geierberg, Gewandſchneider
R. . . . Peter Pulmann, Kramer
Broſius Mewes, Schuſter
Hans Burcardt, Bäcker
B. . . . Blaſius Matheus, Tuchmacher
Urban Crampul, Tuchmacher

1527. Bú. . . . . Thilo Dehne
Ra. . . . . Hans Hoendorf, Tuchmacher
R. . . . Martin Berger, Dr.
Otto Zulsdorf
R. . . . Caſpar Teuſchel, der Rechte Bacl.
B. . . . Claus Hefner
B. . . . Stephan Schmelzer, Kramer u. Maler
Hans Richter von Blodyn, Tuchmacher
Conradus Weiße, Gewandſchneider

1528. Bů. . . . . Hans Hoendorf, Tuchmacher
Ra. . . . . Thilo Dehne
R. . . . Matheus Globigk, Gewandschneider
Lucas Cranach, Maler
R. . . . Christianus Döring, Goldschmied
Laurentius Liranus, Magister
Georg Hankow, Schuster
B. . . . Bartolomeus Schadewald, Tuchmacher
B. . . . Thomas Feuerlein, Kramer
R. . . . Caspar Teuschel, der Rechte Bacl.

1529. Bů. . . . . Benedictus Pauli, Magister, Dr. jur.
Ra. . . . . Johann Hoendorf, Tuchmacher
R. . . . Johann Ritter
B. . . . Hans Geierberg, Gewandschneider
R. . . . Peter Pulmann, Kramer
Brosius Mewes, Schuster
Hans Burcardt, Bäcker
B. . . . Blasius Mattheus, Tuchmacher
R. . . . Urban Crampul, Tuchmacher

1530. Bů. . . . . Philippus Reichenbach, Lic. der Rechte
Ra. . . . . Benedictus Pauli, Magister, Dr. jur.
R. u. R. Caspar Teuschel, der Rechte Bacl.
Kilian Goldstein, Magister, Dr. jur.
B. . . . Claus Heffner
R. . . . Hieronimus Krapp, Gewandschneider
Hans Richter von Blodyn, Tuchmacher
B. . . . Conradus Weiße, Gewandschneider

1531. Bů. . . . . Hans Hoendorf, Tuchmacher
Ra. . . . . Philip Reichenbach, Licentiat
Matheus Globigk, Gewandschneider
R. . . . Lucas Cranach, Maler
R. . . . Christian Döring, Goldschmied
Laurentius Liranus, Magister
B. . . . Bartol. Schadewald, Tuchmacher
B. . . . Thomas Feuerlein, Kramer
R. . . . Caspar Teuschel, der Rechte Bacl.

1532. Bů. . . . . Benedictus Pauli, Magiſter, Dr. jur.
Ra. . . . . Joh. Hoendorf, Tuchmacher
R. . . . Joh. Ritter
B. . . . Joh. Geierberg, Gewandſchneider
R. . . . Peter Pulmann, Kramer
Ambroſius Mewes, Schuſter
Hans Burcardt, Bäcker
B. . . . Blaſius Matheus, Tuchmacher
R. . . . Urban Crampul, Tuchmacher

1533. Bů. . . . . Phil. Reichenbach, Lic. der Rechte
Ra. . . . . Benedictus Pauli, Dr. jur.
R. u. R. Caſpar Teuſchel, der Rechte Bacl.
Kilian Goldſtein, Magiſter, Dr. jur.
Claus Hefner
R. . . . Hieronimus Krapp, Gewandſchneider
Hans Richter von Blodyn, Tuchmacher
B. . . . Conradus Weiße, Gewandſchneider
B. . . . Stephan Schmelzer, Kramer und Maler

1534. Bů. . . . . Johann Hoendorf, Tuchmacher
(Philipp Reichenbach)
Ra. . . . . Matthes Globigk, Gewandſchneider
R. . . . Lucas Cranach, Maler
Franz Dehne
Georg Hankow, Schuſter
B. . . . Bartol. Schadewald, Tuchmacher
R. . . . Ambr. Reuther, Gewandſchneider
B. . . . Thom. Feuerlein, Kramer
R. . . . Caſpar Teuſchel, der Rechte Bacl.

1535. Bů. . . . . Benedictus Pauli, Magiſter, Dr. jur.
Ra. . . . . Matthes Globigk, Gewandſchneider
R. . . . Joh. Ritter
B. . . . Hans Geierberg, Gewandſchneider
Hans Burcardt, Bäcker
B. . . . Blaſius Matheus, Tuchmacher
R. . . . Urban Crambul, Tuchmacher
R. . . . Peter Gategaſt, Tuchmacher
Matheus Meier, Fiſchhändler und Gewandſchneider

1536. Bú. . . . . Philippus Reichenbach, Lic. der Rechte
Ra. . . . . Benedict Pauli, Magiſter, Dr. jur.
K. u. K. Caſpar Teuſchel, der Rechte Bacl.
Kilian Goldſtein, Magiſter, Dr. jur.
Claus Heffner
K. . . . Hieron. Krapp, Gewandſchneider
Hans Richter, Tuchmacher
B. . . . Conradus Weiße, Gewandſchneider
B. . . . Stephan Schmelzer, Kramer und Maler

1537. Bú. . . . . Lucas Cranach, Maler
Ra. . . . . Philipp Reichenbach, Lic. der Rechte
Matheus Globigk, Gewandſchneider
K. . . . Franz Dehne
Georg Hankow, Schuſter
K. u. K. Ambr. Reuther, Gewandſchneider
B. . . . Thomas Feuerlein, Kramer
B. . . . Leonhart Rösler, kurf. Zeugmeiſter
Benno Ritter

1538. Bú. . . . . Hieron. Krapp, Gewandſchneider
Ra. . . . . Lucas Cranach, Maler
Hans Burcardt, Bäcker
B. . . . Blaſius Matheus, Tuchmacher
Urban Crampul, Tuchmacher
K. . . . Peter Gategaſt, Tuchmacher
K. . . . Matheus Meyer, Fiſchhändler und Gewandſchneider
K. . . . Walther Forſter, Amtsſchöſſer, Bacl.
B. . . . Chriſtoph Niemegk, Gewandſchneider

1539. Bú. . . . . Philipp Reichenbach, Lic. der Rechte
Ra. . . . . Hieron. Krapp, Gewandſchneider
Kilian Goldſtein, Magiſter, Dr. jur.
K. u. K. Caſpar Teuſchel, der Rechte Bacl.
Claus Heffner
B. . . . Conrad Weiße, Gewandſchneider
K. . . . Gregor Matheus, Gewandſchneider
B. . . . Merten Crampul, Tuchmacher
Bartel Bluhme, Bäcker

1540. Bů. . . . . Lucas Cranach, Maler
Ra. . . . . Philipp Reichenbach, Lic. der Rechte
Matthes Globigk, Gewandschneider
R. . . . Franz Dehne
Georg Hankow, Schuster
R. u. R. Ambr. Reuther, Gewandschneider
B. . . . Thomas Feuerlein, Kramer
B. . . . Leonhard Rösler, kurf. Zeugmeister
Benno Ritter

1541. Bů. . . . . Hieron. Krappe, Gewandschneider
Ra. . . . . Lucas Cranach, Maler
Hans Burcardt, Bäcker
B. . . . Blasius Matheus, Tuchmacher
Urban Crampul, Tuchmacher
R. . . . Peter Gategast, Tuchmacher
R. . . . Mathes Meyer, Fischhändler und Gewandschneider
R. . . . Walter Förster, Amtsschösser, Bacl.
B. . . . Christoph Niemegk, Gewandschneider
Georg Rawe, Buchdrucker

1542. Bů. . . . . Philipp Reichenbach, Licentiat
Ra. . . . . Hieronymus Krapp, Gewandschneider
R. u. R. Caspar Teuschel, der Rechte Bacl.
B. . . . Conradus Weisse, Gewandschneider
R. . . . Gregor Matheus, Gewandschneider
B. . . . Merten Crampul, Tuchmacher
Bartel Bluhme, Bäcker
Georg Schlüsselfelder
Hans Lufft, Buchdrucker

1543. Bů. . . . . Lucas Cranach, Maler
Ra. . . . . Philip Reichenbach, Licentiat
B. . . . Thomas Feuerlein, Kramer
R. . . . Georg Dehne
R. u. R. Ambrosius Reuter, Gewandschneider
Benno Ritter
Mathias Aurogallus, Magister
B. . . . Leonhart Röseler, kurf. Zeugmeister
Moritz Golz

1544. Bü. . . . . Hier. Krapp, Gewandschneider
Ra. . . . . Lucas Cranach, Maler
B. . . . Blasi Matheus, Tuchmacher
Urban Crampul, Tuchmacher
K. . . . Mathes Meyer, Fischhändler und Gewandschneider
K. . . . Valtin Forster, Amtsschösser, Bacl.
Georg Rau, Buchdrucker
K. . . . Christoph Niemeck, Gewandschneider
Thomas Heylinger, kurf. Zeugmeister
Lucas Zimmermann, Bacl.

1545. Bü. . . . . Gregor Matheus, Gewandschneider
Ra. . . . . Hieronymus Krapp, Gewandschneider
Conrad Weiße, Gewandschneider
K. u. K. Hans Lufft, Buchdrucker
B. . . . Merten Crampul, Tuchmacher
B. . . . Bartel Bluhme, Bäcker
Christoph Schramm
Johann Marcellus, Magister
Johann Straub, Magister

1546. Bü. . . . . Ambrosius Reuter, Gewandschneider
Ra. . . . . Greger Matheus, Gewandschneider
Veit Winsheim, Magister
K. . . . Georg Dehne
B. . . . Thomas Feuerlein, Kramer
B. . . . Leonhard Rösler, kurfürstl. Zeugmeister
K. . . . Benno Ritter
Moritz Golz
K. . . . Hans Lufft, Buchdrucker

1547. Bü. . . . . Hieron. Krapp, Gewandschneider
Ra. . . . . Ambr. Reuther, Gewandschneider
Blasius Matheus, Tuchmacher
K. . . . Mathes Meyer, Fischhändler und Gewandschneider
K. . . . Walter Förster, Amtsschösser, Bacl.
K. . . . Christoph Niemegk, Gewandschneider
Georg Rawe, Buchdrucker
Thomas Heiling, kurf. Hofgerichtsnotar
B. . . . Lucas Zimmermann, Bacl.

1548. Bü. . . . . Christoph Niemegk, Gewandschneider
Ra. . . . . Hieronymus Krapp, Gewandschneider
R. u. K. Hans Lufft, Buchdrucker
B. . . . Merten Crampul, Tuchmacher
Johann Marcellus, Magister
K. . . . Christoph Schramm
B. . . . Bartel Bluhme
Valerian Kunau
Andreas Werbigk

1549. Bü. . . . . Thomas Heilinger, kurf. Hofgerichtsnotar
Ra. . . . . Christoph Keller (Niemeck), Gewandschneider
K. . . . Hans Lufft, Buchdrucker
Veit Windsheim, Oertel, Prof. der Rhetorik
(seit 50 Dr. med.)
B. . . . Thomas Feuerlein, Kramer
B. . . . Leonhard Rösler, kurf. Zeugmeister
K. . . . Franz Dehne
K. . . . Benno Ritter
Lucas Cranach der Jüngere, Maler
Lorenz Jeßner, Kramer

1550. Bü. . . . . Hieronymus Krapp, Gewandschneider
Ra. . . . . Thomas Heiling, kurf. Hofgerichtsnotar
B. . . . Blasius Matheus, Tuchmacher
K. . . . Mathes Meyer, Fischhändler und Gewandschneider
K. . . . Valtin Forster, Amtsschösser, Bacl.
K. . . . Lucas Zimmermann, Bacl.
Johann Straub, Stadtphysikus
Jorg Stecher
B. . . . Hans Schone, Gerber

Literaturverzeichnis

A. Quellen

I. Archivalische

WRA = Wittenberger Ratsarchiv.

Bericht des Kanzlers und Bürgermeisters Christian Beyer über die Erbhuldigung des Kurfürsten Johann am 10. Juli 1525 in Wittenberg. Kopial- und Privilegienbuch, Bd. 90.

Brief über das Haus der Mönche von Halle, die Marienknechte genannt, vom 11. November 1502. Urbarium III, fol. 354.

Erlaß der kurfürstlichen Räte zu Wittenberg vom 15. Oktober 1525. Kopial- und Privilegienbuch, Bd. 90 XCV, 96.

HStR = Heerfahrtsteuerregister 1528.

KR = Kämmereirechnungen:

1410—31	1532
1497—1500	1534—41
1501—03	1547
1504—10	1549—50
1512—15	1576
1517—26	1581.
1528—30	

Münzordnung von 1500. Münzsachen, Bd. 36, fol. 151.

Münzordnung von 1530. Münzsachen, Bd. 36, fol. 173.

Stadtordnung Friedrich des Sanftmütigen vom 1. August 1449; Urkunde 72.

Urbarium II. Teil, Bd. 1, Bd. 4, fol. 323 ff.

VV = Vorratsverzeichnis von 1581 in: Der Stadt Wittenberg Vestungs-Sachen usw. Bd. 13, fol. 257 ff.

Archiv der Pfarrkirche in Wittenberg.

Brief des Kurfürsten Johann vom 21. August 1527.

Staatsarchiv in Weimar.

TStR = Türkensteuerregister 1542. Reg. Pp. 355, 8—10.

Wittenberger Archiv der Ver. Friedr.-Universität Halle-Wittenberg.

Brief des Kurfürsten Joh. Friedr. vom 21. März 1542. Titel III, 14.

II. Gedruckte

1. Album Academiae Vitebergensis. Herausgegeben von Förstemann, Leipzig 1841 und Bd. III Indices, Halle 1905.

ELA = 2. Eneſtiniſche Landtagsakten. Bd. I. Die Landtage von 1487—1532. Herausgegeben von C. A. H. Burkhardt. Thür. Geſchichts-Quellen VIII, I. Jena 1902.

Dial = 3. Meinhardi, Andreas: Dialogus illustrate ac augustissime urbis Albiorenae, vulgo Wittenberg dicte, situm, amenitatem ac illustrationem docens tirocinia nobilium artium jacientibus editus. (Gedruckt bei Martin Landsberg.) Leipzig 1508.

WW = 4. Wittenberger Willkür und Statuten. Herausgegeben von Förſtemann. Neue Mittlg. a. d. Gebiete hiſt.-antiqu. Forſchungen. Bd. VI, 3, S. 28 ff. Halle 1842.

B. Angeführtes Schrifttum

Adler, G.: Die Fleiſchteuerungspolitik der deutſchen Städte beim Ausgange des Mittelalters. Tübingen 1893.

Barge, H.: Andreas Bodenſtein von Karlſtadt. Bd. II. Leipzig 1905.

v. Below, G.: Das ältere deutſche Städteweſen und Bürgertum. Monogr. zur Weltgeſch. Bd. VI. Bielefeld und Leipzig 1925.

— Großhändler und Kleinhändler im deutſchen Mittelalter. Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. Folge, Bd. XX. Jena 1900.

— Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtſchaft. Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. Folge, Bd. XXI. Jena 1901.

— Der Urſprung der deutſchen Stadtverfaſſung. Düſſeldorf 1892.

Boehmer, H.: Luther im Lichte der neueren Forſchung. 5. Aufl. Leipzig 1918.

Borkowsky, E.: Die Geſchichte der Stadt Naumburg a. d. S. Stuttgart 1897.

v. Borries, E.: Geſchichte der Stadt Straßburg. Straßburg 1909.

Bothe, F.: Beiträge zur Wirtſchafts- und Sozialgeſchichte der Reichsſtadt Frankfurt. Leipzig 1906.

— Die Entwicklung der direkten Beſteuerung in der Reichsſtadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614. Staats- und ſozialwiſſenſchaftliche Forſchungen. Bd. XXVI, 2. Leipzig 1906.

Brunner, H.: Grundzüge der deutſchen Rechtsgeſchichte. 7. Aufl. Beſorgt von Heymann, München und Leipzig 1919.

Bücher, K.: Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1886.

— Die Frauenfrage im Mittelalter. Zeitſchr. f. d. geſ. Staatsw. Bd. XXXVIII. Tübingen 1882.

— Die Entſtehung der Volkswirtſchaft. 14. u. 15. Aufl. Tübingen 1920.

— Das ſtädtiſche Beamtentum im Mittelalter. Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. Bd. VII, 1. Leipzig und Dresden 1915.

Buchwald, G.: Zur Wittenberger Stadt- und Univerſitätsgeſchichte in der Reformationszeit. Leipzig 1893.

Burkhardt, C. A. H.: Der hiſtoriſche Hans Kohlhaſe und Heinrich von Kleiſt's Michael Kohlhaas. Leipzig 1864.

Doren, A.: Neuere Arbeiten zur Bevölkerungs- und Sozialſtatiſtik des 15. und 16. Jahrhunderts. Dtſch. Zeitſchr. f. Geſchichtswiſſ. N. F. I, Monatsblätter. 1896/97.

Dorner, F.: Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters. Diſſ. München. Nürnberg 1905.

Eheberg, K. Th.: Straßburgs Bevölkerungszahl ſeit Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. XLI, 1883, S. 297 ff.

— Verfaſſungs-, Verwaltungs- und Wirtſchaftsgeſchichte der Stadt Straßburg bis 1681. Straßburg 1899.

Ehrenberg, R.: Große Vermögen, ihre Entſtehung und ihre Bedeutung. Jena 1902.

Ermisch, H.: Zur Statistik der sächsischen Städte im Jahre 1474. Neues Arch. f. sächs. Gesch. u. Altertkd. Bd. XI. Dresden 1890.
— Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters. Neues Arch. f. sächs. Gesch. u. Altertkd. Bd. X. Dresden 1889.
Eulenburg, F.: Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts. Zeitschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. Bd. III. Weimar 1895.
Falke, J.: Die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirtschaftlicher Beziehung. Leipzig 1868.
— Die Steuerbewilligungen der Landstände im Kurfürstentum Sachsen bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. XXX. 1874.
Feuchtwanger, L.: Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation. JfGVV 32 (1908), S. 1423 ff. und JfGVV 33 (1909), S. 191 ff.
Flamm, H.: Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert. Volksw. Abhandlg. d. Bad. Hochschule. Bd. VIII, Ergänzgsbd. 3. Karlsruhe 1905.
Förstemann, K. Ed.: Einige Mitteilungen aus den Wittenberger Kämmereirechnungen. Neue Mittlg. a. d. Gebiete hist.-antiqu. Forschungen. Bd. II, 4, S. 646 ff. Halle 1836.
Friedensburg, W.: Geschichte der Universität Wittenberg. Halle 1917.
Gebauer, H.: Die Volkswirtschaft im Königreich Sachsen. Dresden 1889—93.
Gierke, O.: Dr. Gustav Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. XXXVI. 1880.
Gelbke, K.: Die Volkszahl der Stadt Eisleben von Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Mansfelder Blätter, Jahrg. IV. 1890.
Gurlitt, C.: Die Lutherstadt Wittenberg. Die Kunst, herausgegeben von Richard Muther. Berlin 1902.
Halke, H.: Handwörterbuch der Münzkunde und ihrer Hilfswissenschaften. Berlin 1909.
Hartung, F.: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Grundriß der Geschichtswiss. Bd. II, 4. Leipzig und Berlin 1914.
Hartung, J.: Die Belastung des augsburgischen Großkapitals durch die Vermögenssteuer des 16. Jahrhunderts. Jahrb. f. Ges., Verw., Volksw. N. F. XIX. 1895.
— Die augsburgische Vermögenssteuer und die Entwicklung der Besitzverhältnisse im 16. Jahrhundert. Schmollers Jahrb. Bd. XIX. 1895.
Haußleiter, J.: Die Universität Wittenberg vor dem Eintritt Luthers. Nach einer Schilderung des Magisters Andreas Meinhardi vom Jahre 1507. Neue kirchl. Zeitschr. Bd. XIV, 2, S. 81 ff. und 3, S. 190 ff. Erlangen und Leipzig 1903.
Helboc, A.: Die Bevölkerung der Stadt Bregenz am Bodensee vom 14. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, herausgegeben von Alfons Dopsch, Bd. VII. Innsbruck 1912.
Helferich, J.: Württembergische Getreide- und Weinpreise von 1456—1628. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. XIV, S. 471 ff. 1858.
Heller (I), H.: Die Handelswege Innerdeutschlands im 16., 17., 18. Jahrhundert und ihre Beziehungen zu Leipzig. Neues Arch. f. sächs. Gesch. u. Altertkd. Bd. V. Dresden 1884.
Heller (II), H.: Die politischen Ideenkreise der Gegenwart. Breslau 1926.
Hirsch, J. Ch.: Des (Teutschen) Reiches Münzarchiv. Nürnberg 1756—68.
Hohohm, W.: Der städtische Haushalt Quedlinburgs in den Jahren 1459—1509. Forschg. z. Thür. u. Sächs. Gesch. Heft 3. Halle 1912.
Hoeniger, R.: Der schwarze Tod in Deutschland. Berlin 1882.
— Die Volkszahl deutscher Städte im Mittelalter. Schmollers Jahrb. Bd. XV. 1891.

v. Inama-Sternegg, K. Th.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Leipzig 1879—1901.
— Die Quellen der historischen Preisstatistik. Wiener Statistische Monatsschrift. Bd. XII, 1 und 2.
Jastrow, J.: Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Hist. Unters., Heft I. Berlin 1886.
Jecht, H.: Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte. Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. Bd. XIX. 1926.
Kampschulte, F. W.: Johann Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf. Leipzig 1869 und 1899.
Kantorowicz, H.: Der Aufbau der Soziologie. Hauptprobleme der Soziologie. Erinnerungsausgabe für Max Weber. Bd. I. Leipzig und München 1923.
Kettner, P. G.: Historische Nachricht von dem Raths-Collegio der Churstadt Wittenberg. Wolfenbüttel 1734.
Kius, O.: Das Finanzwesen des ernestinischen Hauses Sachsens im 16. Jahrhundert. Weimar 1863.
Kleeberg, E.: Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen i. Thür. vom 14. bis 16. Jahrhundert. Arch. f. Urk.-Forsch. Bd. II. 1909.
Klotzsch, J. F.: Versuch einer Churfächsischen Münzgeschichte. Chemnitz 1779/80.
Knabe, C.: Volkszahl von Torgau 1505 und 1535. Publikationen des Altertumsvereins zu Torgau I. Torgau 1887.
Knauth, P.: Bevölkerungszahl und Bevölkerungsbewegung der Stadt Freiberg. Neues Arch. f. sächs. Gesch. u. Altertkd. Bd. XXXVI. 1915.
Knipping, K.: Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung. Publikation d. Ges. f. rhein. Geschkd. Bd. XV. Bonn 1897.
— Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. Bd. XIII. 1894.
Lamprecht, K.: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886.
Laurent, J. C. M.: Uber das zweitälteste Bürgerbuch. Zt. d. Ver. f. Hamburgische Gesch. Bd. I. 1841.
Leopold, F. H. L.: Wittenberg und die umliegende Gegend. Meißen 1802.
Levy, A.: Geschichte der Juden in Sachsen. Berlin 1900.
Liebe, G.: Das Judentum in der deutschen Vergangenheit. Monographien z. deutsch. Kulturgesch. Bd. XI. Leipzig 1903.
Lotz, W.: Die drei Flugschriften über den Münzstreit der sächsischen Albertiner und Ernestiner um 1530. Leipzig 1893.
Luschin v. Ebengreuth, A.: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. Abtlg. 4 des Handbuchs der mittl. u. neuer. Gesch., herausgegeben von v. Below u. Meinecke. München und Berlin 1904.
Luther, M.: Werke. Kritische Gesamtausgabe. Weimar 1883 ff.
— Briefwechsel. Herausgegeben von E. L. Enders und G. Kawerau. Frankfurt 1884 ff.
Mannewitz, P.: Das Wittenberger und Torgauer Bürgerhaus vor dem 30jährigen Kriege. Borna und Leipzig 1914.
v. Maurer, G. L.: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Bd. I—IV. Erlangen 1869—71.
Meißner, M. J.: Zur Geschichte des Frauenhauses in Altenburg. Neues Arch. für sächs. Gesch. u. Altertumsk. Bd. II. Dresden 1881.
Meurer, F.: Der mittelalterliche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland in seiner Entwicklung zur Regelmäßigkeit auf der Grundlage der Marktgestaltung. Berlin 1914.
Meyner, A. M.: Geschichte der Stadt Wittenberg aus archivalischen Quellen geschöpft und bearbeitet. Dessau 1845.

Müller, N.: Die Wittenberger Bewegung 1521 und 1522. Leipzig 1911.
— Die Funde in den Turmknäufen der Stadtkirche zu Wittenberg. Magdeburg 1912.
Naudé, W.: Deutsche städtische Getreidepolitik vom 15.—17. Jahrhundert. Staats- u. sozialw. Forschg. Bd. VIII. 1889.
Neubauer, Th. Th.: Wirtschaftsleben im mittelalterlichen Erfurt. Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch., Bd. XIII, S. 132 ff. 1916.
Neumann, M.: Geschichte des Wuchers in Deutschland. Halle 1865.
Oppermann, O.: Das Sächsische Amt Wittenberg im Anfang des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1897.
Paasche, H.: Über die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte nach urkundlichen Materialien der Stadt Rostock. Jahrb. f. Nat. u. St. N. F. Bd. V. 1882.
Pallas, K.: Die Registraturen der Kirchenvisitationen im ehemals sächsischen Kurkreise. Gesch. Quellen d. Prov. Sachsen 7, 41. Halle 1906 ff.
v. Posern-Klett, K. F.: Frauenhäuser und freie Frauen in Sachsen. Webers Arch. f. d. sächs. Gesch., Bd. XII., S. 63 ff. Leipzig 1874.
Pückert, W.: Das Münzwesen Sachsens 1518—1545. 7, II. Leipzig 1862.
Reisner, W.: Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks. Sammlg. nat. u. stat. Abhandlungen. Bd. XXXVI. Jena 1903.
Richter, O.: Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden. Bd. I—III. Dresden 1885—1891.
— Zur Bevölkerungs- Vermögensstatistik Dresdens im 15. Jahrhundert. N. Arch. f. sächs. Gesch. u. Altertkd., Bd. II, S. 273 ff. 1881.
— Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik Meißens im Jahre 1481. Mittlg. d. Vereins f. Gesch. d. Stadt Meißen, Bd. I, 1. 1882.
Rudhart, P.: Dr. Martin Luther und die die Reformation fördernden Kurfürsten. Dresden-Blasewitz 1907.
Sander, P.: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs. Leipzig 1902.
Schadow, J. G.: Wittenbergs Denkmäler. Wittenberg 1825.
Schild: Wittenbergische Stadtrechnungen. Neue Mittlg. a. d. Gebiete hist.-antiqu. Forschg. Bd. XV, S. 379 ff. Halle 1882.
Schmidt, K.: Wittenberg unter Kurfürst Friedrich dem Weisen. Erlangen 1877.
Schmidt, M. G.: Die Pfalbürger. Zeitschr. f. Kulturgesch. IX, 4, S. 241 ff. Berlin 1902.
Schmoller, G.: Die Bevölkerungsbewegung der deutschen Städte von ihrem Ursprung bis ins 19. Jahrhundert. Deutsches Städtewesen in älterer Zeit. Bonner staatw. Unters. Heft 5. Bonn und Leipzig 1922.
— Die historische Entwicklung des Fleischkonsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. XXVII. Tübingen 1871.
— Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. XVI. 1860.
Schnapper-Arndt, G.: Die Geschichte der Preise in Frankfurt a. M. Berlin 1900.
Schönberg, G.: Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. u. 15. Jahrhundert. Tübingen 1879.
— Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrhundert. Conrads Jahrb. Bd. XI (40). 1883.
Schönberg, L.: Die Technik des Finanzhaushaltes der deutschen Städte im Mittelalter. Münchener volkswirtschaftliche Studien. Bd. 103. Stuttgart 1910.
Schönfeldt, G.: Lohn- und Preisverhältnisse in Hann.-Münden zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. I. Leipzig 1903.
Schröder, K.: Deutsche Rechtsgeschichte. 6. Aufl. Berlin, Leipzig 1919/22.
Schuchardt, Ch.: Lucas Cranach des Älteren Leben und Werke. Leipzig 1851.
Schwinkowski, W.: Das Geld- und Münzwesen Sachsens. N. Arch. f. sächs. Gesch. u. Altertkd. Bd. 38. Dresden 1917.
Sehling, E.: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1902.

Senf, M.: 500 Jahre Geschichte der Fleischerinnung 1424—1924. Wittenberg 1925.
Soetbeer, A.: Edelmetallproduktion und Wertverhältnis zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerikas bis zur Gegenwart. Petermanns Mittlg. Erg.-Bd. XIII. Gotha 1879/80.
— Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage. Berlin 1886.
Sohm, R.: Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert. Hildebrands Jahrbuch Bd. XXXIV, S. 253 ff. 1879.
Sombart, W.: Der moderne Kapitalismus. 4. Aufl. München u. Leipzig 1921.
Stählin, O.: Editionstechnik (Ratschläge für die Anlage textkritischer Ausgaben). Neues Jahrb. f. d. klass. Altertum, Gesch. u. Lit. Bd. XII. S. 393 ff. 1909.
Stein, W.: Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter. Beiträge zur Gesch. vornehml. Kölns u. d. Rheinlde. Zum 80. Geburtstag G. Mevissens. Köln 1905.
Stieda, W.: Städtische Finanzen im Mittelalter. Conrads Jahrb., 3. Folge, Bd. XVII. 1899.
Stier, G.: Wittenberg im Mittelalter. Wittenberg 1855.
Stieve, F.: Grundsätze für die Edition von Aktenstücken zur neueren Geschichte. Festgesetzt v. 3. deutschen Historikertag. Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wissensch., Bd. XII, S. 366 ff. 1894/95.
Strieder, J.: Zur Genesis des modernen Kapitalismus in Augsburg. Leipzig 1904.
Tille, A.: Stadtrechnungen. Deutsche Geschichtsblätter, Bd. I. S. 65 ff. Gotha 1900.
Thoma, R.: Artikel „Staat" (Allgemeine Staatslehre) im HdStW. 4. Aufl., Bd. VII, S. 724 ff. Jena 1926.
Tutzschmann M. M.: Friedrich der Weise, Kurfürst von Sachsen. Grimma 1848.
Vetter, A.: Bevölkerungsverhältnisse der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th im 15. u. 16. Jahrhundert. Leipzig, hist. Abhandlg. Heft XVII. 1910.
Weber, M.: Gesammelte Aufsätze zur Religions-Soziologie. Bd. I. Tübingen 1920.
— Wirtschaftsgeschichte. Herausgegeben v. Hellmann und Palyi. München und Leipzig 1926.
Weißenborn, B.: Die Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter. Halle 1901.
Wiebe, G.: Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. u. 17. Jahrhunderts. Staats- u. sozialw. Beitr., Bd. II, 2. Leipzig 1895.
Wolf, G.: Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte. Gotha 1916.

Lebenslauf

Geboren wurde ich am 9. Dezember 1897 in Cottbus als Tochter des Tuchfabrikanten Friedrich Adolph Eschenhagen und seiner Ehefrau Sophie, geb. Richard. Von Ostern 1904—1914 besuchte ich das Lyzeum in Cottbus, darauf das Oberlyzeum, bestand 1917 die Reifeprüfung des Oberlyzeums, 1918 die Lehramtsprüfung und 1919 eine Nachprüfung in Latein und Mathematik am Realgymnasium in Cassel, wodurch ich die Reife eines Realgymnasiums erwarb. Von Ostern 1921 studierte ich an den Universitäten Halle, Freiburg, Berlin und hörte bei den Professoren Aubin, Waentig, Fleischmann, Boehmer, Frischeisen-Koehler, v. Gierke, v. Schulze-Gaevernitz, Mombert, Diehl, v. Below, Husserl, Kantorowicz, Stammler, Bernhard, Jastrow, Smend und Wolf.

Für die Anregung zu dieser Arbeit bin ich Herrn Geheimem Konsistorialrat Professor D. Dr. Johannes Ficker, für mannigfache Förderung ihm und Herrn Professor Dr. Dr. Aubin zu großem Dank verpflichtet.